
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur bedarfsgerechten Finanzierung der Aufgaben der staatlich anerkannten Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1

Betreuungsorganisationsgesetz durch das Land

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)

03. Dezember 2025

Thorben Frie, Dr. Regine Köller, Dr. Vanita Matta

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Hintergrund und Zielsetzung der Untersuchung	3
2.1	Neuregelungen im Betreuungsrecht auf Bundes- und Landesebene	3
2.2	Anlass und Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	8
3	Methodik und Datengrundlagen zur Untersuchung der bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsvereine	9
3.1	Dokumentenanalysen	9
3.2	Quantitative Befragung von Betreuungsvereinen	12
3.3	Statistik zu Betreuungsverfahren	14
3.4	Indikatoren zur Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit	16
4	Überblick über die Betreuungslandschaft in NRW	20
5	Ergebnisse zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine in NRW	28
5.1	Übergreifende Tätigkeiten im Rahmen Querschnittsarbeit	29
5.1.1	Sprechzeiten	29
5.1.2	Informationsangebote	31
5.1.3	Netzwerkarbeit	33
5.1.4	Zusammenfassung / Zwischenfazit	35
5.2	„Planmäßige Information“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG	37
5.2.1	Veranstaltungen	37
5.2.2	Vorträge und Infostände	40
5.2.3	Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit	41
5.2.4	Zusammenfassung / Zwischenfazit	43
5.3	„Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG	44
5.3.1	Kontaktaufnahme zu neu bestellten Ehrenamtlichen	50
5.3.2	Veranstaltungen	53
5.3.3	Vorträge und Infostände	55
5.3.4	Beratungen	56
5.3.5	Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit	58

5.3.6	Zusammenfassung / Zwischenfazit	60
5.4	„Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG	62
5.4.1	Aufwand für einzelne Aufgaben	63
5.4.2	Beratungen	65
5.4.3	Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen	67
5.4.4	Erfahrungsaustausche	70
5.4.5	Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit	73
5.4.6	Zusammenfassung / Zwischenfazit	74
5.5	„Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG	76
5.5.1	Abschluss von Vereinbarungen	76
5.5.2	Zusammenfassung / Zwischenfazit	79
5.6	„Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG	80
5.6.1	Beratungen	80
5.6.2	Kontaktaufnahme	83
5.6.3	Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit	85
5.6.4	Zusammenfassung / Zwischenfazit	86
6	Ergebnisse zu den Kosten der Querschnittarbeit.....	87
6.1	Struktur der bewilligten Landesfinanzierung	87
6.2	Struktur der Ausgaben gemäß Finanzierungsnachweisen	94
6.3	Struktur der Stellen	97
6.4	Schätzung der Kosten je Querschnittsaufgabe	101
6.5	Einschätzungen der Betreuungsvereine zur Finanzierung	104
7	Zusammenfassung, Fazit und Handlungsvorschläge.....	112
7.1	Umsetzung der Querschnittsaufgaben	113
7.2	Kosten der Querschnittsarbeit	117
7.3	Fazit und Handlungsansätze	119
8	Anhang: Übersicht regionaler Indikatoren	124

Abbildungen

Abbildung 1: Fortdauernde Betreuungen je 1.000 Einw. nach Kreisen und kreisfreie Städte 2024	21
Abbildung 2: Fortdauernde Betreuungen nach Art der Betreuung 2018 und 2024 in NRW	22
Abbildung 3: Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an allen fortdauernden Betreuungen in Kreisen und kreisfreien Städten in NRW 2024	23
Abbildung 4: Im Bestand an fortdauernden Betreuungen bestellte Betreuer*innen in NRW 2024.....	24
Abbildung 5: Anteil Angehörigenbetreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in Kreisen und kreisfreien Städten in NRW 2024	25
Abbildung 6: Erreichbarkeit von Betreuungsvereinen, die Querschnittsarbeit anbieten, in 20 Minuten (Auto).....	26
Abbildung 7: Vereine und Zweigstellen nach der Zahl der angebundenen Ehrenamtlichen (Vereinsgröße).....	28
Abbildung 8: Umfang angebotener Sprechzeiten	29
Abbildung 9: Monatliche Sprechzeiten je angebundener ehrenamtlich betreuender Person	30
Abbildung 10:Durchschnittliche Auslastung der Sprechzeiten	31
Abbildung 11:Veröffentlichungen von den oder über die Betreuungsvereine	32
Abbildung 12:Aktivitäten zur Netzwerkarbeit.....	34
Abbildung 13:Bewertung der Kapazitäten für Netzwerkarbeit.....	35
Abbildung 14:Im Jahr 2024 durchgeführte Veranstaltungen zur „planmäßigen Information“ je 100.000 Einwohner*innen	38
Abbildung 15:Durchschnittliche Auslastung der Veranstaltungen zur „planmäßigen Information“	40

Abbildung 16:Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Anlässen für Vorträge, Infostände etc. zur „planmäßigen Information“	41
Abbildung 17:Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „planmäßigen Information“	42
Abbildung 18:Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur „planmäßigen Information“	43
Abbildung 19:Anteil der angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in der Region	46
Abbildung 20:Unternommene Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen.....	47
Abbildung 21:Einschätzung zum Potenzial von Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen.....	48
Abbildung 22:Anzahl Neugewinnungen pro 100 angebundenen Ehrenamtlichen nach Vereinsgröße.....	49
Abbildung 23:Anteil neu angebundener Ehrenamtlicher an allen Ehrenamtlichen in neu eingerichteten Betreuungen	50
Abbildung 24:Rückmeldungsquote kontaktierter Ehrenamtlicher, differenziert nach Vorhandensein alternativer Kontaktmöglichkeiten.....	52
Abbildung 25:Im Jahr 2024 durchgeführte Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ je 100.000 Einwohner*innen.....	54
Abbildung 26:Durchschnittliche Auslastung der Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“	55
Abbildung 27:Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Anlässen für Vorträge, Infostände etc. zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“	56
Abbildung 28:Anzahl durchgeführter Beratungsgespräche zur Gewinnung von Ehrenamtlichen nach Vereinsgröße.....	57
Abbildung 29:Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche.....	57

Abbildung 30:Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“	58
Abbildung 31:Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur Anbindung von bereits bestellten ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen	59
Abbildung 32:Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur Akquise neuer ehrenamtlicher Fremdbetreuer*innen	60
Abbildung 33:Anzahl von Einzelgesprächen je angebundener ehrenamtlich betreuender Person nach Vereinsgröße	65
Abbildung 34:Anzahl Einzelberatungen je 100 ehrenamtliche Betreuer*innen	66
Abbildung 35:Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche.....	67
Abbildung 36:Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen je 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen	68
Abbildung 37:Durchschnittliche Teilnehmendenzahl von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Vereinsgröße	69
Abbildung 38:Durchschnittliche Auslastung der Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen	70
Abbildung 39:Durchschnittliche Teilnehmendenzahl von Erfahrungsaustauschen nach Vereinsgröße.....	71
Abbildung 40:Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch je 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen.....	72
Abbildung 41:Durchschnittliche Auslastung der Erfahrungsaustausche	73
Abbildung 42:Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“	74
Abbildung 43:Anteil ehrenamtlicher Betreuer*innen mit abgeschlossener Vereinbarung an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in neu eingesetzten Betreuungen.....	77

Abbildung 44:Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen.....	79
Abbildung 45:Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten je 100.000 Einwohner*innen	81
Abbildung 46:Entwicklung der Zahl der Unterstützungs- oder Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten in den letzten 3 Jahren	82
Abbildung 47:Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche (Bevollmächtigte)	83
Abbildung 48:Häufigkeit Kontaktaufnahme der Vereine zu Bevollmächtigten	84
Abbildung 49:Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter“..	85
Abbildung 50:Verteilung der angebundenen Ehrenamtlichen zum 31.12.2023	88
Abbildung 51:Höhe der bewilligten Landesfinanzierung 2024	89
Abbildung 52:Regionale Verteilung der bewilligten Grundfinanzierung 2024 mit Bezug auf die Einwohner*innen	90
Abbildung 53:Regionale Verteilung der bewilligten Zusatzfinanzierung 2024 mit Bezug auf die ehrenamtlich Betreuten vor Ort.....	91
Abbildung 54:Zusammenhang zwischen Grundfinanzierung und Anbindungsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten	93
Abbildung 55:Zusammenhang zwischen Gesamtfinanzierung und Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen in den Kreisen und kreisfreien Städten	94
Abbildung 56:Regionale Verteilung der eingesetzten Stellen mit Bezug auf die Einwohner*innen	99
Abbildung 57:Bewertung der Finanzierung durch die Betreuungsvereine.....	105
Abbildung 58:Bewertung der durch die Finanzierung gewährleisteten Planungssicherheit durch die Betreuungsvereine	108

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über Finanzierung nach BVFinanzierungsVO	7
Tabelle 2:	Übersicht über auswertungsrelevante Angaben aus der Dokumentenanalyse	10
Tabelle 3:	Fortdauernde Betreuungen nach Regierungsbezirken 2024	20
Tabelle 4:	Art der Betreuungen nach Regierungsbezirken 2024	22
Tabelle 5:	Durchschnittliche Zeitaufwände je Maßnahme zur Begleitung von Ehrenamtlichen.....	64
Tabelle 6:	Ausgaben gemäß Finanzierungsnachweis 2024.....	96
Tabelle 7:	Verteilung der Ausgaben 2024 nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen.....	97
Tabelle 8:	Anteilige Aufgabenverteilung 2024 nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen.....	100
Tabelle 9:	Anteiliger Aufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen.....	102
Tabelle 10:	Anteiliger Aufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen.....	103
Tabelle 11:	Finanzierungssummen und Vollzeitstellen nach möglichen Anbindungsquoten.....	104
Tabelle 12:	Überblick zur Einschätzung der Bedarfsgerechtigkeit je Querschnittsaufgabe.....	116
Tabelle 13:	Geschätzter Personalaufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG	118

1 Einleitung

Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform des Betreuungsrechts wurde erstmals bundeseinheitlich festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine einen *Anspruch* auf eine *bedarfsgerechte* finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Querschnittsarbeit haben.¹ Diese Aufgaben wurden im BtOG zudem deutlicher als zuvor dargestellt und an verschiedenen Stellen auch ausgeweitet (§ 15 Abs.1 BtOG).

Die konkrete Umsetzung der Finanzierungsregelung war durch das Landesrecht zu regeln. In Nordrhein-Westfalen wurde die Betreuungsrechtsreform mit den Änderungsgesetzen vom 13. April 2022 und 6. Dezember 2022 im Landesbetreuungsgesetz (LBtG) berücksichtigt. Dort wurde festgelegt, dass in Nordrhein-Westfalen das Land diese bedarfsgerechte Finanzierung übernimmt (§ 3 LBtG). Außerdem sollten die weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassen werden (§ 6 Nr. 3 LBtG). Die entsprechende Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine trat am 31. März 2023 in Kraft (Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung – BVFinanzierungsVO).

In NRW erhielten die Vereine bis Ende des Jahres 2022 Zuwendungen im Rahmen einer freiwilligen Förderung. Seit Inkrafttreten des BtOG und der BVFinanzierungsVO stehen Haushaltsmittel zur Verfügung und es besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch. Seit 2023 fließen deutlich höhere Mittel des Landes an die Betreuungsvereine. Laut dem Justizministerium NRW waren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils rd. 10,5 Mio. € für die bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine vorgesehen - das entspricht nahezu einer Verdoppelung im Vergleich zu 2022.²

Allerdings konnte die BVFinanzierungsVO nur auf Basis von Erfahrungswerten entwickelt werden, die im Rahmen der früheren, freiwilligen Förderung der

¹ in § 17 BtOG für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG.

² 23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27.09.2023;
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1679.pdf>.

Betreuungsvereine³ für ihre damals geltenden Aufgaben (nach § 1908f BGB alt) gesammelt wurden.⁴

Gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Entsprechend ist die Bedarfsdeckung der aktuellen Finanzierung der Querschnittsaufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG zu untersuchen. Mit dieser Untersuchung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse. Zunächst werden in *Kapitel 2* der Hintergrund und die Zielsetzung der Studie vorgestellt. Anschließend werden die Methoden und Datengrundlagen erläutert (siehe *Kapitel 3*). *Kapitel 4* gibt einen Überblick über die Betreuungslandschaft in NRW. Die Ergebnisse zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine werden in *Kapitel 5* entlang der zu finanzierenden Aufgaben der Betreuungsvereine gemäß § 15 Abs. 1 BtOG beschrieben. Die Ergebnisse zur Finanzierung und zu den Kosten der Querschnittsarbeit sind in *Kapitel 6* enthalten. Der Bericht schließt mit einer Zusammenfassung, einem Fazit und Handlungsvorschlägen ab (siehe *Kapitel 7*).

³ Zur früheren, freiwilligen Förderung: „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung. Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 2 – 6333.03 vom 5. April 2018“.

⁴ Zur Begründung der BVFinanzierungsVO: Vorlage Nr. 18/908 vom Landtag Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2023.

2 Hintergrund und Zielsetzung der Untersuchung

2.1 Neuregelungen im Betreuungsrecht auf Bundes- und Landesebene

Der Beschluss, das bisher geltende Betreuungsrecht zu reformieren und zu modernisieren, ist das Ergebnis eines längeren Prozesses, der u.a. durch die 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angestoßen wurde. Die erste Staatenprüfung Deutschlands zur Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit Art. 12 UN-BRK (2011 bis 2015) führte seitens des UN-Fachausschusses zu der Einschätzung, dass das deutsche Recht Mängel bezüglich der Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Betreuungsrechts aufweist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ließ daraufhin von 2015 bis 2017 zwei Forschungsvorhaben durchführen: eines zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und eines zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“. Von Mitte 2018 bis November 2019 führte das BMJV dann einen interdisziplinären Diskussionsprozess zum Thema „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ durch und ließ die Diskussionsergebnisse anschließend in das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einfließen. Dieses Gesetzgebungsverfahren wurde im Mai 2021 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt abgeschlossen (BGBl. I 2021, S. 883 ff.). Ein Ziel der Reform ist es, die Qualität der Betreuungen sowohl durch ehrenamtliche als auch durch berufliche Betreuer*innen durch verschiedene Konkretisierungen zu verbessern. Beispielsweise sollen die Eignung und Zuverlässigkeit von Betreuer*innen nun besser überprüft werden. Es wurden aber auch verschiedene Veränderungen eingeführt, die die Aufgaben und Kompetenzen der Betreuungsvereine betreffen.

Das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021“ trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es umfasst auch das neu formulierte Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) mit den für diese Untersuchung relevanten Änderungen zu den Kernaufgaben von Betreuungsvereinen in der sogenannten „Querschnittsarbeit“ (§ 15 Abs. 1 BtOG) sowie dem nun bundesweit gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für die Ausübung dieser Tätigkeiten (§ 17 BtOG). Letztere wurde u.a. vom ISG in der Studie

„Qualität in der rechtlichen Betreuung“ empfohlen.⁵ Unter Querschnittsaufgaben werden allgemein die Tätigkeiten des Betreuungsvereines verstanden, die nicht mit der beruflichen Betreuung durch eine*n Vereinsbetreuer*in zu tun haben. Querschnittsarbeit gehört neben der Betreuungsarbeit gleichwertig zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins. Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben soll von den Fachkräften des Vereins mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen⁶. Die folgenden Querschnittsaufgaben von Betreuungsvereinen – in der aktuellen Formulierung des BtOG – bestanden bereits vor der Reform:

- sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu bemühen,
- vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer*innen in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen,
- Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie
- planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren.

Die folgenden Aufgaben wurden neu eingeführt:

- mit ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen,
- planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und Patientenverfügungen informieren sowie
- ehrenamtlichen Betreuer*innen Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen ausstellen.

Auch aus anderen Regelungen des BtOG ergeben sich Veränderungen hinsichtlich der Aufgaben der Betreuungsvereine: So erhalten diese gemäß § 10 BtOG nun regelmäßig Kontaktdaten zu neu bestellten Angehörigenbetreuer*innen, um diesen das Angebot einer Begleitung durch den Verein machen zu können. Zuvor waren die Betreuungsvereine darauf angewiesen, dass sich

⁵ Matta, Vanita Irene; Engels, Dietrich; Köller, Regine; Schmitz, Alina; Maur, Christine; Brosey, Dagmar; Kosuch, Renate und Alexander Engel (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 578.

⁶ Vgl. Merkblatt Zur Anerkennung von Betreuungsvereinen in Nordrhein-Westfalen des LVR, online unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/klinikhph/verbundzentrale/landesbetreuungsamt/dokumente_161/2019_5/Merkblatt_zur_Anerkennung_von_Betreuungsvereinen.pdf.

Angehörigenbetreuer*innen selbst bei ihnen melden. Ob durch die aktive Ansprache dieser Betreuer*innen eine höhere Anzahl das Angebot einer Begleitung durch einen Betreuungsverein in Anspruch nimmt, ist noch nicht bekannt, entspräche aber der Intention der Regelung.

Die Umsetzung des BtOG auf Landesebene erforderte in NRW auch Anpassungen des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG). Diese erfolgten mit Artikel 1 des „Gesetz[es] zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 13. April 2022“. Hinsichtlich der bedarfsgerechten Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine für ihre Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG wurde in § 3 LBtG geregelt, dass das Land diese übernimmt. § 6 Nr. 3 LBtG bestimmt außerdem, dass weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassen werden. Die entsprechende Verordnung trat am 31. März 2023 in Kraft (BVFinanzierungsVO).⁷ Neben der bedarfsgerechten Finanzierung der in § 15 Abs. 1 BtOG genannten Aufgaben benennt die Verordnung in § 4 die folgenden weiteren Ziele:

- Stärkung und Ausweitung der ehrenamtlichen Betreuung,
- Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung,
- Gewährleistung von Planungssicherheit für Betreuungsvereine und
- Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots in Nordrhein-Westfalen.

Zur Ausgangslage in NRW gehört, dass es zuvor bereits eine freiwillige Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen durch das Land gab, die zum Ende des Jahres 2022 auslief und durch die BVFinanzierungsVO ersetzt wurde.⁸ Vorher wie nachher obliegt die Durchführung der Förderung bzw. der Finanzierung den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland in ihrer Funktion als Landesbetreuungsämter. Laut der Begründung für die BVFinanzierungsVO⁹ wurden die Erfahrungswerte, die mit der bisherigen Förderung gemacht wurden, herangezogen, um eine Schätzung für eine bedarfsgerechte Finanzierung ab 2023 zu ermitteln. Dabei wurde betont, dass es sich nur um eine Schätzung handeln

⁷ Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine (Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung – BVFinanzierungsVO) vom 15. März 2023.

⁸ Zur früheren, freiwilligen Förderung: „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung. Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 2 – 6333.03 vom 5. April 2018“.

⁹ Zur Begründung der BVFinanzierungsVO: Vorlage Nr. 18/908 vom Landtag Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2023.

könne, da es für die neuen gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine sowie für mögliche Aufgabenveränderungen, die sich aus den Änderungen des materiellen Betreuungsgesetzes ergeben würden, keine empirische Basis gab.

In der Begründung zur BVFinanzierungsVO wird ausgeführt, dass die Aufgaben der Betreuungsvereine teilweise eine klare Bezugsgröße haben, teilweise aber auch nicht.¹⁰ So steigt der Aufwand für die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer*innen proportional zur Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen. Der Finanzierungsbedarf lässt sich hier schätzen, indem der durchschnittliche Aufwand pro Fall mit der Anzahl der angebundenen ehrenamtlich Betreuer*innen multipliziert wird.

Für andere Aufgaben – wie die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer*innen oder die allgemeine Information der Bevölkerung – fehlt jedoch eine vergleichbar klare Bezugsgröße. Daher lässt sich nur schwer bestimmen, in welchem Umfang Maßnahmen ergriffen werden müssen, um in diesen Bereichen eine „bedarfsgerechte“ Versorgung sicherzustellen. Der Begriff der „Bedarfsgerechtigkeit“ setze insbesondere hier das Ergebnis eines sozialpolitischen Aushandlungsprozesses und einer daraus folgenden „Bedarfsfeststellung“ voraus.¹¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Aufgaben von Betreuungsvereinen teilweise um Vorhalteleistungen handelt, deren Erfolg nicht unmittelbar gemessen werden kann.

In der Konsequenz setzt sich die heutige Finanzierung aus einer sog. „Grundfinanzierung“ und einer sog. „Zusatzfinanzierung“ zusammen, die anhand der Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer*innen bemessen ist, die sich von einem jeweiligen Verein begleiten lassen. Sowohl die Grundfinanzierung als auch die Zusatzfinanzierung wurden im Vergleich zur früheren freiwilligen Förderung erhöht. Bei voller Inanspruchnahme haben sie sich wie folgt verändert: Die frühere „Basisförderung“ beinhaltete pro Jahr 16.000 Euro und konnte unter bestimmten Voraussetzungen um 6.400 Euro für Zweigstellen erhöht werden. Die jetzige **Grundfinanzierung** umfasst jährlich 20.000 Euro pro Verein und kann um 5.000 Euro erhöht werden, wenn gewissen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe *Tabelle 1*).

Die **Zusatzfinanzierung** wird für jede bestellte ehrenamtlich betreuende Person gewährt, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres an einen Betreuungsverein angebunden ist, mindestens eine Betreuung führt und in der Betreuerkartei geführt wird. Sie beträgt neu jährlich 450 Euro und wurde damit stark erhöht: Zuvor betrug die Förderung 100 bis 150 Euro pro Jahr und angebundener ehrenamtlich betreuender Person. Eine vormals bestehende Prämienförderung,

¹⁰ ebd.: S. 14.

¹¹ ebd.: S. 15.

die jeweils gezahlt werden konnte, wenn ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in außerhalb des familiären Umfelds gewonnen werden konnte, wurde nicht fortgeführt.

Der **Erhöhungsbetrag für Zweigstellen** wird gewährt, wenn die Räumlichkeiten der Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt liegen, wo kein anderer Verein mit einem Hauptsitz vertreten ist. Außerdem müssen sowohl am Hauptsitz als auch an der Zweigstelle Aufgaben gemäß § 15 BtOG Abs. 1 wahrgenommen werden und jeweils mindestens 15 bestellte ehrenamtlich betreuende Personen angebunden sein. Des Weiteren muss die Zweigstelle am 1. Januar des Finanzierungsjahres bereits eingerichtet sein und über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Die Grundfinanzierung kann weiterhin im Rahmen einer **Sonderfinanzierung** erhöht werden, wenn der Verein seinen Hauptsitz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt hat, in dem kein anderer Betreuungsverein einen Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhält.

Tabelle 1: Übersicht über Finanzierung nach BVFinanzierungsVO

Komponenten	Betrag (jährlich)	Voraussetzungen
Grundfinanzierung	bis zu 20.000 €	anerkannter Betreuungsverein
Zusatzfinanzierung	bis zu 450 € / Ehrenamtl.	bestellte ehrenamtlich betreuende Person mit Anbindung an BV, die min. 1 Betreuung führt und in Betreuerkartei enthalten ist
Erhöhungsbetrag Sonderfinanzierung	bis zu 5.000 €	kein anderer BV hat in Kreis/ kf. Stadt eine Zweigstelle
Erhöhungsbetrag Zweigstelle	bis zu 5.000 €	- Hauptsitz und Zweigstelle haben einen Bestand von mind. 15 ehrenamtlich betreuende Personen - Räumlichkeiten werden nicht nur vorübergehend genutzt - Zweigstelle erfüllt Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG - kein anderer BV hat in Kreis/ kf. Stadt Hauptsitz oder Zweigstelle

Quelle: BVFinanzierungsVO, Darstellung des ISG.

2.2 Anlass und Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Wie oben beschrieben, wurde die BVFinanzierungsVO auf der Grundlage einer Schätzung formuliert. Gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Sowohl zur bisherigen Förderrichtlinie zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung als auch zur BVFinanzierungsVO wurden bisher keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des Haushaltsrechts durchgeführt. Um einerseits mit Blick auf das Ziel der Wirtschaftlichkeit die *Angemessenheit*, andererseits aber auch mit Blick auf die Umsetzung der gesetzlichen Ziele die *Bedarfsdeckung* der aktuellen Finanzierung zu überprüfen, hat das MAGS daher eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Auftrag gegeben.

Die Untersuchung beleuchtet die Finanzierung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG durch das Land. Im Mittelpunkt stehen: a) die derzeit gewährte Finanzierung (IST-Zustand), b) deren Verwendung durch die Vereine und c) die Frage, ob damit die gesetzlichen Ziele in ausreichendem Umfang erreicht werden können. Die gesetzlichen Ziele ergeben sich aus § 15 Abs. 1 BtOG sowie § 4 Abs. 1 BVFinanzierungsVO. Ziel der Untersuchung ist es also, den Kenntnisstand über Umfang, Einsatz und Wirkung der Landesmittel zu erweitern.

Dazu werden zum einen die Querschnittsaktivitäten der Betreuungsvereine in NRW systematisch erfasst, zum anderen Indikatoren entwickelt, mit denen sich prüfen lässt, ob die gesetzlich vorgegebenen Ziele mit der aktuellen Finanzierung erreicht werden können.

Im Kern geht es um die Beantwortung folgender Fragen:

- Sind die Aktivitäten der Vereine mit Blick auf die Bedarfe in der Bevölkerung ausreichend?
(ausführlich in Kapitel 5, Zusammenfassung in Abschnitt 7.1)
- Wie setzt sich der Gesamtbetrag der bewilligten Landesfinanzierung zusammen
 - hinsichtlich der möglichen Finanzierungskomponenten,
 - hinsichtlich der finanzierten Standorte, und
 - hinsichtlich der regionalen Verteilung über das Land?*(ausführlich in Abschnitt 6.1, Zusammenfassung in Abschnitt 7.2)*
- Wie und in welcher Gewichtung setzen die Vereine diese Mittel konkret ein?
(ausführlich in Abschnitten 6.2 bis 6.4, Zusammenfassung in Abschnitt 7.2)
- Ist die Landesfinanzierung in der Höhe ausreichend und in der Ausgestaltung zielführend für eine bedarfsgerechte Verfolgung der Ziele nach § 4 Abs. 1 BVFinanzierungsVO?
(Einschätzungen der Betreuungsvereine in Abschnitt 6.5, Zusammenfassung und Fazit in Abschnitt 7.3)

3 Methodik und Datengrundlagen zur Untersuchung der bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsvereine

Zur Untersuchung der oben formulierten Fragen werden verschiedene Datengrundlagen herangezogen. Zentrale Informationen zur Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine liegen den Landesbetreuungsämtern in Form von Tätigkeitsberichten und Finanzierungsnachweisen vor. Diese Daten wurden dem ISG von den Landesbetreuungsämtern zur Verfügung gestellt (siehe *Abschnitt 3.1*). Zentraler Bestandteil der Untersuchung ist zudem eine quantitative Befragung aller anerkannten Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen, in der zusätzliche Informationen erhoben werden. Durch die Einladung sämtlicher Vereine zur Teilnahme an der Studie wird eine umfassende Datenbasis geschaffen (siehe *Abschnitt 3.2*). Ergänzend werden die Bevölkerungs- sowie die Betreuungsstatistik herangezogen. Diese dienen dazu, ein regional differenziertes Bild der potenziellen Bedarfe zu zeichnen und den Stand der Zielerreichung im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung zu bewerten (siehe *Abschnitt 3.3*).

Im Rahmen der Untersuchung werden die unterschiedlichen Datenquellen sinnvoll miteinander verknüpft und im Hinblick auf die Leitfragen ausgewertet. Um die Frage zu beantworten, inwiefern die Finanzierung bzw. die damit umgesetzten Aktivitäten in angemessenem Umfang zur Erreichung der gesetzlichen Ziele beitragen, werden Indikatoren entwickelt, anhand derer sich der Grad der Zielerreichung beurteilen lässt (siehe *Abschnitt 3.4*).

3.1 Dokumentenanalysen

Alle anerkannten Betreuungsvereine legen dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht vor, in dem die im Vorjahr im Rahmen der Querschnittsarbeit durchgeführten Maßnahmen dokumentiert sind. Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet, einen zahlenmäßigen Nachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, der die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abbildet (Finanzierungsnachweis).¹² Tätigkeitsberichte und Finanzierungsnachweise werden von den Landesbetreuungsämtern geprüft.

Für die vorliegende Untersuchung wurden die Unterlagen des Berichtsjahres 2024 ausgewertet. Diese lagen den Landesbetreuungsämtern überwiegend fristgerecht

¹² Auch im Rahmen des zuvor geltenden zuwendungsrechtlichen Fördermodells bestand eine Berichtspflicht gegenüber den Landesbetreuungsämtern. Ein Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis nach der Förderrichtlinie musste von den Vereinen letztmalig im Jahr 2023 für das Jahr 2022 erstellt werden.

zum 31. März 2025 vor, teilweise jedoch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Da die Prüfung durch die Landesbetreuungsämter zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen war, erfolgte die Auswertung auf Grundlage der ungeprüften Dokumente. Insgesamt ergeben sich durch die Prüfung nach Einschätzung der Landesbetreuungsämter jedoch nur geringfügige Änderungen, sodass insgesamt von einer hohen Validität der Daten ausgegangen werden kann. Offenkundige Korrekturbedarfe wurden zudem bereits berücksichtigt.

Die Tätigkeitsberichte und Finanzierungsnachweise folgen einem standardisierten Format, das sowohl quantitative Abfragen als auch Freitextfelder umfasst. Die für die Untersuchung relevanten Informationen ließen sich dadurch systematisch extrahieren und inhaltlich gut vergleichen.

Für die Auswertung wurden insbesondere folgende Angaben aus der Dokumentenanalyse herangezogen:¹³

**Tabelle 2: Übersicht über auswertungsrelevante Angaben aus der
Dokumentenanalyse**

Tätigkeitsberichte

Angaben zu Hauptsitz und Zweigstellen
Versorgungsgebiet
Personalkapazitäten (Insgesamt und für Querschnittsarbeit)
Anzahl begleiteter Ehrenamtlicher (Bestand und neu gewonnen)
Anzahl ehrenamtlicher Betreuungen (Bestand und neu gewonnen)
Anzahl und Teilnehmendenzahl von Veranstaltungen zur „allgemeinen Information“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)
Anzahl und Teilnehmendenzahl von Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)
Anzahl von Einzelgesprächen zw. Vereinsmitarbeitenden und begleiteten Ehrenamtlichen
Anzahl und Teilnehmendenzahl von Veranstaltungen zur „Begleitung und Einführung von Ehrenamtlichen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)
Anzahl und Teilnehmendenzahl von Erfahrungsaustauschen
Anzahl abgeschlossener Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung
Anzahl Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten

¹³ Alle Angaben werden von den Betreuungsvereinen zum Stichtag 31.12.2024 gemacht.

Finanzierungsnachweise

Höhe der bewilligten Finanzierung

Höhe der Gesamtausgaben

Personalkosten

Allgemeine Ausgaben des Vereins, die auf die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (ggf. anteilig) anrechenbar und umzulegen sind

Miet- und Sachkosten, die auf die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (ggf. anteilig) anrechenbar und umzulegen sind¹⁴

Ausgaben für konkrete Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 BtOG

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden die Tätigkeitsberichte und Finanzierungsnachweise aller 148 Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Zusätzlich reichen 16 Zweigstellen einen eigenen Tätigkeitsbericht ein, da sie eigenständig Maßnahmen im Rahmen der Querschnittsarbeit umsetzen und sich in ihrer Arbeitsweise wie eigenständige Vereine verstehen. Auch diese Berichte wurden in die Analyse einbezogen.

Die Finanzierungsnachweise hingegen werden ausschließlich einmal pro Verein erstellt und bei den zuständigen Landesbetreuungsämtern eingereicht. Dies liegt daran, dass die Querschnittsarbeit zwar auf den Hauptsitz und die jeweiligen Zweigstellen verteilt sein kann, die Finanzierung jedoch dem Verein als Gesamtorganisation gewährt wird. Insgesamt wurden somit 148 Finanzierungsnachweise und 164 Tätigkeitsberichte ausgewertet.

Für bestimmte Auswertungen erscheint es sinnvoll, die Angaben aus den Finanzierungsnachweisen anteilig auch auf die Zweigstellen mit eigenem Tätigkeitsbericht zu übertragen – insbesondere dann, wenn die umgesetzten Maßnahmen in Relation zur Finanzierungssumme gesetzt werden sollen. Die Umrechnung erfolgt proportional anhand der Anzahl der von der jeweiligen Zweigstelle betreuten Ehrenamtlichen. Begleitet eine Zweigstelle bspw. 20 von insgesamt 100 Ehrenamtlichen eines Vereins, so werden die Angaben aus dem Finanzierungsnachweis mit dem Faktor 0,2 multipliziert und der Zweigstelle zugerechnet. Der verbleibende Anteil entfällt auf den Hauptsitz.

Im Rahmen der Untersuchung soll auch eine regionalisierte Analyse der Aktivitäten im Bereich der Querschnittsarbeit, der dafür aufgewendeten Ausgaben sowie der

¹⁴ Darunter fallen z.B. Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision, Versicherungen, Personalkosten für Leitungsfunktionen.

gewährten Finanzierung erfolgen. Die Ergebnisse werden dabei auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte dargestellt. Allerdings sind Betreuungsvereine nicht immer eindeutig einem Kreis zuzuordnen, da sie häufig kreisübergreifend tätig sind. Laut den Angaben aus den Tätigkeitsberichten nehmen 19 Betreuungsvereine Aufgaben der Querschnittsarbeit in mehr als einem Kreis wahr. Eine eindeutige regionale Zuordnung der Daten ist daher nicht in allen Fällen möglich.

Um dennoch eine möglichst präzise Darstellung auf Kreisebene zu ermöglichen, erfolgt eine anteilige Umrechnung der quantitativen Daten aus den Tätigkeitsberichten und Finanzierungsnachweisen. Grundlage dieser Umrechnung ist die Bevölkerungsgröße der jeweiligen Kreise, in denen ein Verein tätig ist. Ist ein Verein bspw. in einer Stadt mit 300.000 Einwohner*innen ansässig und übernimmt zusätzlich Aufgaben in einem angrenzenden Kreis mit 100.000 Einwohner*innen, so werden die Daten zu 75% der Stadt und zu 25% dem Kreis zugeordnet.

3.2 Quantitative Befragung von Betreuungsvereinen

Im Juni 2025 erhielten alle in Nordrhein-Westfalen anerkannten und landesfinanzierten Betreuungsvereine eine Einladung zur Teilnahme an einer Online-Befragung. Dabei bestand die Grundgesamtheit aus allen Vereinen und Zweigstellen, die gegenüber den Landesbetreuungsämtern einen eigenen Tätigkeitsbericht einreichen und für die daher entsprechende Basisinformationen aus der Dokumentenanalyse vorliegen (siehe *Abschnitt 3.1*). Insgesamt wurden also 164 Vereine und Zweigstellen zur Befragung eingeladen, darunter 148 Vereinshauptsitze und 16 Zweigstellen.

An der Befragung beteiligten sich insgesamt 112 der 164 angeschriebenen Betreuungsvereine und Zweigstellen, was einer Rücklaufquote von 68% entspricht. Hinzu kommen fünf Betreuungsvereine, die einen unvollständig ausgefüllten Fragebogen abgegeben haben. Diese Antworten werden in der Auswertung ebenfalls berücksichtigt.

Es beteiligten sich Betreuungsvereine aus beinahe allen Regionen. So liegen aus 45 der 53 Kreise und kreisfreien Städte des Landes vollständig ausgefüllte Fragebögen von mindestens einem Betreuungsverein vor.¹⁵

Der Fragebogen wurde in Abstimmung mit dem MAGS und der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) entwickelt

¹⁵ Aus dem Kreis Düren können keine Antworten vorliegen, da hier kein Betreuungsverein ansässig ist, der Querschnittsaufgaben übernimmt. Ebenso gibt es keine Befragungsteilnehmenden aus der kreisfreien Stadt Bottrop, da hier nur eine Zweigstelle ansässig ist.

und in Pre-Tests mit vier Betreuungsvereinen erprobt. Ziel dieser Tests war es, Konsistenz und Verständlichkeit zu prüfen sowie die Validität der Erhebungsinstrumente sicherzustellen. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Fragen klar formuliert und eindeutig interpretierbar sind, die Antwortskalen differenziert, aber nicht überfordernd wirken und der Fragebogen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bearbeitet werden kann. Rückmeldungen der beteiligten Vereine wurden genutzt, um Formulierungen zu präzisieren, redundante Fragen oder Items zu vermeiden und die logische Abfolge der Fragen zu optimieren. Durch dieses Verfahren sollte gewährleistet werden, dass die erhobenen Daten belastbar sind und die Befragung eine möglichst hohe Akzeptanz bei den teilnehmenden Betreuungsvereinen findet.

Um die Beantwortung zu erleichtern, wurde der Fragebogen in seiner Struktur und in den Formulierungen eng an den Tätigkeitsberichten ausgerichtet. An mehreren Stellen erfolgten direkte Verweise auf den Tätigkeitsbericht. Dadurch wurde nicht nur die Bearbeitung für die Betreuungsvereine vereinfacht, sondern zugleich die Anschlussfähigkeit der Erhebungsinstrumente verbessert. Auf diese Weise lassen sich die aus der Dokumentenanalyse gewonnenen Daten und die Ergebnisse der Befragung systematisch miteinander verknüpfen und wechselseitig plausibilisieren.

In der Befragung der Betreuungsvereine wurden folgende Themen abgefragt:

- **Übergreifende Tätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit**
 - Sprechstunden (Umfang, Adressaten, Auslastung)
 - Veröffentlichungen (Art, Anzahl)
 - Informationsmaterial (Art, Anzahl)
 - Newsletter und eigene Website
 - Netzwerkarbeit (örtliche Arbeitsgemeinschaft, Akteure, Kapazitäten)
- **Allgemeine Information der Bevölkerung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)**
 - Veranstaltungen (Art, Anzahl, Auslastung)
 - Vorträge, Infostände etc. (Anzahl, Auslastung)
 - Angebote zur Information insgesamt (Einschätzung Bedarfsgerechtigkeit, Gründe für fehlende Möglichkeit, ausreichend Angebote vorzuhalten)
- **Gewinnung von Ehrenamtlichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)**
 - Maßnahmen zur Gewinnung Ehrenamtlicher (Art)
 - Beratungsgespräche mit Interessierten (Anzahl, Auslastung)
 - Veranstaltungen (Anzahl, Auslastung)
 - Vorträge, Infostände etc. (Anzahl, Auslastung),
 - Kontaktdaten von Neubestellten Ehrenamtlichen (Anzahl Behörden, Dauer bis Erhalt, Art des Kontakts, Art Kontaktaufnahme, Antwort auf Kontaktaufnahme, Zeitaufwand für Kontaktaufnahme)

- Potenzialeinschätzung der Maßnahmen zur Gewinnung Ehrenamtlicher
 - Einschätzung Aktivitäten zur Gewinnung Ehrenamtlicher insgesamt (Bedarfsgerechtigkeit, Gründe für fehlende Möglichkeit, mehr Aktivitäten umzusetzen)
- **Begleitung von Ehrenamtlichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)**
 - Durchschnittlicher Zeitaufwand für Maßnahmen zur Begleitung
 - Auslastung Angebot Einzelgespräch
 - Veranstaltungen (Anzahl, Auslastung)
 - Auslastung Angebote Erfahrungsaustausch
 - Ausstellung Teilnahmenachweise (Zeitpunkt, Anzahl)
 - Einschätzung Umfang Angebote zur Begleitung Ehrenamtlicher insgesamt (Bedarfsgerechtigkeit, Gründe für fehlende Möglichkeit, mehr Angebote vorzuhalten)
- **Abschluss von Vereinbarungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG)**
 - Vereinbarungen (Anzahl, Art, Auslastung)
 - Gründe dafür, dass nicht alle Vereinbarungen im Zeitraum von 2 Wochen abgeschlossen werden konnten
- **Unterstützung Bevollmächtigter (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG)**
 - Auslastung von Beratung
 - Entwicklung Anzahl Beratungsgespräche
 - Kontaktaufnahme zu Bevollmächtigten (Häufigkeit, Form)
 - Einschätzung Umfang Angebote zur Beratung Bevollmächtigter insgesamt (Bedarfsgerechtigkeit, Gründe für fehlende Möglichkeit mehr Angebote vorzuhalten)
- **Übergreifend**
 - Zeitaufwand je Querschnittsaufgabe
 - Entwicklung von Zweigstellen
 - Bewertung der Höhe der Finanzierung
 - Einschätzung Planungssicherheit
 - Weitere Anmerkungen

3.3 Statistik zu Betreuungsverfahren

Mit der für 2016 geplanten Einführung einer neuen und umfangreicheren Statistik zu den Betreuungsverfahren ist eine Änderung in der Datenerhebung einhergegangen. Diese umfangreiche Umstellung und Neueinführung der Betreuungsstatistik hat Schwierigkeiten bei der organisatorischen und IT-gestützten Umsetzung sowie bei der Auswertung der Daten mit sich gebracht. Nachdem für die Erhebungsjahre 2017 bis 2019 von einer Veröffentlichung der fehlerbehafteten Daten abgesehen wurde, konnte für das Berichtsjahr 2020 erstmals wieder eine Übersicht der vorhandenen Daten aus den Bundesländern

zur Verfügung gestellt werden. Diese ist auf der Website des Bundesamts für Justiz (Service Justizstatistiken) verfügbar. Die Zahlen für Nordrhein-Westfalen wurden für die Erstellung der vorliegenden Untersuchung beim zuständigen Justizministerium angefragt und von diesem zur Verfügung gestellt.

In der Betreuungsstatistik wird zwischen fortdauernden und im Berichtszeitraum beendeten Betreuungen unterschieden. Die Zahl der fortdauernden Betreuungen wird in der Statistik nach weiteren Merkmalen differenziert (z.B. Form der Betreuung sowie Art der/des Betreuer*in) und daher im vorliegenden Bericht genutzt, um die Verteilung der Betreuungen und hierbei insbesondere der ehrenamtlichen Betreuungen so differenziert wie möglich darzustellen. Denn für die Querschnittsarbeit der Vereine sind die Betreuungen, die von Ehrenamtlichen geführt werden, von Interesse.

Alle vom Justizministerium zur Verfügung gestellten Zahlen enthalten Angaben zu den Betreuungen in den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken. Die Zuständigkeitsgebiete von Amtsgerichten sind jedoch nicht deckungsgleich mit Kreisgrenzen. So können bspw. Amtsgerichtsbezirke nur ein Teilgebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt umfassen oder sich über Kreisgrenzen hinweg erstrecken. Da die Finanzierungslogik der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (insbesondere hinsichtlich der Gewährung des Erhöhungsbetrags) jedoch Kreisgrenzen folgt, ist für eine sinnvolle Verknüpfung und Auswertung der Betreuungsstatistik eine Umrechnung auf Kreisebene notwendig. Dazu wurde wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurden die Gemeinden identifiziert, die jeweils zu einem Amtsgerichtsbezirk gehören.¹⁶ Da sich ein Amtsgerichtsbezirk über mehrere Gemeinden – und damit ggf. über mehrere Kreise – erstrecken kann, wurden die in der Statistik ausgewiesenen Fallzahlen auf die Gemeinden anteilig nach der Bevölkerungsgröße verteilt. Jede Gemeinde erhält somit einen rechnerischen Anteil der Fälle, der ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Amtsgerichtsbezirks entspricht. Anschließend wurden die, auf die Gemeinden verteilten Fallzahlen wieder zusammengeführt, diesmal jedoch nach Kreiszugehörigkeit. Auf diese Weise ergibt sich für jeden Kreis eine Summe der Fälle, die alle in diesem Kreis liegenden Gemeinden berücksichtigt.

Aus der Betreuungsstatistik wurden insbesondere folgende Informationen gewonnen und auf Kreisebene umgerechnet:

¹⁶ Dies ist in den überwiegenden Fällen eindeutig möglich. Ausnahmen bilden die Städte Duisburg, Herne, Essen und Mönchengladbach. Hier gibt es innerhalb einer Gemeinde mehrerer Amtsgerichte. Entsprechend wurden die Fallzahlen der Amtsgerichte in diesen Fällen auf gesamtstädtischer Ebene aggregiert.

- Bestand an fortdauernden Betreuungen
- Anzahl und Art von Betreuer*innen in den fortdauernden Betreuungen
- Anzahl ehrenamtlicher Betreuungen

Anhand der Statistik lässt sich die Betreuungslandschaft in NRW allgemein darstellen (siehe *Kapitel 4*). Darüber hinaus dienen die Fallzahlen ehrenamtlicher Betreuungen als Bezugsgröße für die Querschnittsarbeit und werden für die Bildung der Indikatoren zur Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit verwendet.

3.4 Indikatoren zur Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit

Um beurteilen zu können, inwiefern die gesetzlichen Ziele mit der aktuellen Finanzierung erreicht werden (können), steht im Fokus der Untersuchung die Entwicklung einer Indikatorik zur Einschätzung der Bedarfsgerechtigkeit der Aktivitäten der Vereine. Dabei wurden drei Typen von Indikatoren gebildet.

Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz

Diese Indikatoren bilden die derzeitige Umsetzung der Querschnittsaufgaben anhand von vergleichbaren quantitativen Kennziffern ab. Dazu werden die Angaben aus den Tätigkeitsberichten und Finanzierungsnachweisen (z.B. zur Anzahl durchgeführter Veranstaltungen, Vollzeitstellen) ins Verhältnis zur Bevölkerungs- und/oder Zahl der Betreuten gesetzt. Die Darstellung erfolgt sowohl auf Landesebene als auch auf regionaler Ebene (Kreise und kreisfreie Städte).

Die Indikatoren bieten so die Möglichkeit, die Intensität umgesetzter Maßnahmen darzustellen und insbesondere regional zu vergleichen. Es gibt bei diesen Indikatoren jedoch keinen fachlich festgesetzten Bezugspunkt oder Zielwert, sodass sich Rückschlüsse auf ggf. fehlende Bedarfsgerechtigkeit nur im Vergleich ergeben: Die Indikatoren zeigen im Sinne eines „Benchmarkings“ auf, welche Angebotsintensität von einer lokalen Bevölkerung bisher maximal genutzt und welche Ergebnisse bisher maximal erzielt werden. Zudem kann mit regionalen Vergleichen der Umsetzungsstand zum Ziel der flächendeckenden Versorgung überprüft werden.

Fachliche Zielerreichungsindikatoren

Zur Bildung dieser Indikatoren werden im Hinblick auf die Umsetzung der Querschnittsaufgaben fachlich begründete Zielwerte vorgeschlagen (z. B. Anteil der Beratungsanfragen, die innerhalb von einer Woche bedient werden). In der Befragung werden die Betreuungsvereine um ihre Einschätzung gebeten, inwieweit sie diese Zielwerte derzeit erreichen können. Dabei handelt es sich zunächst um eine ungefähre Einschätzung, die jedoch zukünftig verfeinert und standardisiert werden könnte, sobald Zielwerte fester vereinbart werden. Auch im Hinblick auf diese Indikatoren ist eine regionale Auswertung möglich.

Indikatoren der Auslastung von Angeboten

Zuletzt werden die Betreuungsvereine in der Befragung auch um eine Einschätzung gebeten, inwieweit ihre Angebote zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben ausgelastet sind (z. B. Inanspruchnahme von Sprechzeiten).

Die Deutung dieser Indikatoren ist komplex, da die Auslastung nur vor dem Hintergrund des Umfangs der angebotenen Maßnahmen sinnvoll interpretiert werden kann. Dann kann die Auslastung jedoch als Hinweis darauf dienen, ob bestimmte Maßnahmen den regionalen Bedarf decken (moderate Auslastung) oder nicht (hohe Auslastung). Zu beachten ist hier weiterhin, dass eine geringe Auslastung nicht notwendig im Sinne eines Überangebots zu interpretieren ist. Bei vielen Tätigkeiten der Betreuungsvereine handelt es sich um Vorhalteleistungen. Das heißt, das Vorhalten des Angebots ist bereits ein wesentlicher Teil der Versorgung, unabhängig von ihrer aktuellen Inanspruchnahme.

Konkret werden anhand der vorhandeneren Daten die folgenden Indikatoren gebildet:

- **§ 15 (1) Nr. 1 „Planmäßige Information“**
 - Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz
 - Anzahl Veranstaltungen pro 100.000 Einwohner*innen in der Region
 - Fachliche Zielerreichungsindikatoren
 - Anteil der Anfragen & Anlässe für z. B. Vorträge oder Infostände, die bedient werden konnten
 - Indikatoren der Auslastung von Angeboten
 - Auslastung von Veranstaltungen
- **§ 15 (1) Nr. 2 „Gewinnung von Ehrenamtlichen“**
 - Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz
 - Anteil der angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in der Region
 - Anteil der neu angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in neu eingerichteten Betreuungen
 - Anzahl Veranstaltungen pro 100.000 Einwohner*innen in der Region
 - Fachliche Zielerreichungsindikatoren
 - Anteil der Anfragen & Anlässe für z. B. Vorträge oder Infostände, die bedient werden konnten
 - Anteil der Beratungsanfragen, die innerhalb von einer Woche bedient werden konnten
 - Anteil der Ehrenamtlichen, die kontaktiert wurden (an allen von denen Kontaktdaten vorliegen)

- Anteil der Ehrenamtlichen, die ein 2. Mal kontaktiert wurden (an allen von denen Kontaktdaten vorliegen)
- Anteil der kontaktierten Ehrenamtlichen, die sich beim Verein gemeldet haben
- Indikatoren der Auslastung von Angeboten
 - Auslastung von Veranstaltungen
- **§ 15 (1) Nr. 3 „Begleitung Ehrenamtlicher“**
 - Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz
 - Anzahl Einzelberatungen pro 100 ehrenamtliche Betreuer*innen in der Region
 - Anzahl Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen pro 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen in der Region
 - Anzahl Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch pro 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen in der Region
 - Fachliche Zielerreichungsindikatoren
 - Anteil Beratungsanfragen, die innerhalb von 1 Woche bedient werden konnten
 - Indikatoren der Auslastung von Angeboten
 - Auslastung von Veranstaltungen
 - Auslastung von Erfahrungsaustauschen
- **§ 15 (1) Nr. 4 „Vereinbarung mit Ehrenamtlichen“**
 - Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz
 - Anteil ehrenamtlicher Betreuer*innen mit abgeschlossener Vereinbarung an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in neu eingerichteten Betreuungen
 - Fachliche Zielerreichungsindikatoren
 - Anteil ehrenamtlicher Fremdbetreuer*innen mit einer Vereinbarung an allen begleiteten ehrenamtlichen Fremdbetreuer*innen
 - Anteil ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer*innen mit einer Vereinbarung an allen begleiteten ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen
 - Anteil ehrenamtlicher Betreuer*innen, mit denen auf Wunsch nach einer Vereinbarung innerhalb von 2 Wochen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde
- **§ 15 (1) Nr. 5 „Beratung & Unterstützung Bevollmächtigte“**
 - Indikatoren der regionalen Versorgungsvarianz
 - Anzahl Beratungen und Unterstützung pro 100.000 Einwohner*innen in Region
 - Fachliche Zielerreichungsindikatoren

- Anteil Beratungsanfragen, die innerhalb von 1 Woche bedient werden können
- Häufigkeit der Kontaktaufnahme seitens des Vereins zu Bevollmächtigten (allgemein / individuell)

4 Überblick über die Betreuungslandschaft in NRW

In NRW gab es im Jahr 2024 insgesamt 263.518 fortdauernde rechtliche Betreuungen¹⁷. Damit kommen landesweit auf 1.000 Einwohner*innen 14,5 Betreuungen. Differenziert nach Regierungsbezirken zeigt sich, dass diese Quote in Köln und Düsseldorf mit 13,5 bzw. 13,9 Betreuungen je 1.000 Einwohner*innen etwas unter dem Landesschnitt liegt. Der Wert des Regierungsbezirks Münster entspricht mit 14,7 in etwa der Landesquote. Der Regierungsbezirk Arnsberg liegt mit 15,2 etwas und Detmold mit 16,5 deutlich über dem nordrhein-westfälischen Durchschnitt.

Tabelle 3: Fortdauernde Betreuungen nach Regierungsbezirken 2024

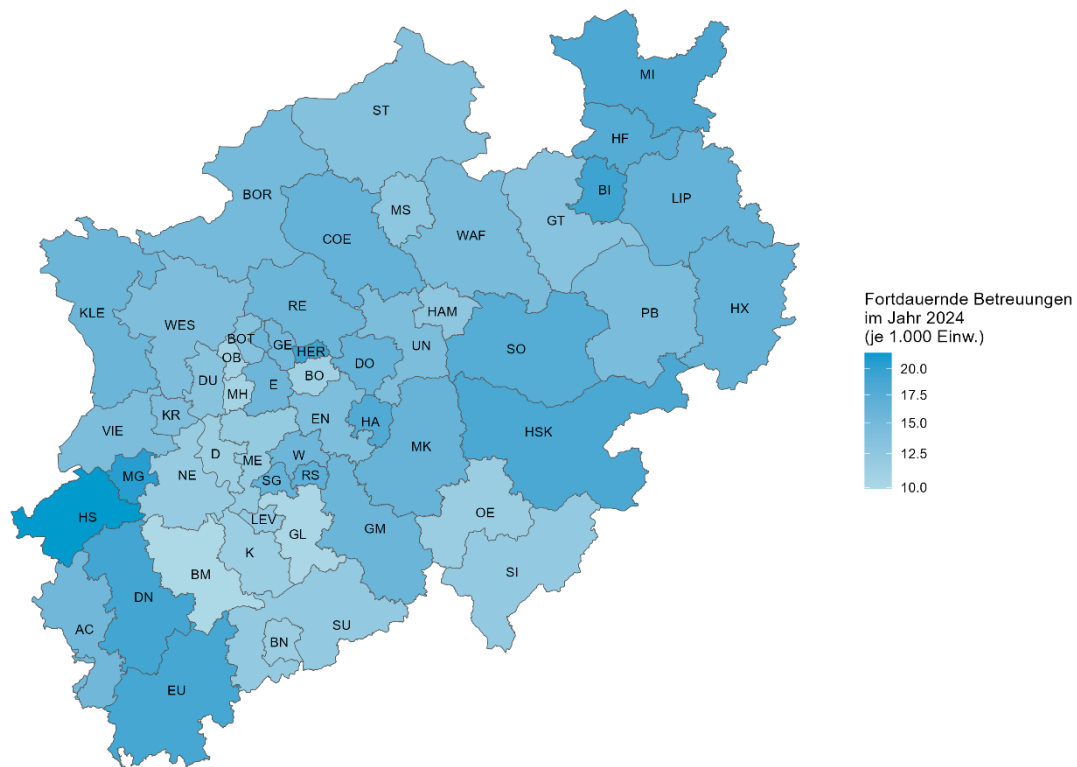
Regierungsbezirk	Betreuungen	Bevölkerung	Betreuungen je 1.000 Einw.
Köln	61.288	4.543.189	13,5
Düsseldorf	73.485	5.277.692	13,9
Münster	39.491	2.678.417	14,7
Arnsberg	54.754	3.603.380	15,2
Detmold	34.500	2.087.744	16,5
NRW	263.518	18.190.422	14,5

Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024; IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die Betrachtung der fortlaufenden Betreuungen je 1.000 Einwohner*innen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zeigt eine sehr unterschiedliche Verteilung (siehe *Abbildung 1*). Am höchsten ist sie mit 21,6 im Kreis Heinsberg gefolgt von der Stadt Mönchengladbach mit 20,6. Die wenigsten Betreuungen pro Einwohner*in hat der Rhein-Erft-Kreis (9,9) und der Rheinisch-Bergische-Kreis (10,2).

¹⁷ In der Betreuungsstatistik wird zwischen fortdauernden und im Berichtszeitraum begonnenen bzw. beendeten Betreuungen unterschieden. Die Zahl der fortdauernden wird in der Statistik nach weiteren Merkmalen differenziert (z.B. Form der Betreuung sowie Art des Betreuers/der Betreuerin) und daher im vorliegenden Bericht genutzt, um die Situation so differenziert wie möglich darzustellen.

Abbildung 1: Fortdauernde Betreuungen je 1.000 Einw. nach Kreisen und kreisfreie Städte 2024



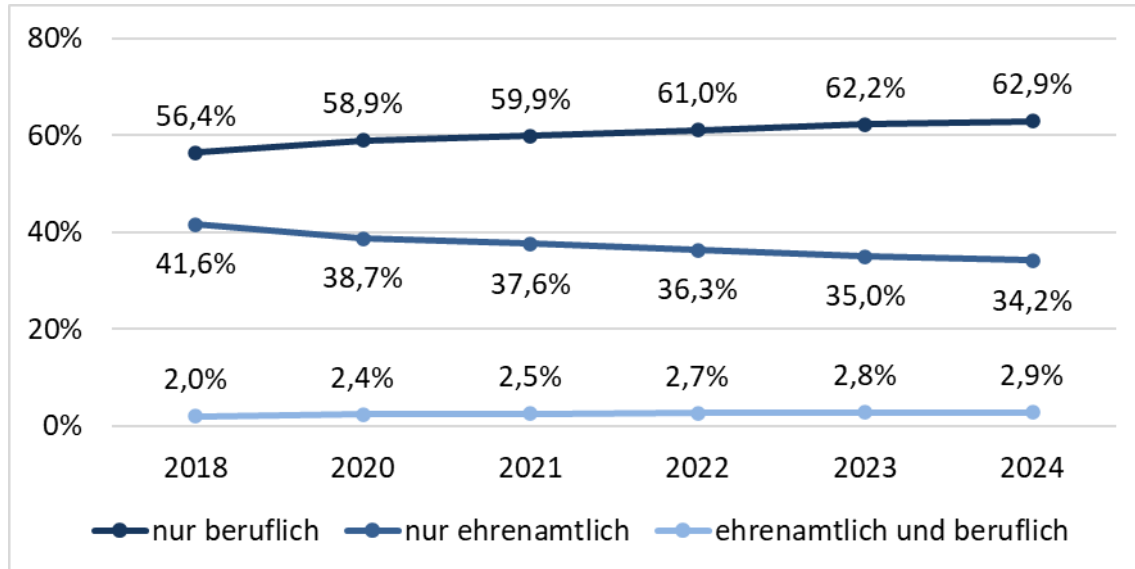
Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024; IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

2024 wurde mit 63% der Großteil der fortlaufenden Betreuungen durch berufliche Betreuer*innen geführt (siehe *Abbildung 2*). Ehrenamtliche Betreuungen machten rd. 34% der Betreuungen aus und in rd. 3% der Fälle fand eine gemeinsame Betreuung durch berufliche und ehrenamtliche Betreuer*innen statt.¹⁸

Der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen hat sich in den letzten Jahren deutlich verringert. Im Jahr 2018 lag dieser mit rd. 42% noch deutlich höher. In sechs Jahren ist der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen in NRW somit sukzessive um -7,4 Prozentpunkte zurückgegangen. Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen ist gleichzeitig gestiegen (+6,5 Prozentpunkte). Auch der Anteil der Betreuungen, die ehrenamtlich und beruflich geführt wurden, ist um 0,9 Prozentpunkte gestiegen.

¹⁸ In Einzelfällen werden Betreuungen auch durch die Betreuungsbehörden geführt. Diese machen jedoch nur 0,1% aller bestellten Betreuer*innen aus. Sie werden ebenfalls zu den beruflichen Betreuungen gezählt.

Abbildung 2: Fortdauernde Betreuungen nach Art der Betreuung 2018 und 2024 in NRW



Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Differenziert nach Regierungsbezirken zeigt sich, dass im Regierungsbezirk Köln der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen mit 31,8% am niedrigsten ist und in Münster mit 37,8% am höchsten (siehe *Tabelle 4*).

Tabelle 4: Art der Betreuungen nach Regierungsbezirken 2024

Regierungs- bezirk	Anteil ehrenamtlich	Anteil beruflich	Anteil ehrenamtlich und beruflich
Köln	31,8%	64,7%	3,5%
Arnsberg	33,6%	63,5%	2,9%
Düsseldorf	34,1%	63,2%	2,7%
Detmold	35,1%	61,8%	3,0%
Münster	37,9%	59,8%	2,4%
NRW	34,2%	62,9%	2,9%

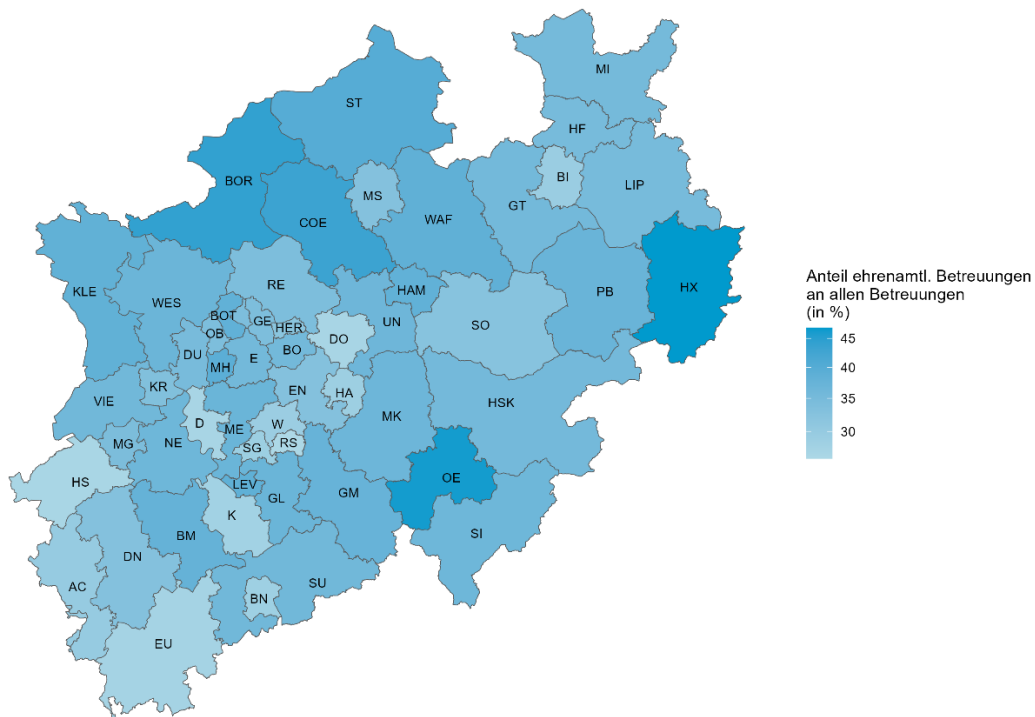
Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

2024 wurden 90.011 Betreuungen nur ehrenamtlich geführt, 165.856 nur beruflich und 7.652 ehrenamtlich und beruflich. Je 1.000 Einwohner*innen in NRW gab es 4,9 berufliche Betreuungen.

Die folgende Abbildung zeigt, dass der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an allen Betreuungen sich regional in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich darstellt (siehe *Abbildung 3*). Der niedrigste Anteil ehrenamtlicher Betreuungen findet sich mit 26,2% in der Stadt Remscheid, gefolgt vom Kreis

Heinsberg sowie den Städten Dortmund und Düsseldorf mit jeweils 26,8%. Den höchsten Anteil an ehrenamtlich geführten Betreuungen hat der Kreis Höxter mit 46,9%, gefolgt von den Kreisen Olpe (46,3%), Borken (44,3%), Coesfeld (43,3%) und Steinfurt (40,1%). In den restlichen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Anteil zwischen 28% und 39%.

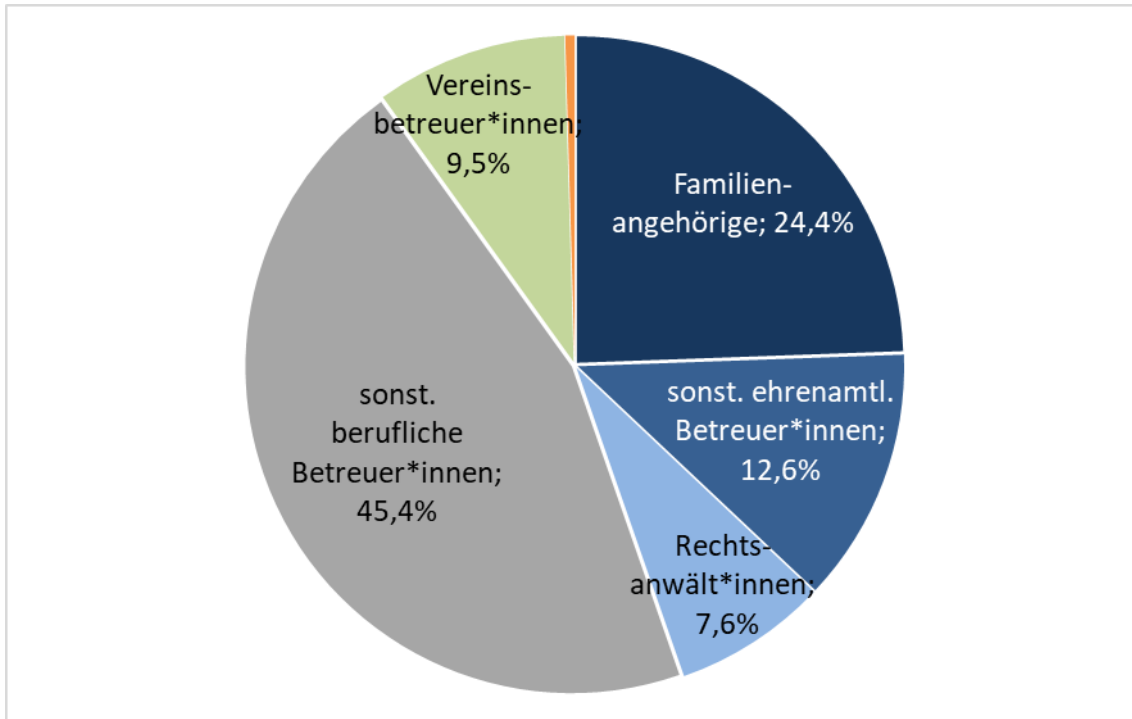
Abbildung 3: Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an allen fortdauernden Betreuungen in Kreisen und kreisfreien Städten in NRW 2024



Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024; IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Im Jahr 2024 waren in Nordrhein-Westfalen insgesamt 299.066 Betreuer*innen in fortdauernden Betreuungen bestellt. Davon entfielen 110.749 (37%) auf ehrenamtliche Betreuer*innen, darunter 24% Angehörigenbetreuer*innen und 13% Fremdbetreuer*innen (siehe *Abbildung 4*). Die beruflichen Betreuer*innen setzen sich überwiegend aus Rechtsanwält*innen (8%), Vereinsbetreuer*innen (10%) und sonstigen beruflichen Betreuer*innen (45%) zusammen. In wenigen Einzelfällen wird die Betreuung unmittelbar durch einen Verein oder die zuständige Behörde geführt.

Abbildung 4: Im Bestand an fortdauernden Betreuungen bestellte Betreuer*innen in NRW 2024

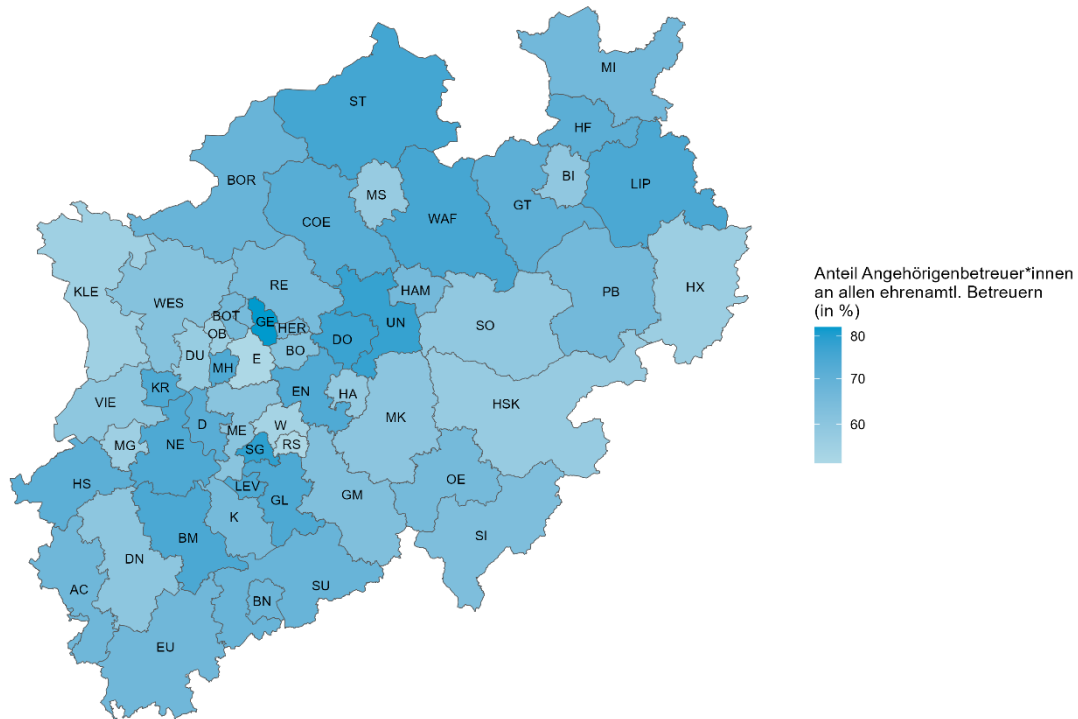


Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Unter den ehrenamtlichen Betreuer*innen machen Personen mit familiärem Bezug zur betreuten Person den größten Anteil aus. Landesweit liegt der Anteil der Angehörigenbetreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen bei 66%.

Dieser unterscheidet sich zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten jedoch zum Teil deutlich (siehe *Abbildung 5*). Am geringsten ist der Anteil mit 52,1% in den kreisfreien Städten Remscheid und Essen. Die höchsten Anteile von Angehörigenbetreuer*innen weisen die Städte Solingen (79,1%) und Gelsenkirchen (82,2%) auf.

Abbildung 5: Anteil Angehörigenbetreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in Kreisen und kreisfreien Städten in NRW 2024

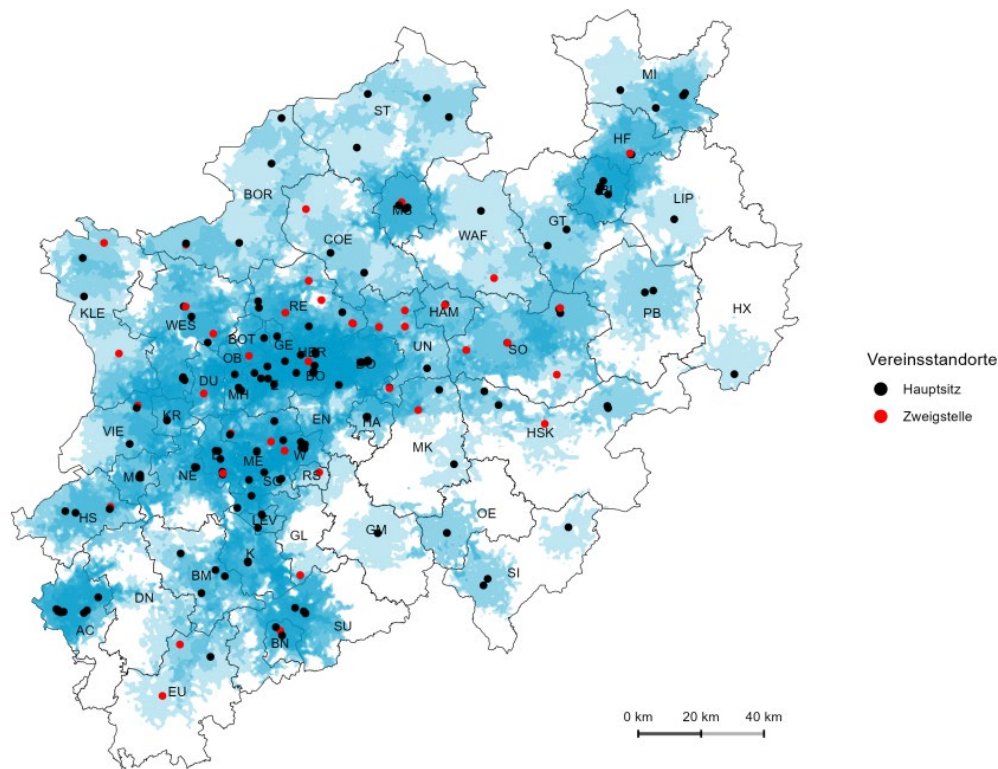


Quelle: Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024; IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Zum Stand Ende 2024 sind in NRW 148 anerkannte Betreuungsvereine ansässig. Diese verfügen insgesamt über 40 Zweigstellen, sodass die Betreuungsvereine insgesamt an 188 Adressen vertreten sind.¹⁹ *Abbildung 6* zeigt die Standorte aller Betreuungsvereine und ihrer Zweigstellen in NRW, die Querschnittsarbeit anbieten. Es gibt keinen Kreis und keine kreisfreie Stadt, in der kein Betreuungsverein (mit Hauptsitz oder Zweigstelle) ansässig ist. Im Großteil der Kreise und kreisfreien Städte hat mindestens ein Betreuungsverein seinen Hauptsitz. In den Kreisen, Höxter, Lippe, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Oberbergischen Kreis sowie der kreisfreien Stadt Oberhausen ist nur jeweils ein Betreuungsverein ansässig. In den kreisfreien Städten Bottrop, Duisburg und Remscheid sowie im Rheinisch-Bergischen-Kreis gibt es hingegen jeweils nur eine Zweigstelle, die Querschnittsaufgaben übernimmt. Im Kreis Düren ist zwar ein Betreuungsverein ansässig, übernimmt an diesem Standort jedoch keine Querschnittsaufgaben.

¹⁹ Darüber hinaus verfügen einige Verein auch über weitere Räumlichkeiten und führen „Außensprechstunden“ durch. Diese wurden hierin nicht berücksichtigt.

Abbildung 6: Erreichbarkeit von Betreuungsvereinen, die Querschnittsarbeit anbieten, in 20 Minuten (Auto)



Quelle: LVR und LWL. Darstellung des ISG.

Um nachvollziehen zu können, inwiefern eine flächendeckende Versorgung gegeben ist und um sogenannte „weiße“ Flecken sichtbar zu machen, wurde eine Erreichbarkeitsanalyse durchgeführt. Die Abbildung stellt dar, in welchen Teilen des Landes ein Vereinsstandort innerhalb von höchstens 20 Minuten mit dem Auto erreichbar ist. Alle Menschen, die in einem „blauen Fleck“ wohnen, können in 20 Minuten oder weniger mit dem Auto einen Verein oder eine Zweigstelle erreichen, wo Querschnittsarbeit angeboten wird. Es zeigt sich, dass in den städtischen Ballungsgebieten im Ruhrgebiet, entlang des Rheins, in den Regionen der Städte Münster, Aachen und Bielefeld die Fahrzeit bis zu einem Verein oder einer Zweigstelle unter 20 Minuten liegt. Auch in den größeren Kreisen im Norden und Westen wie Steinfurt, Borken, Coesfeld, Wesel, Kleve, Viersen und Heinsberg ist für die meisten Einwohner*innen innerhalb von 20 Minuten ein Standort erreichbar. In Ostwestfalen (Kreis Lippe, Kreis Höxter), im Sauerland (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Märkischer Kreis), im Kreis Siegen-Wittgenstein und in Teilen des Bergischen Landes (Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis), im Osten des Rhein-Sieg-Kreises sowie im äußersten Südwesten (Kreis Euskirchen, Kreis Düren, Städteregion Aachen) bestehen dagegen größere „weiße Flecken“. Für

Personen, die dort wohnen, dauert eine Fahrt mit dem Auto zu einem Verein (in NRW) länger als 20 Minuten.

Die Analyse der Erreichbarkeit in 20 Autominuten hat Unschärfen und kann nur als erster Ansatzpunkt dienen: Zum einen kann es aufgrund von historisch gewachsenen Strukturen vereinzelt vorkommen, dass ein Verein nicht am Ort seiner Ansässigkeit für die Bevölkerung zuständig ist. Die genauen Zuständigkeiten je Gemeinde – also unterhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte – wurden nicht ausgewertet. Zum anderen spielt es gerade im ländlichen Raum auch eine Rolle, ob am Ort auch andere Aktivitäten stattfinden und somit Wege verbunden werden können (z. B. Einkauf, Behördengang, Kultur).

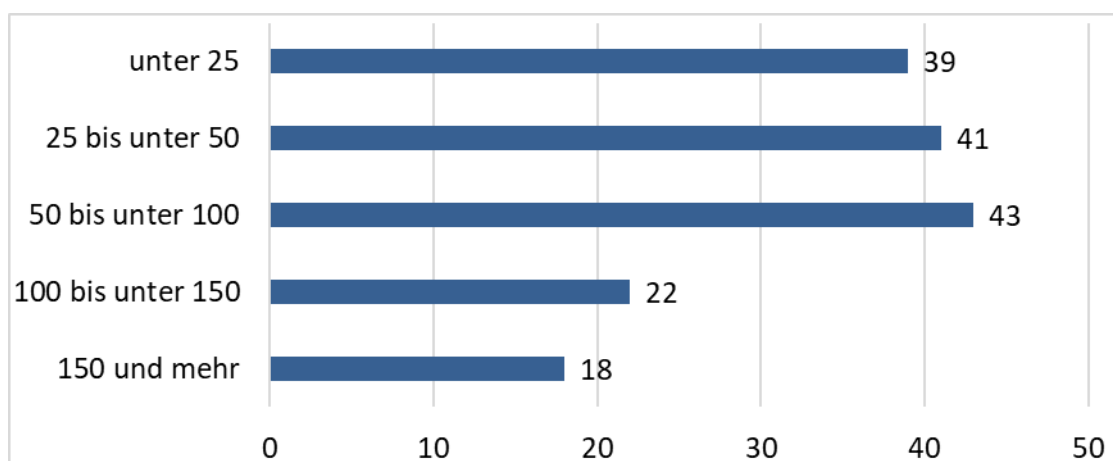
5 Ergebnisse zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine in NRW

In diesem Kapitel wird die Umsetzung der Querschnittsaufgaben durch die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen analysiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, inwieweit die durchgeführten Aktivitäten in angemessenem Umfang zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele beigetragen haben. Zur Beantwortung dieser Leitfrage wurden Indikatoren entwickelt, anhand derer sich die Bedarfsgerechtigkeit der Querschnittsarbeit beurteilen lässt (siehe *Abschnitt 3.4*). Dies wiederum erlaubt Rückschlüsse darauf, inwiefern die Finanzierung der Querschnittsaufgaben ausreichend ist, um die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 15 Abs. 1 BtOG zu erfüllen.

Die Darstellung der Ergebnisse folgt der Struktur der im Gesetz benannten Aufgabenbereiche. Am Ende jedes Unterkapitels wird ein kurzes Zwischenfazit zur Umsetzung der jeweiligen Querschnittsaufgabe gezogen.

Ausgewählte Ergebnisse werden differenziert nach der Größe der Vereine bzw. Zweigstellen. Die Vereinsgröße wird dabei mit Blick auf die Querschnittsarbeit anhand der Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen operationalisiert. Offensichtlich liegt die Hauptaktivität von Betreuungsvereinen in der beruflichen Betreuung von Menschen, welche in einem anderen Kontext ebenfalls als Kriterium für die Vereinsgröße herangezogen werden könnte. Es werden fünf Gruppen unterteilt (siehe *Abbildung 7*):

Abbildung 7: Vereine und Zweigstellen nach der Zahl der angebundenen Ehrenamtlichen (Vereinsgröße)



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.1 Übergreifende Tätigkeiten im Rahmen Querschnittsarbeit

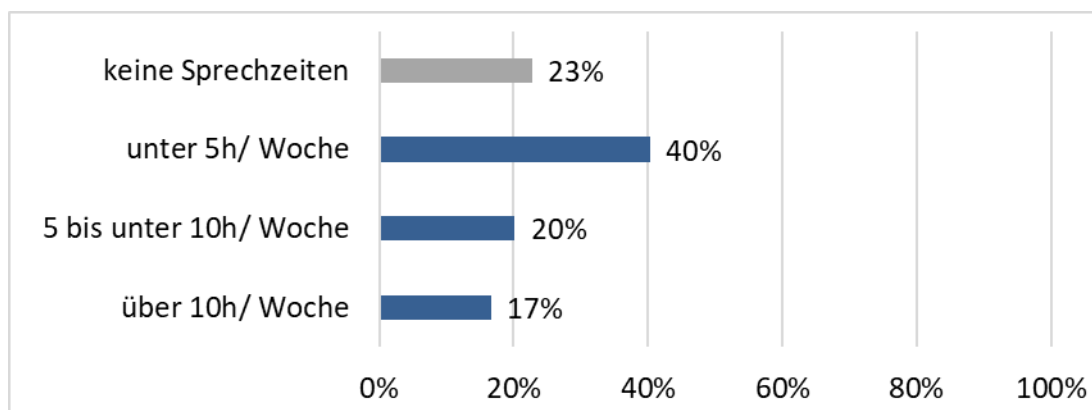
Einige Tätigkeiten der Betreuungsvereine lassen sich eindeutig einzelnen gesetzlich definierten Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG zuordnen. Daneben gibt es jedoch auch Maßnahmen und Angebote, die mehreren dieser Aufgaben gleichzeitig dienen. Diese werden im Folgenden als übergreifende Tätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit zusammengefasst und dargestellt.

5.1.1 Sprechzeiten

Viele Betreuungsvereine bieten offene Sprechzeiten an, in denen ehrenamtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte oder andere ratsuchende Personen Fragen klären und praktische Unterstützung erhalten können. Damit dient das Angebot sowohl der Begleitung von Ehrenamtlichen und der Beratung von Bevollmächtigten als auch der allgemeinen Information sowie der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher.

114 befragte Vereine machen Angaben zur Umsetzung von Sprechzeiten. Davon gibt ein knappes Viertel (23%) an, keine regelmäßigen Sprechzeiten anzubieten (siehe *Abbildung 8*). In den übrigen Vereinen werden pro Woche durchschnittlich 7,8 Stunden offene Sprechzeit angeboten. Der Umfang variiert jedoch: Bei den meisten Vereinen beträgt der Umfang der Sprechzeiten bis zu fünf Stunden in der Woche (40% der Vereine). Etwa ein Fünftel der Vereine bietet zwischen fünf und zehn Stunden an und 17% stellen mehr als zehn Stunden wöchentlich zur Verfügung. Einige Vereine geben zudem an, dass während der gesamten Öffnungszeiten eine Beratung möglich sei, sodass faktisch durchgehend Sprechzeiten bestehen.

Abbildung 8: Umfang angebotener Sprechzeiten

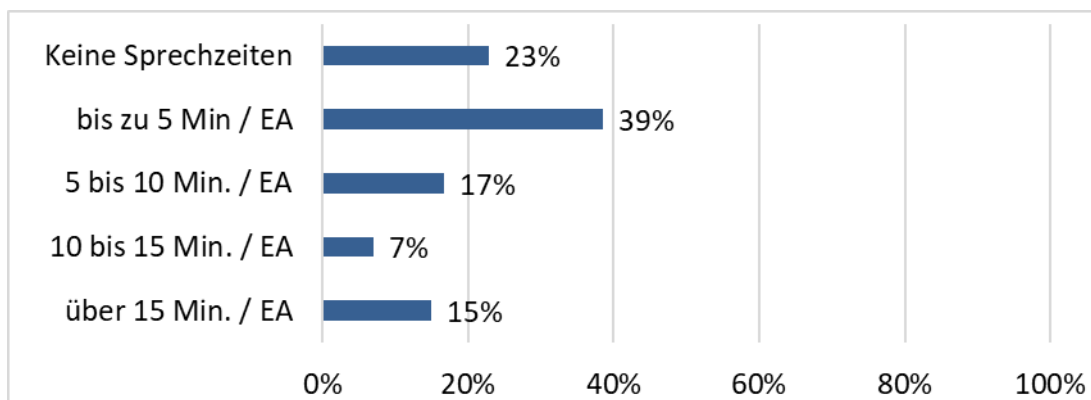


Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=114). Berechnung und Darstellung des ISG.

Bei großen Vereinen mit einer hohen Zahl angebundener ehrenamtlicher Betreuer*innen ist das Sprechzeitenangebot umfangreicher als bei kleinen Vereinen. Vereine mit mehr als 100 angebotenen Ehrenamtlichen bieten, durchschnittlich 11,7 Stunden offene Sprechzeiten an, während Vereine mit weniger als 100 Ehrenamtlichen durchschnittlich an 6,2 Stunden Sprechzeiten in der Woche anbieten.

Setzt man die Sprechzeiten ins Verhältnis zu den begleiteten Ehrenamtlichen, so ergibt sich, dass in allen befragten Vereinen durchschnittlich 15 Minuten pro Monat und Ehrenamtlichem angeboten werden.²⁰ Die meisten Vereine bieten pro Ehrenamtlichen bis zu fünf Minuten offener Sprechzeiten im Monat an (siehe *Abbildung 9*). Ein umfassendes Angebot von monatlich über 15 Minuten je Ehrenamtlichen ist dagegen eher selten (15% der Vereine).

Abbildung 9: Monatliche Sprechzeiten je angebundener ehrenamtlich betreuender Person



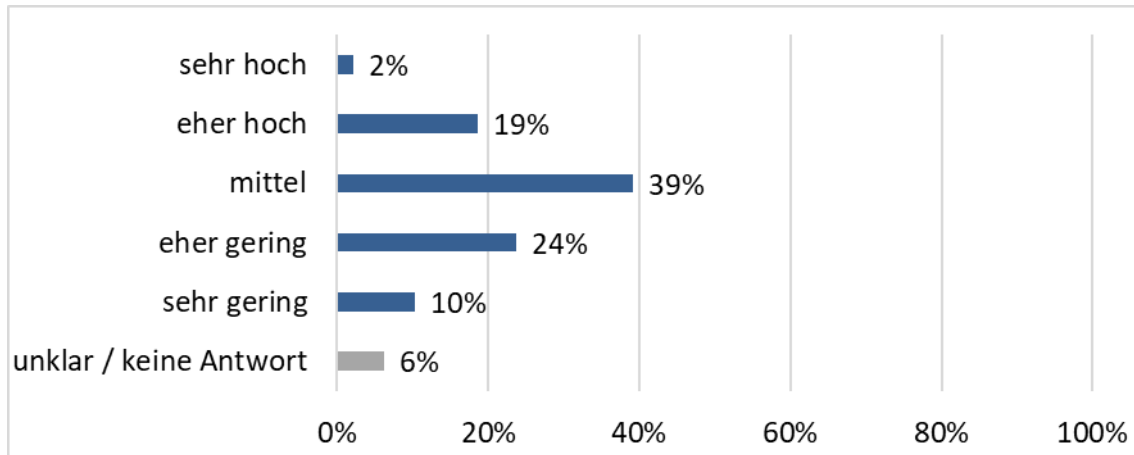
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=114). Berechnung und Darstellung des ISG.

Das Angebot offener Sprechzeiten richtet sich in erster Linie an ehrenamtliche Betreuer*innen – alle Vereine, die Sprechzeiten anbieten, gaben dies an (100%). Darüber hinaus steht das Angebot bei den meisten Vereinen auch Bevollmächtigten (95%), Angehörigen (88%) sowie den Betreuten selbst (85%) offen.

Die Auslastung der Sprechzeiten wird von den meisten Vereinen als „mittel“ eingeschätzt (39%, siehe *Abbildung 10*). 34% bewerten die Auslastung als (eher) gering, 21% als (eher) hoch.

²⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sprechzeiten natürlich nicht nur den angebotenen Ehrenamtlichen, sondern zumeist auch anderen Personen offenstehen.

Abbildung 10: Durchschnittliche Auslastung der Sprechzeiten



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=97). Berechnung und Darstellung des ISG.

Dabei steht die empfundene Auslastung jedoch weder mit dem Umfang der Sprechzeiten noch mit der Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen in einem eindeutigen Zusammenhang. Auffällig ist jedoch, dass Vereine mit einem umfangreichen Angebot von über 20 Stunden pro Woche die Auslastung tendenziell als hoch empfinden. In diesen Fällen werden Sprechzeiten vielleicht parallel zu anderen Tätigkeiten angeboten, was das subjektive Auslastungsempfinden erhöhen könnte. Es könnte auch sein, dass andere Beratungsangebote, wie die Einzelberatung nach Terminvereinbarung, in die Sprechzeiten gelegt werden. In Vereinen, bei denen die offenen Sprechzeiten nur wenige Stunden betragen, werden diese Zeiten vielleicht eher vollständig „geblockt“ und stehen ausschließlich für die offene Beratung zur Verfügung.

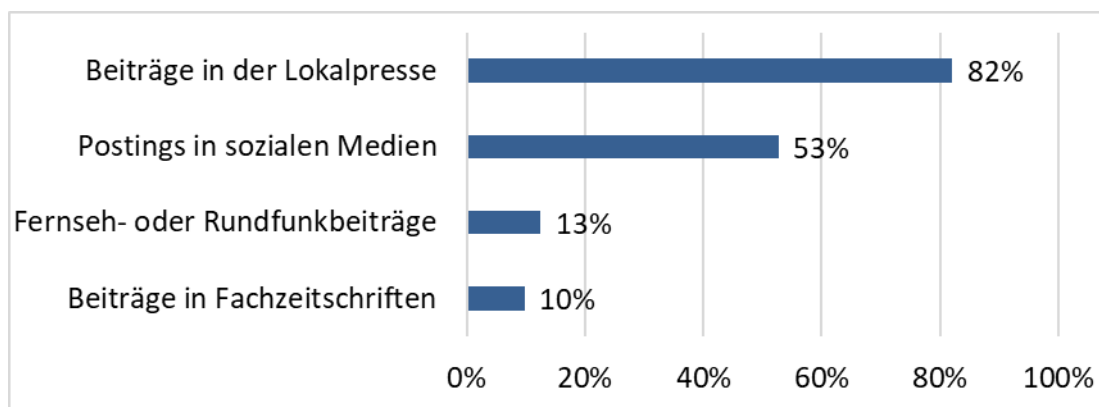
5.1.2 Informationsangebote

Die Betreuungsvereine stellen interessierten Personen in unterschiedlicher Weise Informationen zur Verfügung. Dies kann bspw. das Verfassen von Beiträgen in der Lokal- oder Fachpresse, das Erstellen und Verteilen von Informationsmaterial, den Versand digitaler Newsletter und den Betrieb einer Website umfassen. Diese Maßnahmen erfüllen einerseits den Zweck, allgemein über betreuungsrechtliche Fragen sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren. Andererseits dienen sie auch der Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie der Fortbildung und Unterstützung bereits angebundener ehrenamtlicher Betreuer*innen.

Die meisten Vereine nutzen die Möglichkeiten, durch Veröffentlichungen über betreuungsrechtliche Fragen aufzuklären, ihren Verein vorzustellen und auf die Möglichkeit der Unterstützung aufmerksam zu machen. Die Lokalpresse stellt dabei das wichtigste Medium dar: bei über 82% der befragten Vereine gab es im

Jahr 2024 öffentlichkeitswirksame Zeitungsbeiträge (siehe *Abbildung 11*). Dabei wurden über diese Vereine insgesamt 622 Beiträge veröffentlicht (durchschnittlich 7,0 Beiträge je Verein). Die Lokalpresse wird genutzt, um über Aktivitäten des Vereins zu informieren oder auf Veranstaltungen in der Region hinzuweisen. Rund die Hälfte der Vereine ist darüber hinaus in sozialen Medien aktiv. Fernseh- und Rundfunkbeiträge sowie Artikel in Fachzeitschriften spielen hingegen eine geringere Rolle. 13% bzw. 10% der Vereine nutzten diese Möglichkeit, wobei die durchschnittliche Zahl der Beiträge mit 1,8 Fernseh- und Rundfunkbeiträgen und 1,3 Artikeln in Fachzeitschriften ebenfalls eher gering ist.

Abbildung 11: Veröffentlichungen von den oder über die Betreuungsvereine



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=112). Mehrfachangabe möglich. Berechnung und Darstellung des ISG.

Beinahe alle befragten Betreuungsvereine geben an, Flyer und Broschüren zu betreuungsrechtlichen Themen bereitzustellen – insgesamt 99%. Der Großteil der Vereine nutzt dabei sowohl selbst konzipierte Informationsmaterialien als auch Unterlagen Dritter, etwa vom Justizministerium (91%). Diese Kombination ermöglicht eine breite und qualitativ hochwertige Informationsbasis für Ratsuchende.

Die Anzahl der verteilten Exemplare variiert erheblich und reicht von lediglich fünf bis hin zu über dreitausend Stück. Diese große Spannweite ist wenig überraschend, da die Verteilung auf unterschiedliche Weise erfolgen kann. Informationsmaterialien werden bspw. bei Veranstaltungen in hoher Stückzahl ausgegeben oder bei Multiplikatoren wie Arztpraxen und sozialen Einrichtungen ausgelegt, wo sie über längere Zeiträume hinweg zugänglich sind. 91 Vereine machten Angaben zur Anzahl der Flyer, die sie 2024 verteilt haben. Insgesamt beläuft sich die Zahl auf rd. 32.000 eigene Flyer und Broschüren und rd. 11.400 Informationsmaterialien von Drittanbietern. Im Durchschnitt verteilte jeder dieser Vereine also rd. 480 Flyer.

Des Weiteren betreiben rd. 40% der befragten Betreuungsvereine einen Newsletter, um bspw. über aktuelle Themen und Entwicklungen zu berichten oder auf Veranstaltungen hinzuweisen. 15% der Vereine versenden diesen in regelmäßigen Abständen und 24% tun dies eher anlassbezogen. Die Anzahl der Abonnent*innen reicht von 10 bis hin zu 500 und beträgt durchschnittlich rd. 118.

Bis auf zwei Ausnahmen betreiben alle befragten Vereine außerdem eine eigene Website, auf welcher praktische Informationen zum Verein (z.B. Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Ansprechpartner*innen) zu finden sind. In 60% der Fälle sind dort neben diesen praktischen Informationen außerdem informative Inhalte über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen abrufbar.

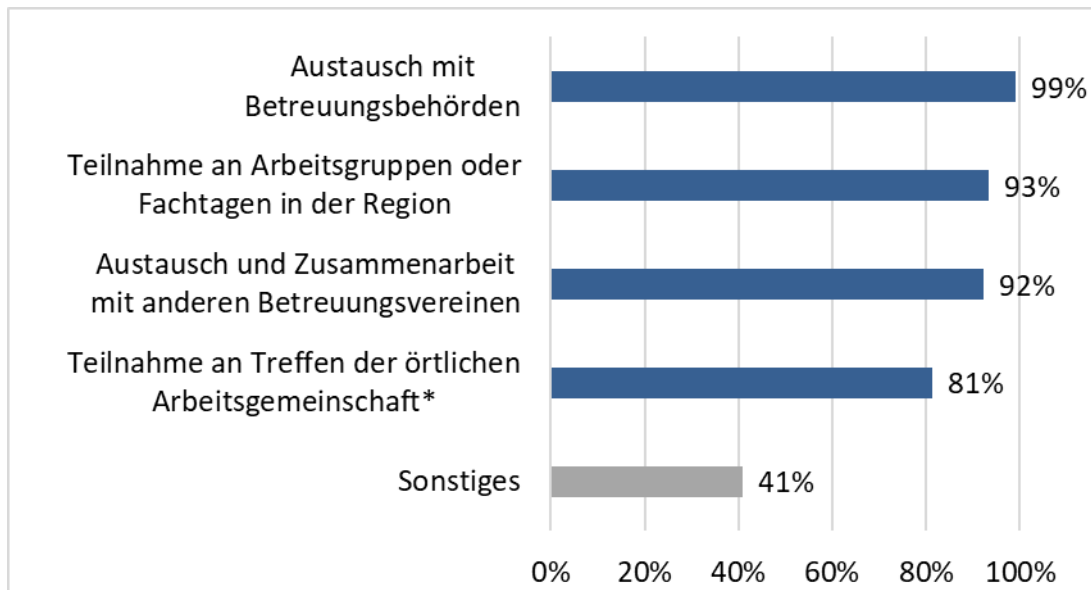
5.1.3 Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit stärkt Betreuungsvereine, indem sie den fachlichen Austausch fördert, die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Akteuren erleichtert und die Qualität der Betreuung verbessert. Sie hilft, Ressourcen effizient zu nutzen und die Interessen der Vereine wirksam zu vertreten. Dabei dient die Netzwerkarbeit nicht nur der Erfüllung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG, sondern findet auch im Kontext der beruflichen Betreuung statt.

Im Rahmen der Befragung wurden die Betreuungsvereine gefragt, welche Aktivitäten zur Netzwerkarbeit und Pflege von Kooperationsbeziehungen sie verfolgen (siehe *Abbildung 12*). Beinahe alle Betreuungsvereine stehen demnach in regelmäßigem Austausch mit Betreuungsbehörden (99%), nehmen an Arbeitsgruppen und Fachtagen in ihrer Region teil (93%) und arbeiten mit anderen Betreuungsvereinen zusammen (92%). Etwas seltener geben die Betreuungsvereine an, regelmäßig an Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.²¹ Diese Antwortoption wurde jedoch nur eingeblendet, wenn die Befragungsteilnehmenden zuvor angaben, dass es bei ihnen eine entsprechende örtliche Arbeitsgemeinschaft gebe. Immerhin 17% der Vereine verneinen dies. Von den Vereinen, die Teil einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft sind, geben jedoch 99% an, an den Treffen teilzunehmen.

²¹ Gemäß § 4 LBtG sollen die örtlichen Betreuungsbehörden zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen vertreten sind.

Abbildung 12: Aktivitäten zur Netzwerkarbeit



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=117). Mehrfachangabe möglich. Berechnung und Darstellung des ISG. *Antwortoption wurde nur eingeblendet, wenn zuvor angegeben wurde, dass es eine örtliche Arbeitsgemeinschaft gibt.

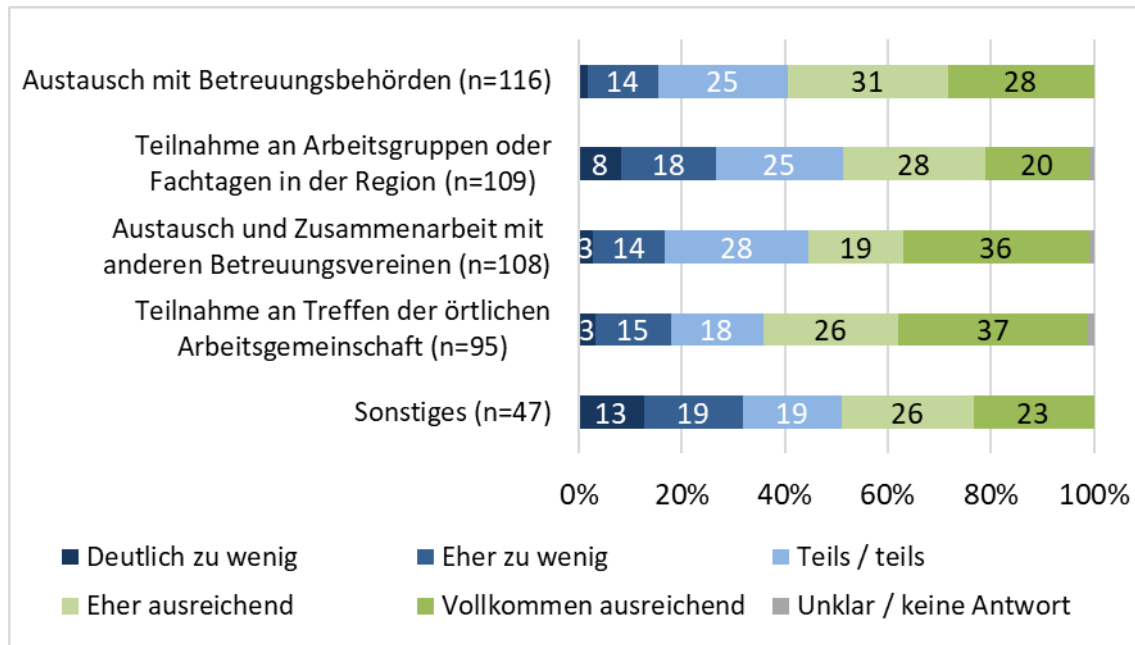
Unter „Sonstiges“ wurden sehr viele unterschiedliche Austausch- und Vernetzungsformate genannt. Dazu zählen insbesondere überregionale Arbeitsgruppen (z.B. von größeren Trägern oder innerhalb einer Diözese) sowie Fachausschüsse (z.B. von Dachverbänden). Außerdem sind mehrere Vereine mit Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen sowie mit Krankenhaussozialdiensten vernetzt. Ebenso bestehen teilweise Kooperationen mit Beratungsstellen.

Die von den Betreuungsvereinen wahrgenommenen Kapazitäten für Netzwerkarbeit und die Pflege von Kooperationsbeziehungen unterscheiden sich deutlich (siehe *Abbildung 13*). Etwa 15% bis 30% der befragten Vereine empfinden die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für einzelne Aktivitäten in diesem Bereich als eher oder deutlich zu gering. Gleichzeitig geben zwischen 55% und 65% der Vereine an über ausreichend Kapazitäten für Netzwerkarbeit und Kooperationen zu verfügen. Weitere 20% bis 30% sehen ihre Möglichkeiten in diesem Bereich als teilweise gegeben an. Dabei zeigen sich keine Unterschiede zwischen „großen“ und „kleinen“ Vereinen.

Im Hinblick auf den Austausch mit den Betreuungsbehörden sowie auf die Teilnahme an den Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften fällt die Einschätzung der Vereine am positivsten aus: jeweils etwa 60% empfinden ihre Kapazitäten hierzu als ausreichend. Etwas geringer fällt dieser Anteil jedoch bezüglich der Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Fachtagen sowie hinsichtlich

sonstiger Netzwerkaktivitäten aus: Hier empfindet nur etwa die Hälfte der Vereine die Kapazitäten als ausreichend, und viele sehen noch Verbesserungsbedarf.

Abbildung 13: Bewertung der Kapazitäten für Netzwerkarbeit



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025. Berechnung und Darstellung des ISG.

Insgesamt spiegeln die Ergebnisse ein Muster wider, das im Kontext von Netzwerkarbeit häufig zu beobachten ist. Für feste Strukturen – wie die örtlichen Arbeitsgemeinschaften – oder Kooperationen, die für das Tagesgeschäft zentral sind – etwa der Austausch mit den Betreuungsbehörden – werden grundsätzlich eher Kapazitäten freigehalten. Demgegenüber geraten insbesondere freiwillige Formate wie Fachtagungen oder eigeninitiierte Netzwerkaktivitäten (hier unter „Sonstiges“) häufiger in den Hintergrund bzw. werden nur dann umgesetzt, wenn die sonstigen Tätigkeiten es zulassen.

5.1.4 Zusammenfassung / Zwischenfazit

Manche der mit Querschnittsarbeit verbundenen Tätigkeiten lassen sich eindeutig den Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG und den damit verbundenen Zielen zuordnen, andere sind so breit gefächert, dass sie mehreren Zwecken gleichzeitig dienen und daher als übergreifend bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere Sprechzeiten, Informationsangebote und Netzwerkarbeit.

Die Mehrheit der Betreuungsvereine in NRW (77%) bietet regelmäßige Sprechzeiten an, die allen Personen offenstehen, die Fragen, Interesse oder Beratungsbedarf hinsichtlich rechtlicher Betreuung oder Vorsorgevollmacht

haben. Im Durchschnitt bieten diese Vereine wöchentlich 7,8 Stunden offene Sprechzeit an. 21% der Vereine schätzen die Auslastung ihrer Sprechzeiten als (eher) hoch ein. Hierbei lässt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Umfang der Sprechzeiten, der Zahl angebundener Ehrenamtlicher und der empfundenen Auslastung erkennen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine stellt eine zentrale Möglichkeit zur Gewinnung von Ehrenamtlichen dar. Dabei spielen Beiträge in der Lokalpresse eine wichtige Rolle: 82% der Vereine nutzen dieses Medium, um Informationen zu verbreiten. Soziale Medien werden von der Hälfte der Vereine für Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Darüber hinaus stellen nahezu alle befragten Betreuungsvereine Flyer und Broschüren zu betreuungsrechtlichen Themen bereit (99%). Eine eigene Website gehört mittlerweile zum Standard. Auch Newsletter werden von 40% der Vereine als Informationsmedium eingesetzt. Weniger häufig genutzt werden hingegen Beiträge im Radio, Fernsehen oder in Fachzeitschriften.

Ein weiterer Schwerpunkt der Querschnittsarbeit liegt in der Netzwerkarbeit. Hier sind Betreuungsbehörden die wichtigsten Partner: 99% der Vereine stehen mit ihnen im Austausch. Dabei nimmt die Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden eine Schlüsselfunktion in der Anbindung von neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen ein. 93% der Vereine nehmen an Arbeitsgruppen und Fachtagen in ihrer Region teil und 92% arbeiten mit anderen Betreuungsvereinen zusammen. Etwas seltener, nämlich von 82%, wird die regelmäßige Teilnahme an Treffen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften angegeben, sofern es eine solche in der jeweiligen Region gibt. Zwischen 15% und 30% der befragten Vereine empfinden ihre Ressourcen für einzelne Aktivitäten in diesem Bereich als eher oder deutlich zu gering. Unterschiede zwischen großen und kleinen Vereinen zeigen sich dabei nicht.

Insgesamt zeigt sich, dass die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine vielfältig und breit aufgestellt ist. Sprechzeiten, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit sind fest verankert und werden von den meisten Vereinen in NRW umgesetzt. Während klassische Medien wie die Lokalpresse und Informationsmaterialien wie Flyer nahezu flächendeckend genutzt werden, ergänzen soziale Medien und Newsletter die Öffentlichkeitsarbeit teilweise. Besonders eng ist die Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden und anderen Vereinen, wenngleich bei Arbeitsgruppen und Fachtagen noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen gesehen wird. Die Strukturen sind tragfähig, doch zusätzliche Ressourcen wären aus Sicht der Vereine nötig, um die Angebote in allen Bereichen dauerhaft zu sichern und auszubauen. Dies wurde anhand der offenen Nennungen in der Befragung deutlich. Insbesondere kostenintensive Projekte wie der Aufbau eines Social-Media-Auftritts oder die Gestaltung einer eigenen Website, sind im Rahmen der regulären Finanzierung schwer umsetzbar.

5.2 „Planmäßige Information“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG sollen anerkannte Betreuungsvereine planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen informieren.

Ziel dieser Informationsangebote ist es insbesondere, interessierten Personen, die bislang keine Betreuung übernommen haben oder nicht bevollmächtigt sind, eine fundierte Möglichkeit zur Orientierung und Aufklärung zu bieten.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Informationsmaßnahmen ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern obliegt den Betreuungsvereinen selbst. Einige der in *Kapitel 5.1* beschriebenen Aktivitäten tragen ebenfalls zur Erfüllung dieser Aufgabe bei. Dazu zählen insbesondere Veröffentlichungen des Vereins, die Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie der Betrieb einer Website.

Darüber hinaus nutzen viele Betreuungsvereine auch die Möglichkeit, im Rahmen von Veranstaltungen über die genannten Themen zu informieren und so einen direkten Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit zu ermöglichen.

5.2.1 Veranstaltungen

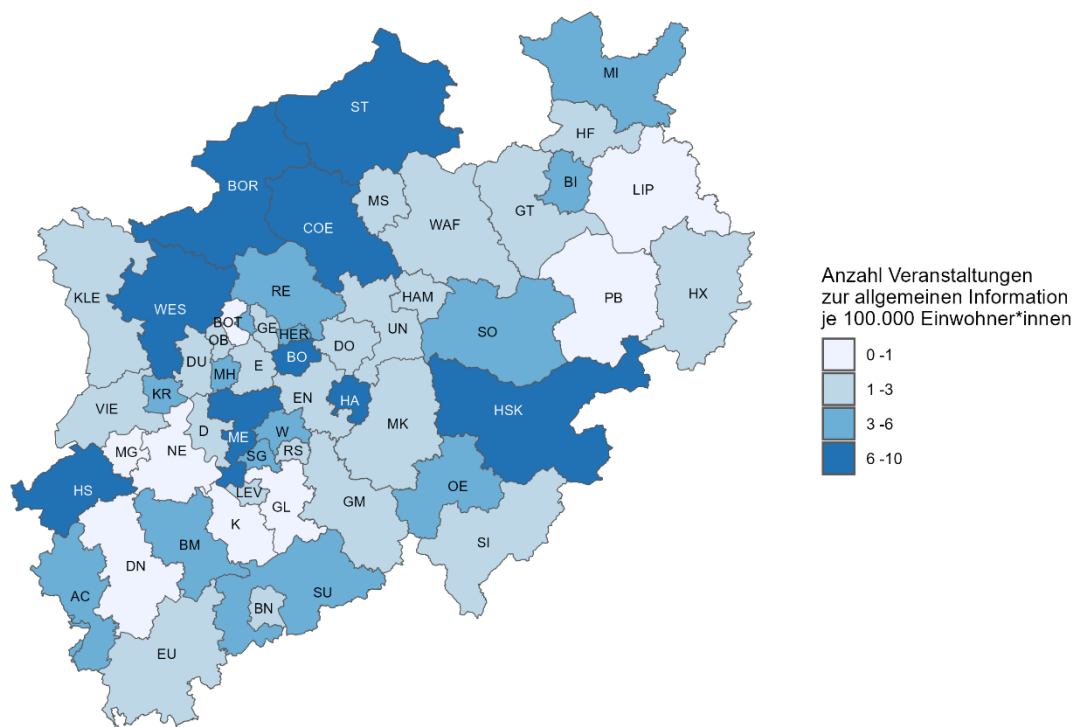
148 der 164 Vereine und Zweigstellen (91%) haben in dem Tätigkeitsbericht vermerkt, dass sie im Jahr 2024 mindestens eine Veranstaltung organisiert und durchgeführt haben, die primär dem Zweck der allgemeinen Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und/oder Patientenverfügungen diene.²² Insgesamt wurden laut den Tätigkeitsberichten landesweit 596 Veranstaltungen durchgeführt. Dies entspricht durchschnittlich 3,6 Veranstaltungen je Verein.²³ Dabei ist die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen relativ unabhängig von der Vereinsgröße: So führten bspw. auch Vereine mit weniger als 25 angebundenen Ehrenamtlichen durchschnittlich 3,2 Veranstaltungen durch. Lediglich sehr große Vereine mit über 150 angebundenen Ehrenamtlichen organisierten deutlich mehr Veranstaltungen (durchschnittlich 6,5).

²² Beim Befüllen der Tätigkeitsberichte sind die Betreuungsvereine angehalten, die von ihnen umgesetzten Veranstaltungen eine der Querschnittsaufgaben zuzuordnen. Diese Zuordnung ist nicht immer eindeutig, da Veranstaltungen durchaus mehreren Querschnittsaufgaben (z.B. Information und Gewinnung von Ehrenamtlichen) dienen können.

²³ Veranstaltungen Dritter, bei denen die Betreuungsvereine einen Vortrag gehalten haben oder auf sonstige Weise vertreten waren, werden hier nicht hinzugezählt, sondern in Abschnitt 5.2.2 aufgeführt.

Setzt man die Zahl der durchgeführten Veranstaltungen ins Verhältnis zur Bevölkerung ergibt sich für das Land NRW eine Kennziffer von 3,3 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen.

Abbildung 14: Im Jahr 2024 durchgeführte Veranstaltungen zur „planmäßigen Information“ je 100.000 Einwohner*innen



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

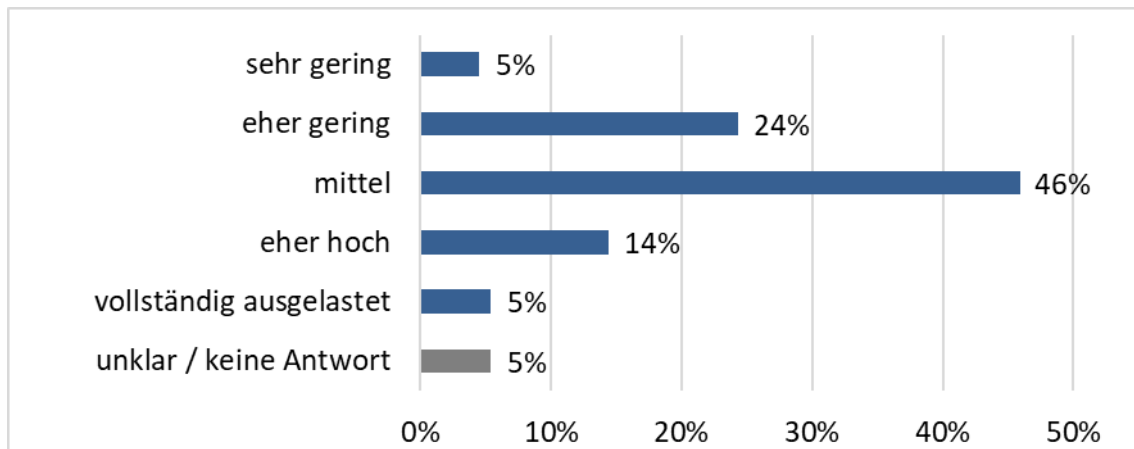
Dabei zeigen sich jedoch deutliche regionale Unterschiede (siehe *Abbildung 14*). So liegen einige Kreise im Hinblick auf die durchgeführten Veranstaltungen zur allgemeinen Information deutlich über dem Landesdurchschnitt, wie beispielsweise der Kreis Borken oder der Hochsauerlandkreis mit jeweils 9,2 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen. In diesen Kreisen sind jeweils mehrere Betreuungsvereine ansässig und bieten Veranstaltungen an. In den Kreisen Paderborn, Lippe, dem Rhein-Kreis-Neuss sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach gab es im Jahr 2024 hingegen nur eine Veranstaltung die primär der allgemeinen Information diene. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht dies einer Kennziffer von unter 0,5 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen. Im Kreis Düren sowie in der kreisfreien Stadt Bottrop wurden laut Tätigkeitsberichten keine Veranstaltungen angeboten, die der Querschnittsaufgabe Nr. 1 zugerechnet

wurden.²⁴ In welchem Umfang diese Veranstaltungen besucht werden hängt insbesondere vom Interesse der Bevölkerung ab. Entsprechend ist es nicht verwunderlich, dass die Teilnehmendenzahl der Veranstaltungen schwankt und von einigen wenigen bis hin zu über 50 Personen reicht. Zum Teil werden geplante Veranstaltungen auch nicht durchgeführt, da es keine Anmeldungen gibt. Insgesamt verzeichnen die Veranstaltungen zur allgemeinen Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen rd. 9.000 Teilnehmende, was durchschnittlich 15 Teilnehmenden je Veranstaltung entspricht.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur allgemeinen Information über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen handelt es sich um eine Vorhalteleistung. Das heißt, dass die Betreuungsvereine gesetzlich dazu verpflichtet sind, ein Angebot vorzuhalten, welches es Interessierten ermöglicht sich über diese Themen zu informieren. Insofern dienen Veranstaltungen auch der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe, wenn diese gering besucht sind oder aufgrund fehlender Teilnehmenden gar nicht stattfinden. Problematisch ist hingegen, wenn die Nachfrage nach Informationsveranstaltungen das Angebot übersteigt. Ein Hinweis darauf könnte eine sehr starke Auslastung der Veranstaltungen sein. Dies kann anhand der Befragungsergebnisse jedoch nicht festgestellt werden (siehe *Abbildung 15*). Die meisten Vereine geben an, dass ihre Veranstaltungen zur „planmäßigen Information“ eine mittlere (46%) oder eher geringe (24%) Auslastung hatten. 14% gaben an, die Auslastung sei eher hoch gewesen und bei nur 5% der Vereine waren die Veranstaltungen laut eigener Aussage vollständig ausgelastet.

²⁴ Im Kreis Düren ist zwar ein Betreuungsverein ansässig, übernimmt an diesem Standort jedoch keine Querschnittsaufgaben. In Bottrop ist nur eine Zweigstelle eines Vereins ansässig.

Abbildung 15: Durchschnittliche Auslastung der Veranstaltungen zur „planmäßigen Information“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=111). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.2.2 Vorträge und Infostände

Neben eigenen Veranstaltungen, die von den Betreuungsvereinen geplant und durchgeführt werden, bieten auch externe Veranstaltungen eine Gelegenheit, über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren.

Dabei kann es sich bspw. um themenspezifische Veranstaltungen anderer Institutionen handeln – etwa von Leistungsträgern aus den Bereichen Pflege oder Eingliederungshilfe – oder um Angebote öffentlicher Akteure wie den Städten und Kreisen, bei denen Mitarbeitende der Betreuungsvereine mit fachlichen Beiträgen vertreten sind.

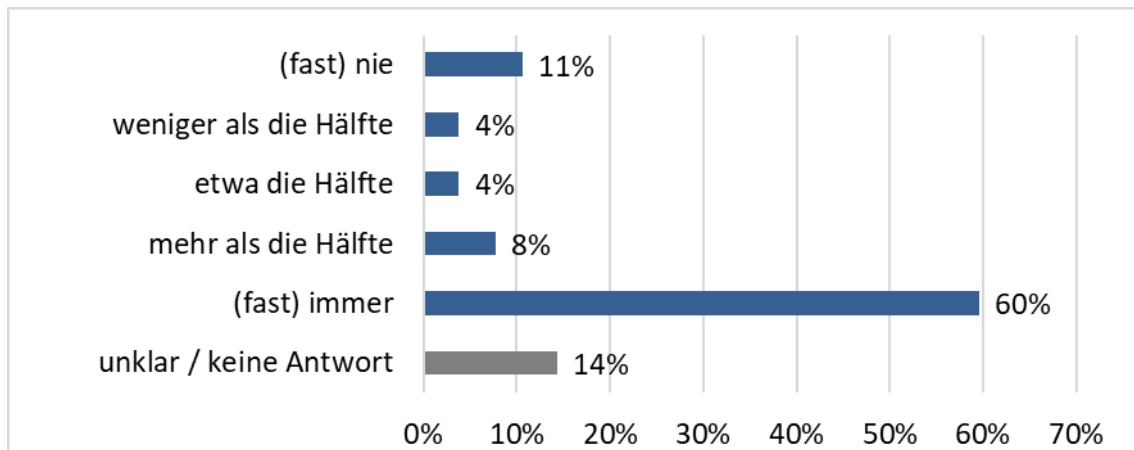
Auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit breiterem Publikum, wie Pflegetage, Stadtfeste oder ähnliche Formate, bieten eine gute Möglichkeit betreuungsrechtliche Themen zu vermitteln und die Arbeit der Betreuungsvereine einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Von den 112 Vereinen die sich an der Befragung beteiligten, geben 82% an, dass sie im Jahr 2024 Vorträge gehalten, Infostände angeboten oder an Plenumsgesprächen teilgenommen haben, die der allgemeinen Information nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG dienten. Insgesamt berichten diese Vereine von 365 Veranstaltungen, an denen sie teilgenommen haben, was durchschnittlich 3,3 Veranstaltungen je Verein entspricht.

In der Befragung wurden die Betreuungsvereine gefragt, ob sie entsprechende Anfragen (z.B. für Vorträge) bedienen bzw. geeignete Anlässe (z.B. Stadtfest, Pflegetag) wahrnehmen konnten. Mit 60% gibt der Großteil der Vereine an, dies sei (fast) immer möglich (siehe *Abbildung 16*). Insgesamt 16% der Vereine haben laut

eigener Aussage nur einen Teil der Anlässe wahrnehmen können. Immerhin 11% der befragten Vereine geben an, dass sie (fast) nie die Möglichkeit haben, Vorträge zu halten oder auf sonstige Art und Weise bei geeigneten Anlässen präsent zu sein und diese mitzugestalten.

Abbildung 16: Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Anlässen für Vorträge, Infostände etc. zur „planmäßigen Information“



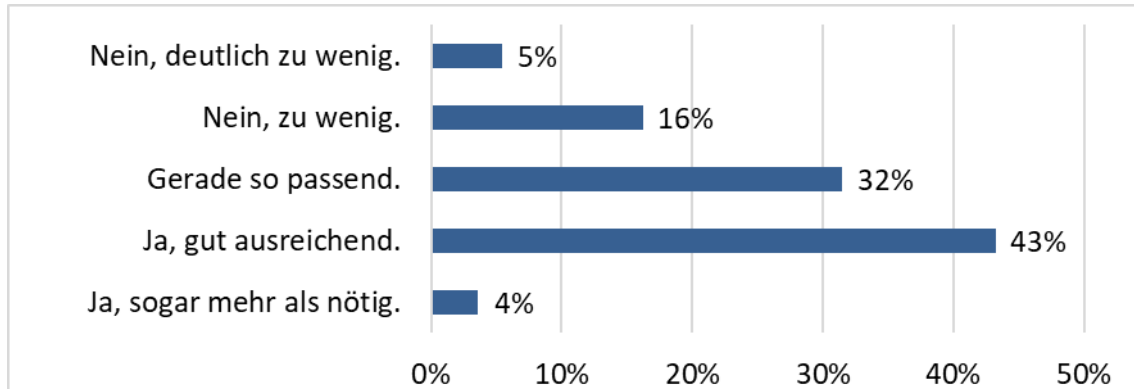
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=104). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.2.3 Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit

Im Rahmen der Befragung wurden die Betreuungsvereine gebeten, eine Gesamteinschätzung ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung der Aufgabe gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG abzugeben. Konkret sollten sie bewerten, ob sie im Jahr 2024 ausreichend Angebote für interessierte Personen bereitstellen konnten, um über betreuungsrechtliche Themen zu informieren.

Die Bewertung fällt dabei überwiegend positiv aus: 43% der Vereine sind der Ansicht, dass ihre Maßnahmen gut ausreichend waren, um die gesetzlich festgelegte Aufgabe der planmäßigen Information zu erfüllen (siehe *Abbildung 17*). Weitere 32% sind der Meinung, dass ihr Angebot gerade so passend gewesen ist, wohingegen 4% angeben, dass sie sogar mehr angeboten haben, als notwendig gewesen wäre.

Abbildung 17: Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „planmäßigen Information“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=111). Berechnung und Darstellung des ISG.

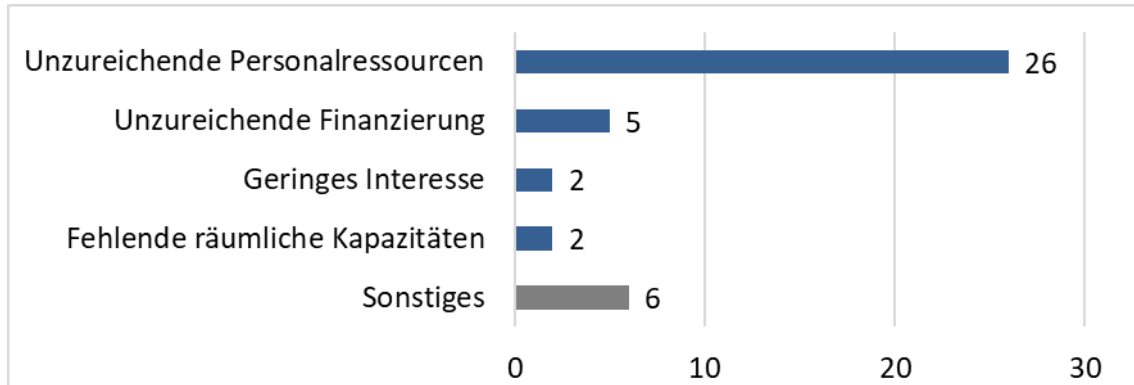
Auf der anderen Seite gibt rund ein Fünftel der Vereine an, dass sie zu wenig (16%) oder deutlich zu wenig (5%) Angebote vorhalten konnten, um die Bevölkerung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren.

Die insgesamt 24 Vereine, die den Umfang ihrer Maßnahmen als zu gering einschätzen, wurden nach den zwei wichtigsten Gründen gefragt, warum es nicht möglich war, ausreichend Angebote zur „allgemeinen Information“ vorzuhalten (siehe *Abbildung 18*).

In fünf Nennungen wird kritisiert, dass die Finanzierung nicht ausreichend sei, um die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Am häufigsten wird jedoch auf fehlende Personalressourcen verwiesen. Diese Problematik kann verschiedene Ursachen haben: Einerseits hängt die personelle Ausstattung direkt von der Höhe der Finanzierung ab, da diese bestimmt wie viele Mitarbeitende eingestellt und in der Querschnittsarbeit eingesetzt werden können. Andererseits spielt auch der Fachkräftemangel eine Rolle, da die Umsetzung der Aufgaben qualifiziertes Personal voraussetzt. Letzterer ist jedoch nur in einem Fall explizit als Ursache genannt.

Weitere genannte Gründe sind ein geringes Interesse in der Bevölkerung, begrenzte räumliche Kapazitäten sowie vereinsspezifische Herausforderungen (z. B. kurzfristiger Personalausfall, personelle Wechsel oder organisatorische Schwierigkeiten), die unter der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst wurden.

Abbildung 18: Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur „planmäßigen Information“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=24). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.2.4 Zusammenfassung / Zwischenfazit

Der Aufgabe der planmäßigen Information nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG kommen die Betreuungsvereine auf unterschiedliche Weise nach. Auch die in *Abschnitt 5.1* beschriebenen Tätigkeiten tragen dazu bei. 2024 haben 91% der Betreuungsvereine und Zweigstellen in NRW mindestens eine Informationsveranstaltung zu betreuungsrechtlichen Themen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen durchgeführt. Insgesamt fanden landesweit 596 solcher Veranstaltungen statt, was durchschnittlich 3,6 Veranstaltungen je Verein und, bezogen auf die Bevölkerung, 3,3 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen entspricht, wobei regionale Unterschiede deutlich sind.

Die Veranstaltungen werden im Durchschnitt von 15 Personen besucht, wobei die Spanne von wenigen bis über 50 Personen reicht. Da die Veranstaltungen zu den Vorhalteleistung der Vereine gehören, müssen sie auch bei geringer Auslastung angeboten werden.

Die Mehrheit der Vereine bewertet die Auslastung ihrer Informationsveranstaltungen als mittel oder eher gering, während nur ein kleiner Teil eine hohe oder vollständige Auslastung angibt. Daraus lässt sich (unter gewissen Annahmen)²⁵ schließen, dass grundsätzlich ausreichende Kapazitäten für diese Art von Informationsangebot bestehen.

²⁵ Der Schluss setzt voraus, dass die Veranstaltungen zu Zeiten angeboten werden, zu denen sie von der Bevölkerung wahrgenommen werden können. Weiterhin müssen sie mit ausreichendem Vorlauf bekannt gemacht worden sein. Beides sind Voraussetzungen, die man grundsätzlich annehmen kann.

Viele Betreuungsvereine in NRW (82%) nutzen neben selbst organisierten Veranstaltungen auch externe Veranstaltungen als Möglichkeit, um mit Vorträgen oder Infoständen über allgemeine betreuungsrechtliche Themen sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren. Dies sind insgesamt 365 Veranstaltungen (durchschnittlich 3,3 pro Verein) gewesen. Positiv ist, dass 60% der Vereine entsprechende Anfragen oder Anlässe fast immer wahrnehmen konnten. Demgegenüber stehen allerdings auch 11%, die laut eigener Aussage fast nie die Kapazitäten hatten, solche Anlässe wahrzunehmen.

Insgesamt bewerten die befragten Vereine den Umfang der Aktivitäten, die sie zur allgemeinen Information angeboten haben, als ausreichend, gerade passend, oder sogar mehr als nötig (79%). Allerdings weisen 21% darauf hin, dass sie zu wenig Aktivitäten anbieten konnten. Die Problematik hängt nach Angaben der betroffenen Vereine vor allem von der Finanzierung ab, die den Personaleinsatz bestimmt.

Die Betreuungsvereine in NRW können die Aufgabe der planmäßigen Information nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG nach eigener Einschätzung überwiegend gut erfüllen, sowohl über eigene als auch externe Veranstaltungen. Für jene Vereine, die ihre Aktivitäten als nicht ausreichend einschätzen, sind fehlende finanzielle Mittel und dadurch fehlende personelle Kapazitäten der wichtigste Grund. Weitere Einschränkungen werden im Fachkräftemangel, begrenzten Räumlichkeiten oder dem geringen Interesse der Bevölkerung gesehen. Ein Ergebnis ist allerdings auch eine gänzlich fehlende oder sehr geringe Vorhaltung entsprechender Angebote in manchen Regionen Nordrhein-Westfalens.

5.3 „Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15

Abs. 1 Nr. 2 BtOG

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG gehört es zu den Aufgaben der Betreuungsvereine, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu bemühen. Der Begriff „Gewinnung“ umfasst dabei zwei Dimensionen, die im Gesetzestext jedoch nicht explizit voneinander abgegrenzt werden.

In erster Linie bezieht sich die Gewinnung auf die Anbindung bereits bestellter ehrenamtlicher Betreuer*innen an den Verein. Diese Anbindung ermöglicht eine institutionalisierte Beratung und Unterstützung, fördert den kontinuierlichen Austausch zwischen den Betreuenden und dem Verein und soll dazu beitragen, die Qualität der Betreuung im Sinne der Betreuten zu sichern. Durch die Vermittlung von Informationen und fachlicher Begleitung wird die Ausübung der Betreuungstätigkeit erleichtert und professionalisiert. Dies ist insbesondere bei Betreuungen relevant, die von Personen aus dem familiären oder persönlichen

Umfeld der betreuten Person geführt werden (sog. Angehörigenbetreuer*innen) und die bisher häufig keine Anbindung an einen Verein haben.

Zum anderen umfasst die Gewinnung aber auch die Akquise neuer Personen, die bereit sind, eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere Personen ohne familiäre oder persönliche Beziehung zu den Betreuten – die sogenannten Fremdbetreuer*innen. Ihre Gewinnung stellt eine besondere Herausforderung dar, da sie gezielt angesprochen und motiviert werden müssen, diese Tätigkeit zu übernehmen.

Ein Indikator für den Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ist der Anteil derjenigen ehrenamtlichen Betreuer*innen, die in einer Region an einen Verein angebunden sind, an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in dieser Region. Insgesamt waren im Jahr 2024 bei den Betreuungsvereinen in NRW 13.011 ehrenamtliche Betreuer*innen angebunden.²⁶ Dies sind 11,7% aller ehrenamtlichen Betreuer*innen.²⁷ Vier Regionen weisen dabei sehr hohe Anbindungsquoten auf: die Städte Münster (40%) und Bochum (29%) sowie die Kreise Borken (33%) und Wesel (26%). Eine mögliche Erklärung für die hohen Anbindungsquoten in Münster und Bochum ist, dass die dortigen Vereine zum Teil die Sachverhaltsermittlung übernehmen und somit bereits eingebunden werden, bevor die Bestellung durch das Gericht erfolgt.

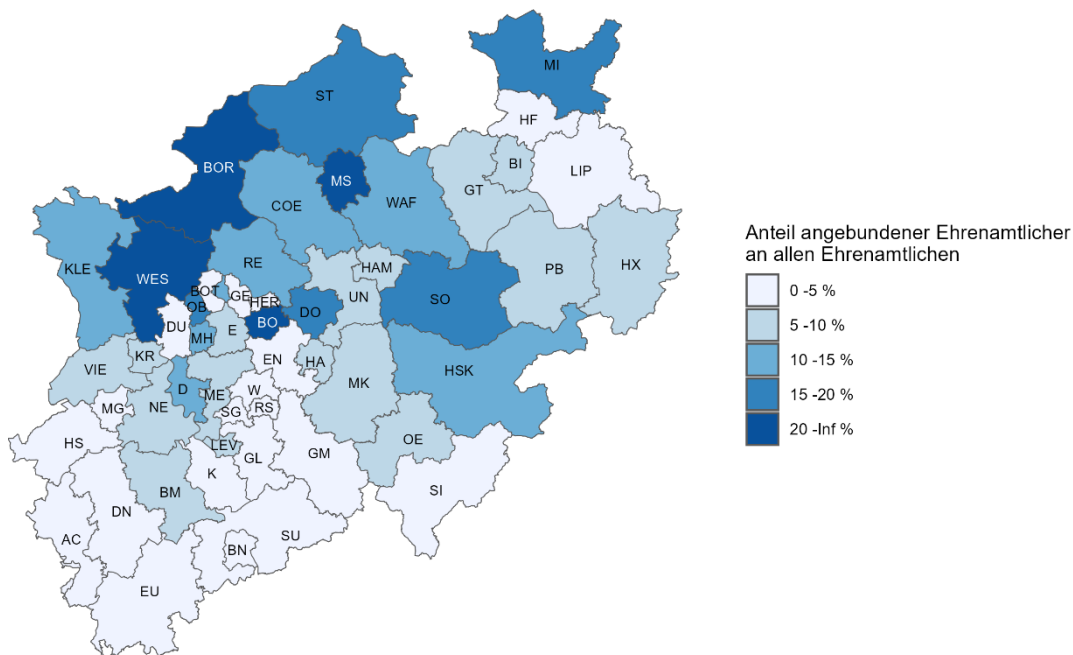
Im Kreis Düren liegt die Quote bei 0%, da der hier ansässige Verein keine Querschnittsarbeit übernimmt. Ansonsten werden die niedrigsten Anbindungsquoten (1-2%) in den Städten Duisburg, Köln, Solingen sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Oberbergischen Kreise, dem Kreis Lippe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein beobachtet. Alle anderen Kreise und kreisfreien Städte haben Anbindungsquoten zwischen 3% und 19%. Insgesamt zeigt sich, dass die Anbindungsquoten im südlichen Teil des Landes sowie in Ostwestfalen-Lippe eher gering sind (siehe *Abbildung 19*).

²⁶ In den Tätigkeitsberichten wird nur bei den Betreuungen zwischen „angehörigengeführten“ und „von Fremdbetreuer*innen geführten“ Fällen differenziert. Bei den Betreuer*innen (Personenebene) wird nicht unterschieden, ob es sich um Angehörige oder „fremde“ Betreuer*innen handelt. Insgesamt begleiteten die Betreuungsvereine 13.381 ehrenamtliche Betreuungen, darunter 10.854 mit familiärer oder persönlicher Beziehung und 2.527 ohne.

²⁷ Das Forschungsteam hat sich entschieden, die Anbindungsquote mit Bezug auf die Anzahl der bestellten ehrenamtlichen *Betreuer*innen* zu berechnen (B-Statistik, Ziffern 83 und 84, insg. 110.749 am 31.12.2024) und nicht mit Bezug auf die Anzahl der ehrenamtlich bzw. ehrenamtlich & beruflich geführten *Betreuungen* (B-Statistik, Ziffern 101 und 102, insg. 97.663 am 31.12.2024). Ausschlaggebend war im aktuellen Forschungskontext, dass die Zusatzfinanzierung theoretisch für jede*n ehrenamtliche*n Betreuer*in gezahlt werden könnte.

Die Anbindungsquote unterscheidet sich zwischen Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen: Unter den Ehrenamtlichen mit familiärer oder persönlicher Bindung zu den Betreuten sind 15% angebunden, während unter den sonstigen Ehrenamtlichen nur 6% angebunden sind.²⁸ Die geringe Anbindungsquote der Fremdbetreuer*innen ist insofern bemerkenswert, als dass diese gemäß § 22 BtOG sogar eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit einem Verein abschließen sollen (siehe *Abschnitt 5.5*).

Abbildung 19: Anteil der angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in der Region



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

In der landesweiten Befragung konnten die Betreuungsvereine Angaben dazu machen, welche Maßnahmen sie im Jahr 2024 zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen unternommen haben (siehe *Abbildung 20*). Alle befragten Vereine nehmen demnach Kontakt zu den neu bestellten Angehörigenbetreuer*innen auf, deren Kontaktdaten sie von den Betreuungsbehörden erhalten (siehe hierzu auch *Abschnitt 5.3.1*). Ebenso führen beinahe alle Betreuungsvereine regelmäßig Beratungsgespräche mit interessierten Personen. 78% der Vereine nutzen Möglichkeiten zur digitalen Werbung (z. B. auf der eigenen Seite oder über soziale

²⁸ Schätzung auf Basis der von den Betreuungsvereinen begleiteten ehrenamtlichen Betreuungen.

Medien). Daneben spielen insbesondere auch Vorträge und Infostände bei Veranstaltungen Dritter (74% der Vereine, siehe *Abschnitt 5.3.3*) sowie selbst organisierte Veranstaltungen (60% der Vereine, siehe *Kapitel 5.3.2*) eine zentrale Rolle für die Gewinnung von Ehrenamtlichen. 66% der Vereine versuchen außerdem, bestehende und bereits angebundene ehrenamtliche Betreuer*innen zu motivieren, weitere Betreuungen zu übernehmen. Unter „sonstigen“ Maßnahmen nannten die Vereine insbesondere Netzwerktreffen und Kooperationsbeziehungen (z. B. mit Betreuungsbehörden, Pflegeeinrichtungen und Amtsgerichten). Außerdem legen einige Vereine Flyer aus oder versuchen über die Presse auf das Ehrenamt aufmerksam zu machen.

Abbildung 20: Unternommene Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen



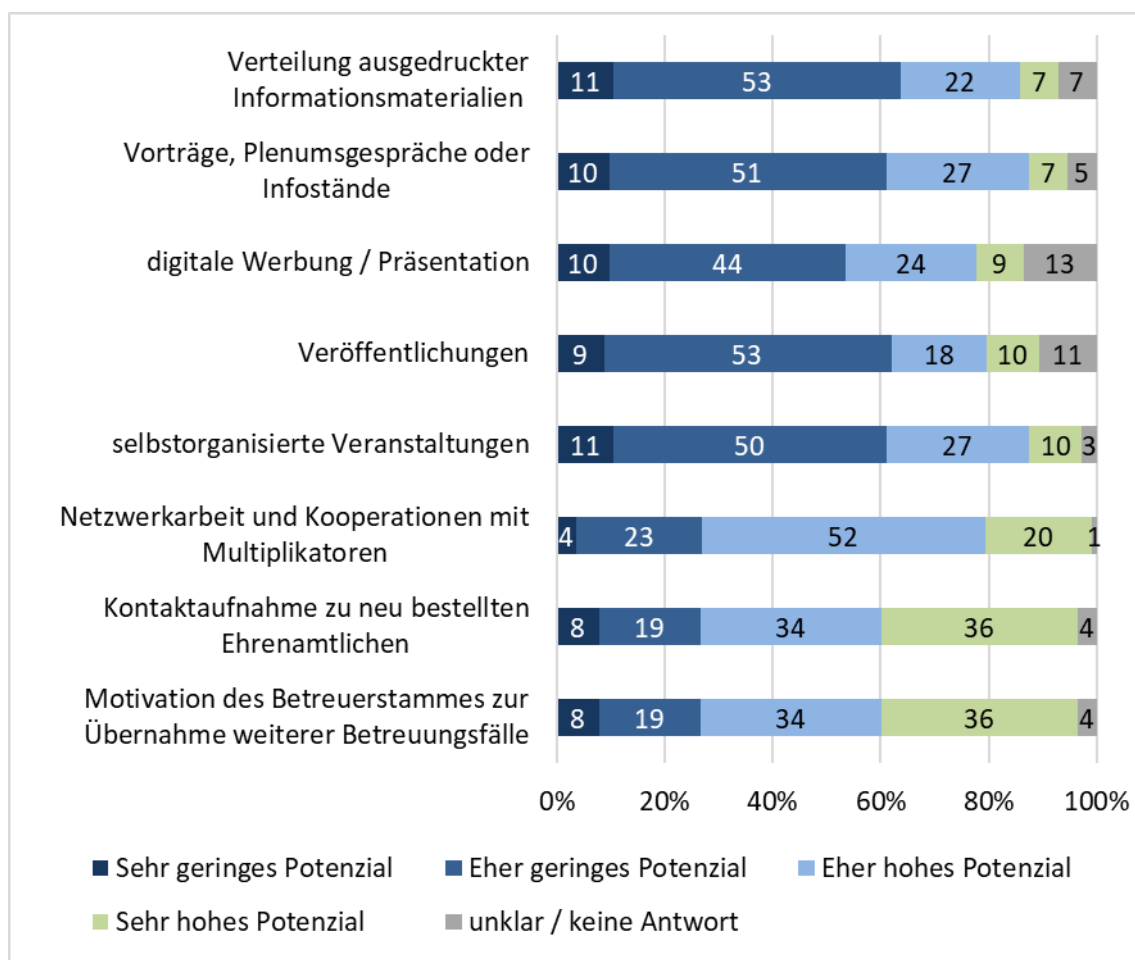
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=116). Berechnung und Darstellung des ISG.

Die befragten Betreuungsvereine wurden auch um eine Einschätzung gebeten, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht ein besonders hohes Potenzial zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher bieten. Dabei sollten die Befragten auch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen in ihre Bewertung einbeziehen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Vereine in der Durchführung eigener Veranstaltungen, dem Halten von Vorträgen oder dem Betrieb von Infoständen auf externen Veranstaltungen ein eher geringes Potenzial zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher

sieht (siehe *Abbildung 21*). Rund 60% der Vereine bewerten das Potenzial dieser Maßnahmen als eher gering oder sehr gering. Ähnlich fällt die Einschätzung in Bezug auf digitale Werbung, das Verteilen gedruckter Informationsmaterialien und Veröffentlichungen aus.

Demgegenüber werden in der Netzwerkarbeit und der Kooperation mit Multiplikatoren deutlich höhere Potenziale gesehen. Auch die Kontaktaufnahme zu neu bestellten Ehrenamtlichen wird von vielen Vereinen als besonders wirksam eingeschätzt. Darüber hinaus halten es zahlreiche Vereine für erfolgversprechend, bereits angebundene Betreuer*innen zu motivieren, weitere Betreuungen zu übernehmen.

Abbildung 21: Einschätzung zum Potenzial von Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen



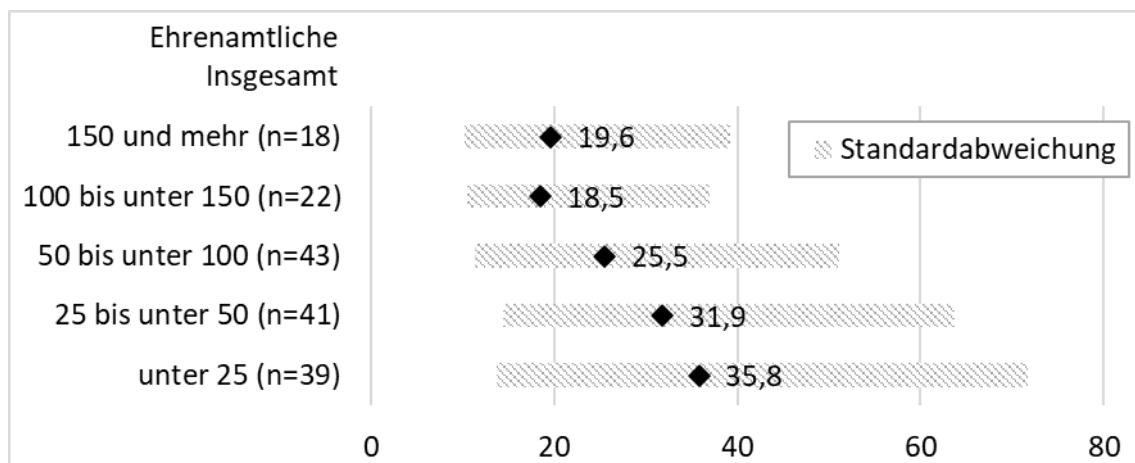
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

In den Tätigkeitsberichten geben die Betreuungsvereine an, wie viele ehrenamtlich betreuende Personen sie im Berichtsjahr neu gewonnen, d. h. neu angebonden haben. Die gemeldeten Zahlen reichen von Null bis über 100, wobei der

Durchschnitt im Jahr 2024 bei 17,3 neu angebondenen Ehrenamtlichen pro Verein liegt. Dabei zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Vereinsgröße und der Anzahl der Neugewinnungen: Vereine mit weniger als 25 angebondenen Ehrenamtlichen verzeichneten durchschnittlich 5,6 Neuanbindungen. Bei mittleren Vereinen, die zwischen 50 und 100 Ehrenamtliche betreuen, lag der Durchschnitt bei 17,8 Neuanbindungen. Große Vereine mit über 150 angebondenen Ehrenamtlichen berichteten sogar von durchschnittlich 48,7 Neugewinnungen im Berichtsjahr.

Setzt man die Anzahl der neu gewonnenen Ehrenamtlichen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der angebondenen Ehrenamtlichen, ergibt sich ein durchschnittliches Verhältnis von 27 Neuanbindungen pro 100 insgesamt angebondenen Ehrenamtlichen (siehe *Abbildung 22*). In dieser Betrachtung zeigt sich, dass kleinere Vereine tendenziell etwas erfolgreicher bei der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher sind als Größere. Vereine mit bis zu 25 angebondenen Ehrenamtlichen erreichen ein Verhältnis von 36 Neuanbindungen pro 100 angebondenen Ehrenamtlichen. Bei mittleren Vereinen mit 50 bis 100 Ehrenamtlichen liegt das Verhältnis bei 100 zu 26, während sehr große Vereine mit über 150 Ehrenamtlichen ein Verhältnis von 100 zu 20 verzeichnen.

Abbildung 22: Anzahl Neugewinnungen pro 100 angebondenen Ehrenamtlichen nach Vereinsgröße



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163). Berechnung und Darstellung des ISG.

Insgesamt konnten 2.849 Ehrenamtliche im Jahr 2024 neu angebunden werden.²⁹ Aus der Betreuungsstatistik geht hervor, dass im Jahr 2024 11.300 ehrenamtliche Betreuer*innen in Verfahren bestellt wurden, in denen erstmalig eine Betreuung

²⁹ Insgesamt wurden in den Tätigkeitsberichten 2.920 neue Betreuungsfälle angegeben, darunter 2.474 mit familiärer oder persönlicher Beziehung und 446 ohne.

Name und Anschrift mitzuteilen, sobald sie durch das Betreuungsgericht von der Bestellung des Betreuers/der Betreuerin erfahren haben. Diese Mitteilung dient dem Zweck, dem Verein die Möglichkeit zu geben, mit der/dem Betreuer*in Kontakt aufzunehmen und Unterstützung anzubieten. Voraussetzung für die Weitergabe ist allerdings, dass zwischen der/dem Betreuer*in und der betreuten Person eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung besteht – Fremdbetreuer*innen sind hiervon also ausgenommen.³² Zusätzlich müssen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet werden – sowohl durch die Betreuungsbehörde als auch durch den Betreuungsverein.

Die konkreten Modalitäten der Datenübermittlung sind gesetzlich nicht näher geregelt und unterscheiden sich daher zwischen den einzelnen Betreuungsbehörden. Dies betrifft bspw. Situationen, in denen es mehrere Betreuungsvereine am Wohnort einer neu bestellten, ehrenamtlich betreuenden Person gibt. Teilweise leiten die Behörden die Kontaktdaten in solchen Fällen an alle infrage kommenden Vereine weiter, was dazu führen kann, dass die betreuende Person mehrere Kontaktaufnahmen erhält. Einige Behörden nutzen daher (wie anekdotisch bekannt ist) Quotierungsregelungen oder vergleichbare Mechanismen, um die Kontaktdaten gezielt auf die Vereine zu verteilen.

Auch hinsichtlich der Art der übermittelten Daten bestehen Unterschiede. In der Regel erhalten die Vereine lediglich Namen und Anschriften der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Sieben Vereine (6%) berichten jedoch, dass sie standardmäßig auch Telefonnummern erhalten; bei weiteren 30% ist dies zumindest teilweise der Fall. Drei Vereine (3%) gaben an, regelmäßig auch E-Mail-Adressen zu erhalten, während 24% diese Informationen zumindest gelegentlich erhalten.

Eine gezielte Weiterleitung umfassender Kontaktdaten könnte jedoch die Chancen erhöhen, neu bestellte Ehrenamtliche tatsächlich an einen Betreuungsverein anzubinden. Dies zeigt sich auch in den Einschätzungen der Vereine, die tendenziell häufiger eine Rückmeldung von neu bestellten Ehrenamtlichen erhalten, wenn ihnen - zumindest teilweise - neben der Anschrift auch E-Mailadressen oder Telefonnummern der Personen vorliegen und sie das Unterstützungsangebot so auf mehreren Wegen unterbreiten können (siehe

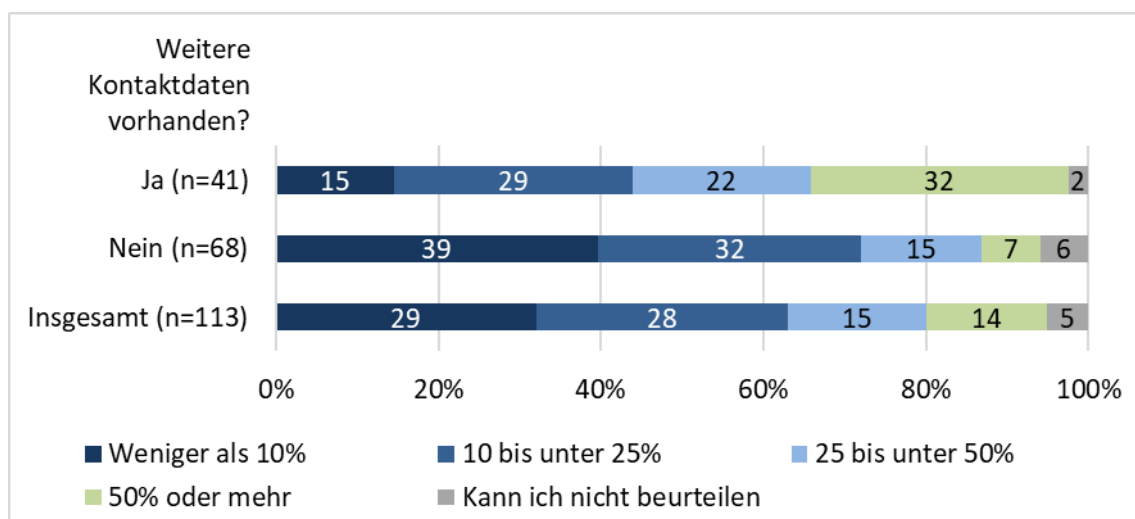
³² Fremdbetreuer*innen sollen gemäß § 1816 BGB Abs. 4 nur dann zu ehrenamtlichen Betreuer*innen bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG geschlossen haben.

Abbildung 24). Etwa ein Drittel dieser Vereine gibt an, mehr als die Hälfte der kontaktierten Personen tatsächlich zu erreichen. Dagegen berichten nur 7% der Vereine, die ausschließlich postalische Anschriften erhalten, von einer Erreichungsquote von 50% oder mehr. Die Mehrheit dieser Vereine (39%) gibt an, dass sich weniger als 10% der kontaktierten Personen zurückmelden.

Eine Weiterleitung von E-Mailadressen und Telefonnummern ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, könnte jedoch trotzdem erfolgen, sofern die neu bestellten Ehrenamtlichen ihre Einwilligung dazu erteilen. Darauf müssten die Betreuungsbehörden hinwirken, indem Sie auf das Unterstützungsangebot der Vereine hinweisen und versichern, dass die Daten ausschließlich zur Kontaktaufnahme verwendet werden. Dass dies gelingen kann, zeigt die bisherige Praxis einiger Betreuungsbehörden.

Insgesamt reagieren nur wenige der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen auf die Kontaktaufnahme durch die Betreuungsvereine. Fast zwei Drittel der befragten Vereine schätzen, dass sich weniger als 25% der kontaktierten Personen bei ihnen zurückmelden. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das Unterstützungsangebot unbeachtet bleibt oder wirkungslos ist. Nach Einschätzung der Vereine kommt es häufig vor, dass die ehrenamtlich betreuenden Personen das Angebot zwar zur Kenntnis nehmen, jedoch erst dann darauf zurückkommen, wenn sie konkret Unterstützung benötigen.

Abbildung 24: Rückmeldungsquote kontaktierter Ehrenamtlicher, differenziert nach Vorhandensein alternativer Kontaktmöglichkeiten



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

Nahezu alle befragten Vereine geben an, dass sie grundsätzlich einen Kontaktversuch unternehmen, sobald ihnen durch die Betreuungsbehörden neue

Ehrenamtliche gemeldet werden (97%). Einige Vereine gehen darüber hinaus und versuchen erneut Kontakt aufzunehmen, wenn auf den ersten Versuch keine Rückmeldung erfolgt. Das entspricht auch der Einschätzung der Vereine, dass insbesondere die Kontaktierung von neuen Ehrenamtlichen das Potenzial beinhaltet, Ehrenamtliche anzubinden (siehe *Abbildung 21*). Etwa ein Drittel der Vereine (32%) berichtet, dass sie nahezu alle Personen, die sich zunächst nicht melden, ein weiteres Mal kontaktieren. Ein weiteres Drittel (32%) belässt es bei einem einmaligen Versuch. Die übrigen Vereine entscheiden fallweise, ob ein zweiter Kontaktversuch unternommen wird.

Ein mehrfacher Kontaktversuch bedeutet auch einen zusätzlichen Aufwand. Vereine, die bislang nicht erreichte Ehrenamtliche ein zweites Mal kontaktieren, investieren im Durchschnitt 6,3 Stunden im Monat in die Kontaktaufnahme, während die übrigen Vereine monatlich durchschnittlich 4,9 Stunden dafür aufwenden.

Für die Kontaktaufnahme nutzen die Vereine überwiegend den postalischen Weg. In einem Brief laden sie die neu bestellten Ehrenamtlichen zu einem Gespräch ein und bieten Unterstützung bei Fragen oder Problemen an. Häufig werden dem Schreiben auch Informationsmaterialien beigelegt. Da dieser Weg nicht immer erfolgreich ist und alternative Kontaktmöglichkeiten oft fehlen, unternehmen 19% der befragten Vereine zusätzlich auch Hausbesuche.

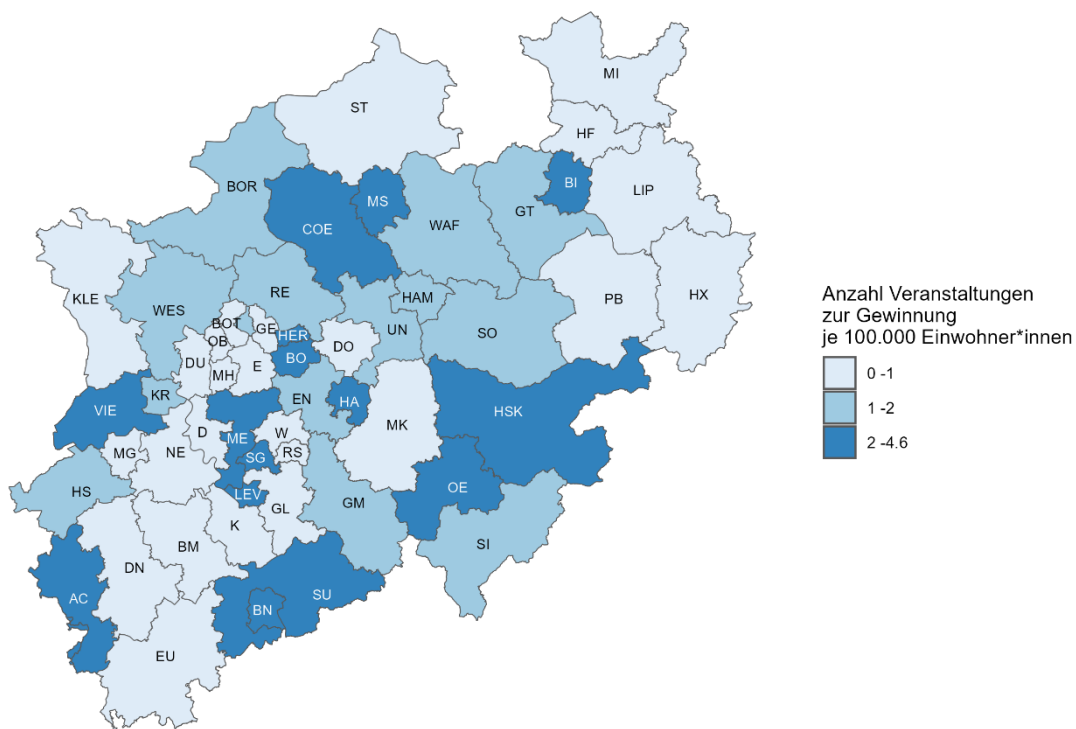
5.3.2 Veranstaltungen

Neben der Kontaktaufnahme zu bereits bestellten ehrenamtlich Betreuenden mit dem Ziel, diese an den Verein anzubinden, umfasst die „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ - wie oben beschrieben - auch die Akquise neuer Personen, die bereit sind, eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu übernehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen, die bislang keine oder nur geringe Berührungspunkte mit dem Thema rechtliche Betreuung hatten. Die Aufgabe der Betreuungsvereine besteht daher darin, einen breiten Personenkreis für das Thema zu sensibilisieren und über die ehrenamtliche Tätigkeit sowie das Unterstützungsangebot der Vereine zu informieren.

Viele Vereine organisieren eigene Veranstaltungen, um der Bevölkerung allgemein, oder bestimmten Zielgruppen, die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche Betreuer*in näherzubringen. Im Jahr 2024 nutzten 61% der nordrhein-westfälischen Betreuungsvereine diese Möglichkeit. Laut den Angaben aus den Tätigkeitsberichten wurden landesweit insgesamt 260 Veranstaltungen mit dem primären Ziel der Ehrenamtsgewinnung durchgeführt. Dies entspricht durchschnittlich 1,6 Veranstaltungen pro Verein. Die meisten Vereine führten zwischen einer und drei Veranstaltungen durch; nur wenige Vereine berichten von einer höheren Anzahl.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens haben im Jahr 2024 durchschnittlich 1,4 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen stattgefunden. In einzelnen Städten und Kreisen liegt das Angebot jedoch deutlich darüber (siehe *Abbildung 25*). So sind bspw. in den Kreisen Mettmann, Viersen, dem Rhein-Sieg-Kreis sowie in den kreisfreien Städten Solingen, Hagen, Herne und Bonn über drei Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen angeboten worden. In den Kreisen Düren, Euskirchen, Höxter sowie den Städten Bottrop, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen hat keine Veranstaltung stattgefunden.

Abbildung 25: Im Jahr 2024 durchgeführte Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ je 100.000 Einwohner*innen



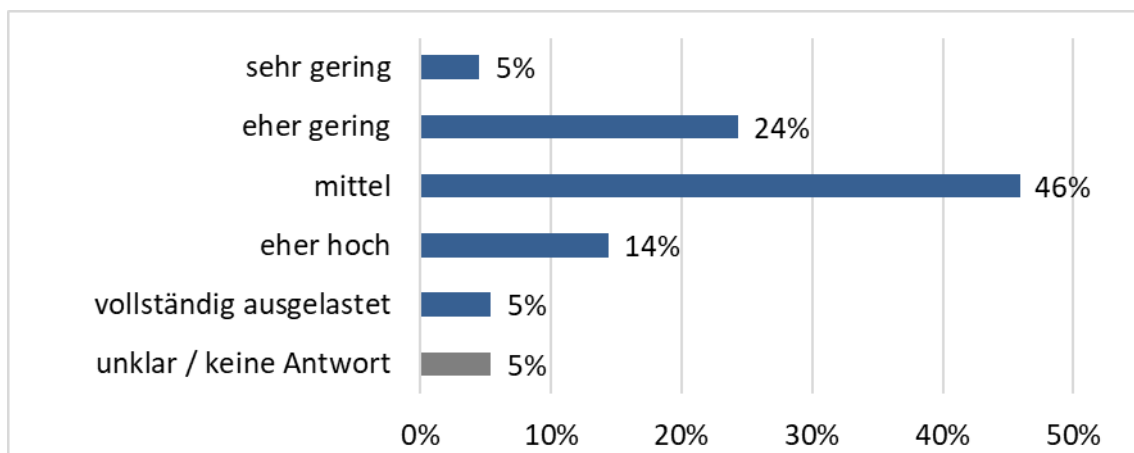
Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die Besucherzahlen einzelner Veranstaltungen hängen stark vom Interesse der Bevölkerung ab und variieren je nach Format und Rahmenbedingungen. Die Teilnehmendenzahlen reichen von unter zehn bis zu über 50 Personen. Im Durchschnitt sind die Veranstaltungen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen von 12,9 Personen besucht worden.

Setzt man die Gesamtzahl der Teilnehmenden (3.345 Personen) ins Verhältnis zur Bevölkerung, ergibt sich für das Jahr 2024 ein landesweiter Durchschnitt von 18 Teilnehmenden je 100.000 Einwohner*innen.

Die Auslastung der Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ sind von den befragten Betreuungsvereinen, die im Jahr 2024 entsprechende Angebote durchgeführt haben, überwiegend als „mittel“ eingeschätzt worden. 46% der Vereine bewerten die Teilnahme an ihren Veranstaltungen entsprechend (siehe *Abbildung 26*). Ein weiteres Drittel empfindet die Auslastung als „eher gering“ (24%) oder „sehr gering“ (5%). Demgegenüber berichten rund ein Fünftel der Vereine von einer „eher hohen“ Auslastung (14%) oder einer vollständigen Auslastung ihrer Veranstaltungen (5%).

Abbildung 26: Durchschnittliche Auslastung der Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=92). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.3.3 Vorträge und Infostände

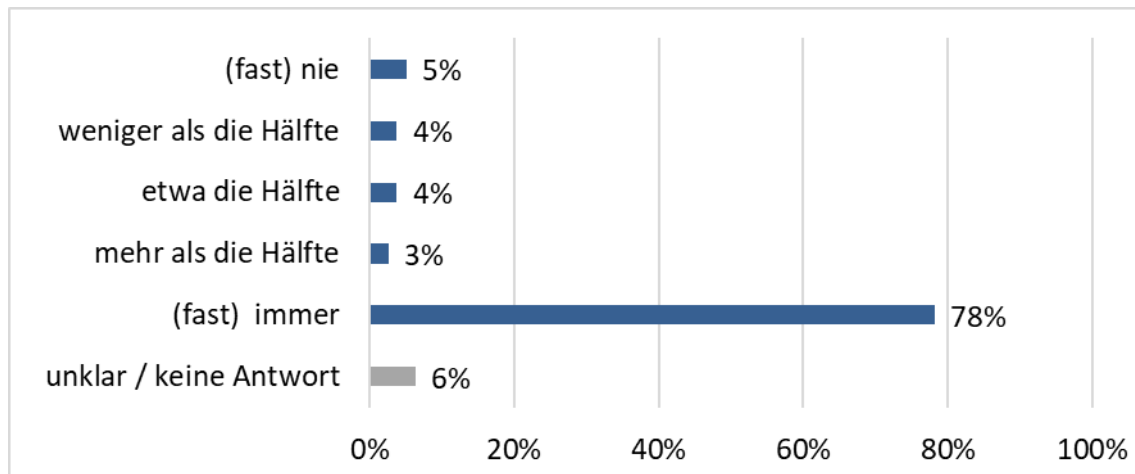
Neben der Durchführung eigener Veranstaltungen ergeben sich für Betreuungsvereine auch vielfältige Gelegenheiten, im Rahmen externer Veranstaltungen auf das Ehrenamt aufmerksam zu machen und dafür zu werben. Dabei kann es sich bspw. um Ehrenamtsmessen, Stadt- oder Straßenfeste, Aktions- oder Informationstage anderer Einrichtungen sowie um sonstige Anlässe handeln, die es ermöglichen, eine größere Zahl von Menschen direkt zu erreichen.

Von den 116 befragten Vereinen geben 74% an, im Jahr 2024 an solchen externen Veranstaltungen teilgenommen zu haben – etwa durch Vorträge, Infostände oder Beiträge in Plenumsdiskussionen, mit dem Ziel, neue Ehrenamtliche zu gewinnen. Insgesamt berichten diese Vereine von 156 Veranstaltungen, was einem Durchschnitt von 1,4 Veranstaltungen pro Verein entspricht.

Im Rahmen der Befragung wurden die Vereine auch gefragt, ob sie entsprechende Anfragen bedienen bzw. geeignete Anlässe wahrnehmen konnten. Mit 78% gibt die Mehrheit an, dass dies (fast) immer möglich war (siehe *Abbildung 27*). Weitere 10%

der Vereine haben nach eigener Aussage nur einen Teil der Anfragen oder Gelegenheiten wahrnehmen können. Lediglich 5% der befragten Vereine berichten, dass sie (fast) nie die Möglichkeit haben, bei passenden Anlässen präsent zu sein oder diese aktiv mitzugestalten.

Abbildung 27: Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Anlässen für Vorträge, Infostände etc. zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“

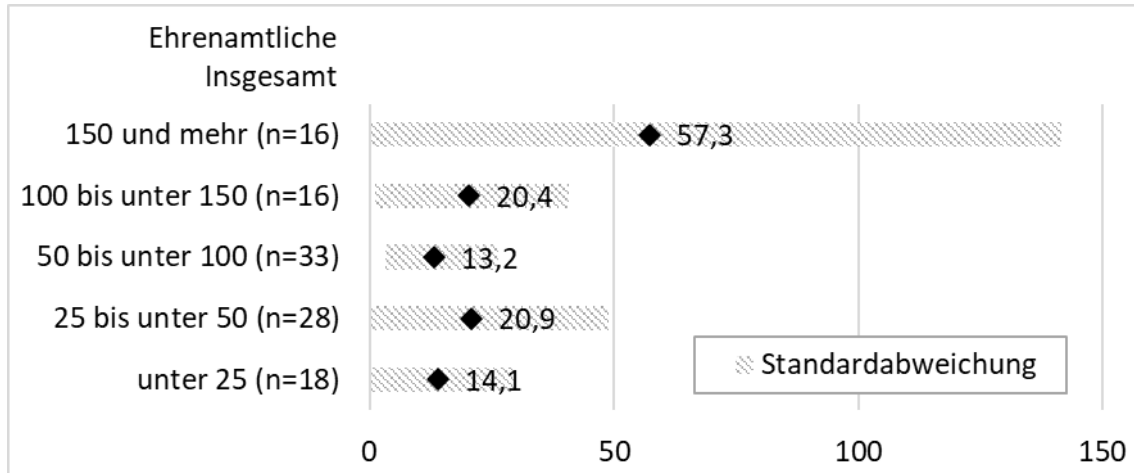


Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=78). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.3.4 Beratungen

Beinahe alle befragten Betreuungsvereine führen im Rahmen der Gewinnung von Ehrenamtlichen Beratungsgespräche mit interessierten Personen. 2024 sind insgesamt 2.531 solcher Gespräche geführt worden – im Durchschnitt 22,6 pro Verein. Nur große Vereine mit über 150 angebundenen Ehrenamtlichen weichen, mit durchschnittlich 57,3 Beratungsgespräche im Jahr, deutlich von diesem Mittelwert ab.

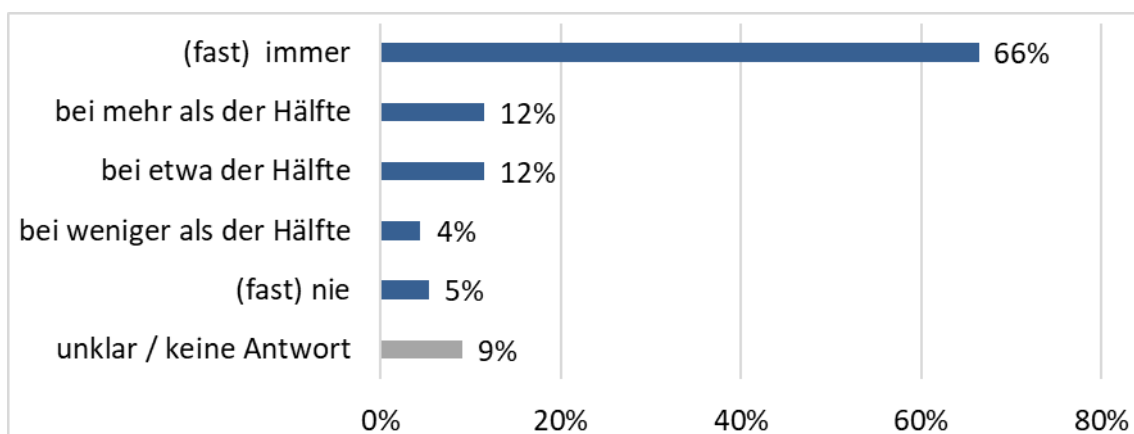
Abbildung 28: Anzahl durchgeführter Beratungsgespräche zur Gewinnung von Ehrenamtlichen nach Vereinsgröße



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=111). Berechnung und Darstellung des ISG.

Wenn sich Personen mit Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuungstätigkeit an die Vereine wenden, sollte möglichst zeitnah ein Gesprächstermin vereinbart werden können. Nach Einschätzung der Vereine ist dies überwiegend der Fall: 66% geben an, Interessierten (fast) immer innerhalb einer Woche einen Termin anbieten zu können (siehe *Abbildung 29*). Bei weiteren 24% der Vereine gelingt dies in mindestens der Hälfte der Fälle. 5% der befragten Vereine berichten hingegen, dass sie (fast) nie in der Lage sind, innerhalb einer Woche ein Beratungsgespräch zu ermöglichen.

Abbildung 29: Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche



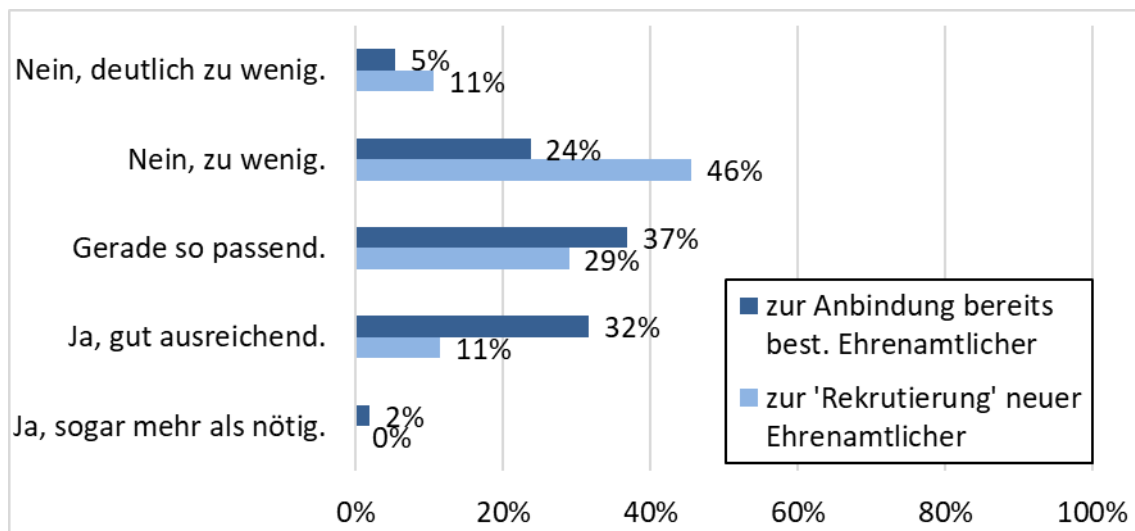
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.3.5 Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit

Die befragten Betreuungsvereine wurden um eine Einschätzung gebeten, inwiefern sie die Maßnahmen, die sie im Jahr 2024 zur Gewinnung von Ehrenamtlichen unternommen haben, als ausreichend empfinden. Dabei wurde differenziert zwischen Maßnahmen zur Anbindung bereits bestellter Ehrenamtlicher an den Verein und der „Rekrutierung“ neuer Ehrenamtlicher, die bereit sind, eine Betreuung zu übernehmen.

Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Anbindung von bereits bestellten ehrenamtlich Betreuenden empfinden die meisten Vereine dem Umfang ihrer Aktivitäten als „gerade so passend“ (32%) oder „gut ausreichend“ (37%, siehe *Abbildung 30*). Ein knappes Drittel hingegen sieht die eigenen Bemühungen als unzureichend an: 24% stufen ihre Aktivitäten als „zu wenig“ und 5% als „deutlich zu wenig“ ein.

Abbildung 30: Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=111). Berechnung und Darstellung des ISG.

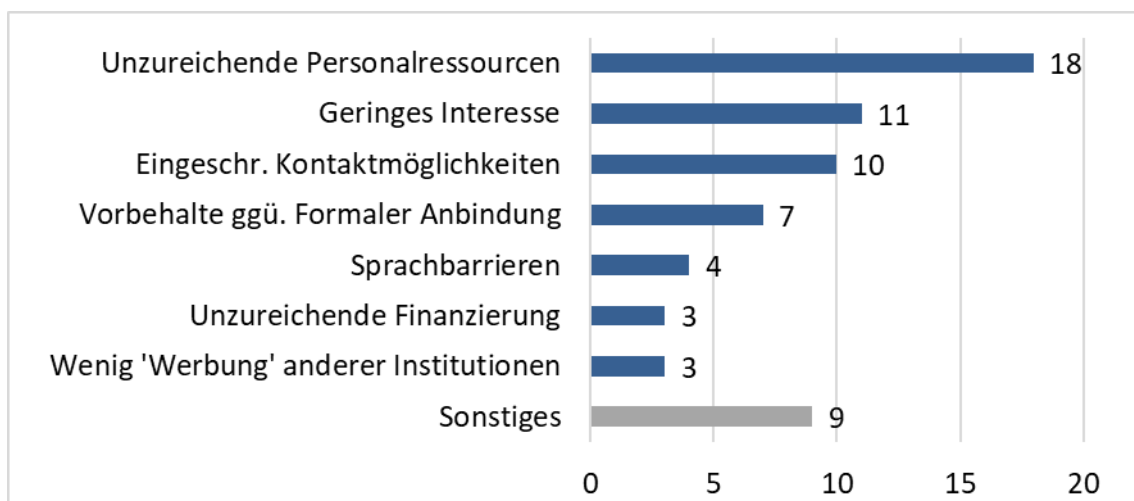
Als Hauptgrund dafür, dass nicht ausreichend Aktivitäten zur Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen umgesetzt werden konnten, nennen die betroffenen Vereine insbesondere unzureichende personelle Ressourcen (siehe *Abbildung 31*). Darüber hinaus wird häufig ein geringes Interesse seitens der Betreuer*innen wahrgenommen, wodurch viele Kontaktversuche unbeantwortet bleiben. Ein wesentlicher Faktor sind dabei Vorbehalte gegenüber einer formalen Anbindung an den Verein. Viele Ehrenamtliche zeigen sich skeptisch und

befürchten zusätzliche Verpflichtungen oder einen erhöhten Aufwand. Sie bevorzugen stattdessen einen losen, anlassbezogenen Kontakt, etwa bei konkreten Fragen oder Unterstützungsbedarf.

In den Rückmeldungen wird zudem kritisch angemerkt, dass die Kontaktmöglichkeiten zu neu bestellten Ehrenamtlichen stark eingeschränkt sind, da den Vereinen in den meisten Fällen lediglich Name und postalische Adresse zur Verfügung stehen. Dies erschwert eine effektive Ansprache erheblich. Hinzu kommt, dass Sprachbarrieren eine große Herausforderung darstellen, insbesondere wenn die Betreuer*innen nicht Deutsch als Muttersprache sprechen.

Nicht zuletzt wird auch die unzureichende Information durch andere Institutionen bemängelt. Insbesondere Betreuungsbehörden und Amtsgerichte würden nach Einschätzung der Vereine zu wenig über das Angebot und die Unterstützungsleistungen der Betreuungsvereine informieren, wodurch potenzielle Ehrenamtliche nicht ausreichend auf die Möglichkeit einer Anbindung aufmerksam gemacht würden.

Abbildung 31: Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur Anbindung von bereits bestellten ehrenamtlichen Angehörigenbetreuer*innen



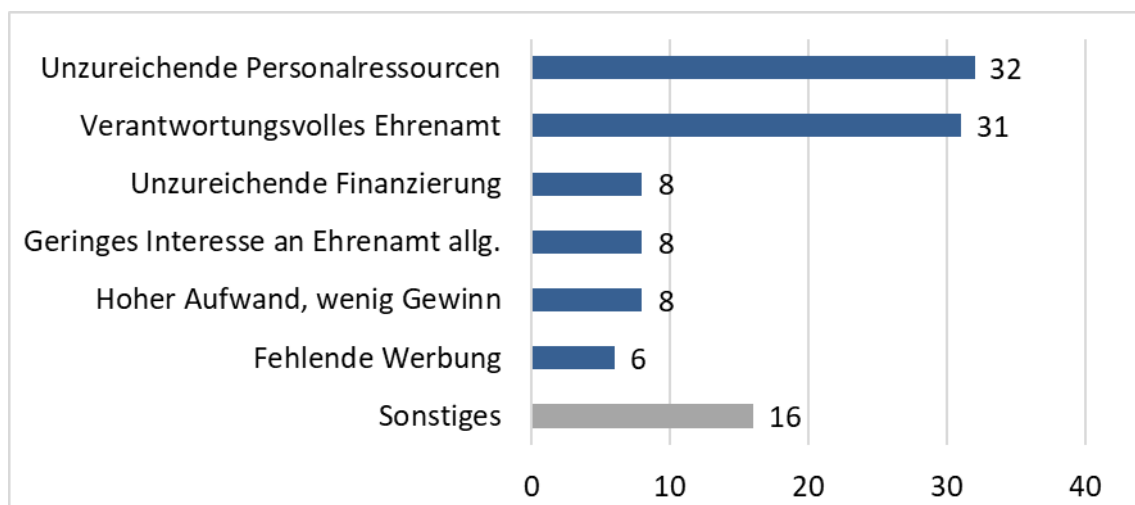
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=33). Berechnung und Darstellung des ISG.

Hinsichtlich der Aktivitäten zur Akquise neuer ehrenamtlicher Fremdbetreuer*innen schätzen die befragten Betreuungsvereine ihre Maßnahmen deutlich seltener als ausreichend ein (siehe *Abbildung 30*). Über die Hälfte der Vereine ist der Ansicht, dass sie „zu wenig“ (46%) oder „deutlich zu wenig“ (11%) unternommen haben, um neue Ehrenamtliche für die rechtliche Betreuung zu gewinnen. 29% bewerten ihre Aktivitäten als „gerade so passend“, während lediglich 11% sie als „ausreichend“ einschätzen.

Die offenen Antworten derjenigen Vereine, die ihre Maßnahmen als unzureichend bewerten, zeigen zwei zentrale Gründe für diese Einschätzung (siehe *Abbildung 32*). Zum einen werden erneut fehlende personelle und zeitliche Ressourcen genannt, die für eine gezielte Ehrenamtsgewinnung notwendig wären. Einige Vereine stellen dabei einen direkten Zusammenhang zur Finanzierung der Querschnittsarbeit her, die ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um entsprechende Aktivitäten in angemessenem Umfang umzusetzen. Hinzu kommt, dass die Akquise neuer Ehrenamtlicher als besonders aufwändig empfunden wird und in keinem günstigen Verhältnis zur Anzahl tatsächlich gewonnener Personen steht.

Zum anderen verweisen viele Vereine auf die hohen Anforderungen, die mit einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung verbunden sind. Es handelt sich um ein verantwortungsvolles, anspruchsvolles und mitunter zeitintensives Ehrenamt, das viele Menschen abschreckt. Auch Personen, die grundsätzlich Interesse an einem Ehrenamt haben, entscheiden sich daher häufig für Tätigkeiten in anderen Bereichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vereine das allgemeine Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuungstätigkeit in der Bevölkerung als gering einschätzen.

Abbildung 32: Gründe für zu geringen Umfang von Maßnahmen zur Akquise neuer ehrenamtlicher Fremdbetreuer*innen



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=33). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.3.6 Zusammenfassung / Zwischenfazit

Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen umfasst zum einen die Anbindung bereits bestellter ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer*innen an den Verein und zum anderen auch die Akquise von Fremdbetreuer*innen, die bereit sind, eine Betreuung zu übernehmen.

Insgesamt sind 11,7% aller ehrenamtlichen Betreuer*innen in NRW an einen Verein angebunden. Die regionalisierte Auswertung offenbart deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen. Im Jahr 2024 wurden 2.849 Ehrenamtliche neu an einen Verein angebunden. Das sind durchschnittlich 17,3 Ehrenamtliche pro Verein. Es zeigt sich, dass kleinere Vereine tendenziell etwas erfolgreicher bei der Anbindung sind. Sie binden im Verhältnis zu ihrer Größe mehr neue Ehrenamtliche an als größere Vereine. Die Anbindungsquote ist unter Angehörigenbetreuer*innen mit 15% deutlich höher als unter Fremdbetreuer*innen.

Die Betreuungsvereine unternehmen verschiedene Maßnahmen, um ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen. Dazu gehört insbesondere die Kontaktaufnahme zu neu bestellten Ehrenamtlichen, aber auch Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit. Die Ergebnisse zeigen, dass Vereine häufiger eine Rückmeldung von kontaktierten Ehrenamtlichen erhalten, wenn eine E-Mailadresse oder Telefonnummer vorhanden sind.

61% der Vereine haben im Jahr 2024 landesweit insgesamt 260 Veranstaltungen mit dem primären Ziel der Ehrenamtsgewinnung durchgeführt. Dies entspricht durchschnittlich 1,6 Veranstaltungen pro Verein. Aber auch hier gab es regionale Unterschiede und in einigen Kreisen und Städten wurden keine Veranstaltungen dieser Art durchgeführt. In der Befragung geben die Vereine an, dass die Veranstaltungen insgesamt ausreichend Kapazitäten für Interessierte haben.

74% der befragten Vereine nutzen die Gelegenheit, bei Veranstaltungen externer Akteure durch Infostände oder Vorträge Ehrenamtliche zu gewinnen. Für die Mehrheit der Vereine war eine solche Teilnahme an externen Veranstaltungen in der Regel möglich (78%). Nur 5% der Vereine sagt, dass sie fast nie die Möglichkeit hatten, bei entsprechenden Veranstaltungen Dritter teilzunehmen.

Zur Gewinnung Ehrenamtlicher führen fast alle befragten Vereine Beratungsgespräche mit Interessierten. Einen Termin für ein solches Gespräch konnte die Mehrheit der Vereine (66%) interessierten Personen fast immer innerhalb einer Woche anbieten. Bei 24% der Vereine gelingt dies in mindestens der Hälfte der Fälle, während 5% fast nie innerhalb einer Woche ein Beratungsgespräch anbieten können.

69% der Vereine empfinden ihre Maßnahmen zur Anbindung von bereits bestellten Ehrenamtlichen als ausreichend, während 29% angeben, dass der Umfang zu gering sei. Grund hierfür sind insbesondere unzureichende personelle Ressourcen, aber auch geringes Interesse auf Seiten der Bevölkerung und eine gewisse Skepsis der Ehrenamtlichen gegenüber einer formalen Anbindung an einen Verein.

Weniger ausreichend empfanden die Vereine die Maßnahmen zur Rekrutierung neuer Ehrenamtlicher (i.d.R. Fremdbetreuer*innen). Die Mehrheit (57%) sagt, dass die Aktivitäten nicht ausreichend waren. Eine erfolgreiche Ehrenamtsgewinnung sei zeitaufwendig und es müssen ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, über die die Vereine nach eigener Aussage 2024 nicht verfügten. Des Weiteren ist die Tätigkeit als ehrenamtliche*r Betreuer*in mit vergleichsweise hohen Anforderungen und viel Verantwortung verbunden, was auf Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, abschreckend wirken kann.

Es lässt sich feststellen, dass die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen für die Betreuungsvereine in NRW eine komplexe und ressourcenintensive Aufgabe darstellt. Zwar zeigen die vielfältigen Maßnahmen – von Beratungsgesprächen, über digitale Werbung, bis hin zu Veranstaltungen – ein hohes Engagement und bedarfsgerechte Angebote der Vereine, doch die tatsächliche Wirksamkeit ist begrenzt. Besonders erfolgreich sind persönliche Kontaktaufnahmen und die Motivation bereits tätiger Ehrenamtlicher, während klassische Öffentlichkeitsarbeit weniger Wirkung zu entfalten scheint. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Gewinnung und nachhaltige Bindung ehrenamtlicher Betreuer*innen nicht allein von den Aktivitäten der Vereine abhängt, sondern auch von strukturellen Rahmenbedingungen, ausreichenden Ressourcen und der Attraktivität des Ehrenamts selbst. Die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten bei Angehörigenbetreuer*innen und die geringe Rückmeldequote erschweren die Ansprache. Auch die Skepsis gegenüber einer formalen Bindung an Vereine und die hohen Anforderungen an die Tätigkeit beeinflussen die Gewinnung negativ.

Insgesamt zeigt sich, dass die zeitlichen Kapazitäten und personellen Ressourcen nicht zuverlässig ausreichen, um die Ehrenamtsgewinnung bedarfsgerecht umzusetzen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gewinnung von Fremdbetreuer*innen.

5.4 „Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15 Abs.

1 Nr. 3 BtOG

Betreuungsvereine haben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG die Aufgabe, die ehrenamtlichen Betreuer*innen in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass die Vereine nicht nur für die Gewinnung von Ehrenamtlichen zuständig sind, sondern auch für deren kontinuierliche Unterstützung während der gesamten Dauer einer Betreuung. Diese Aufgabe bezieht sich nur auf bereits bestellte Betreuer*innen.

Die Aufgaben der Einführung erfüllt ein Betreuungsverein bspw. durch eine umfassende Einführung in die rechtliche Betreuung und deren Grundlagen. Neue

ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten vom Verein grundlegende Informationen zu ihren Rechten und Pflichten, zu den Zielen der rechtlichen Betreuung und zu den wichtigsten Aufgabenfeldern (z. B. Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung). Darüber hinaus macht der Betreuungsverein die Ehrenamtlichen mit den konkreten Aufgabenbereichen vertraut, die sich aus der jeweiligen Betreuung ergeben und bietet begleitende Unterstützung an.

Die Aufgaben der Fortbildung erfüllt der Betreuungsverein bspw. dadurch, dass er eigene Fortbildungen anbietet oder an Fortbildungsangebote anderer Anbieter vermittelt. Fortbildungen können dabei unterschiedliche Formate haben – von mehrstündigen bis zu mehrtägigen Veranstaltungen. Fortbildung bedeutet nicht nur Wissensvermittlung, sondern auch den Austausch mit anderen Ehrenamtlichen. Betreuungsvereine schaffen Räume, in denen Fragen aus der Praxis besprochen werden und in denen voneinander gelernt werden kann. Dazu gehört z. B. der Erfahrungsaustausch in Gesprächskreisen.

Zur Beratung gehören Angebote für persönliche Beratung und das Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten. Ehrenamtliche Betreuer*innen können sich jederzeit mit rechtlichen, organisatorischen oder persönlichen Fragen an den Verein wenden – sei es z. B. zu Haftungsfragen, zum Umgang mit Behörden, zur Vermögenssorge oder zur Gesundheitsfürsorge. Zur Unterstützung gehört auch das Angebot einer Begleitung im Betreuungsalltag. Die Vereine geben praktische Tipps für die Organisation der Betreuung, unterstützen bei der Dokumentation und helfen bei der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht.

5.4.1 Aufwand für einzelne Aufgaben

Die Betreuungsvereine wurden in der Befragung gebeten, den durchschnittlichen Zeitaufwand für jede Maßnahme, die sie im Rahmen der Begleitung durchführen, einzuschätzen. Dabei sollte jeweils auch die Vor- und Nachbereitungszeit berücksichtigt werden. Bei dieser Einschätzung zeigte sich, dass die Angaben zur Dauer der Durchführung einer Maßnahme zum Teil stark voneinander abweichen (siehe *Tabelle 5*). Dies gilt insbesondere für den durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Einführungsveranstaltung und für eine Fortbildungsmaßnahme für Ehrenamtliche. Hier reichte die Spannweite von 1 Stunde bis zu 40 Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung bei den Einführungsveranstaltungen, und bei den Fortbildungen lagen die Angaben zwischen 1 und 60 Stunden pro Maßnahme. Diese großen Unterschiede müssen aber nicht unplausibel sein, da verschiedene Konzepte, unterschiedlich große Erfahrung und weitere Faktoren vorstellbar sind, die Einfluss darauf haben, wie viel Zeit ein Verein für die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen benötigt.

Eine Einführungsveranstaltung für neu gewonnene ehrenamtliche Betreuer*innen mit Vor- und Nachbereitungszeit dauert bei den befragten Vereinen durchschnittlich knapp 7 Stunden (6 Stunden und 50 Minuten). Fortbildungen für Ehrenamtliche erfordern aktuell mit durchschnittlich 7,6 Stunden ca. 40 bis 50 Minuten mehr.

Tabelle 5: Durchschnittliche Zeitaufwände je Maßnahme zur Begleitung von Ehrenamtlichen

Maßnahme	Einschätzung zum Zeitaufwand aus der Befragung (in Stunden)			
	N	Min	Max	Durchschnitt
Einführungen	107	1	40	6,8
Fortbildungen	110	1	60	7,6
Einzelgespräche	110	0,2	4,5	1,5
Erfahrungsaustausch	101	1	25	4,7

Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025. Berechnung und Darstellung des ISG.

Einzelgespräche, die zwischen Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins stattfinden, dauern nach Angaben der Vereine zwischen 12 Minuten und 4,5 Stunden. Für diese hohe Unterschiedlichkeit sind ebenfalls naheliegende Gründe vorstellbar (wie z. B. der Beratungsbedarf oder Erfahrungshintergrund der Ehrenamtlichen), sodass die Einschätzungen nicht in Frage gestellt werden. Der einfache Durchschnitt der Einschätzungen der Vereine liegt bei 1,5 Stunden pro Gespräch.

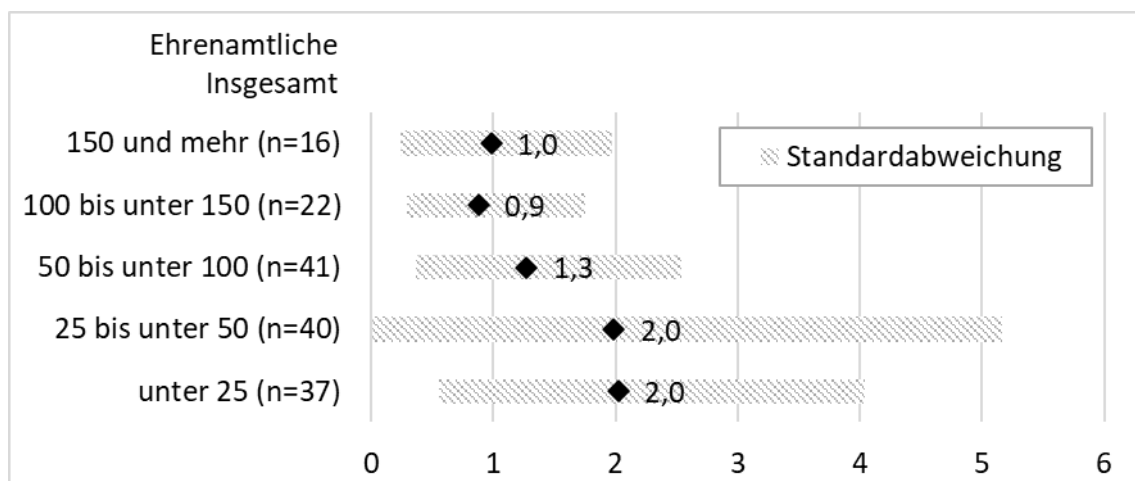
Auch die Angaben für die Durchführung von Erfahrungsaustauschen für ehrenamtliche Betreuer*innen weisen eine große Spannweite auf. Sie liegen zwischen 1 und 25 Stunden für einen Erfahrungsaustausch inkl. Vor- und Nachbereitungszeit. Auch diese große Unterschiedlichkeit kann nicht ohne Weiteres als unplausibel gedeutet werden. Es sind viele Unterschiede in der Umsetzung vorstellbar (z. B. Themenumfang, Teilnehmerkreis, Format, Moderation etc.), die das beobachtete Ergebnis plausibel erscheinen lassen. Der einfache Durchschnitt der Einschätzungen der Vereine ergibt eine durchschnittliche Dauer von 4 Stunden und 40 Minuten.³³

³³ In die dargestellten Ergebnisse fließen die Einschätzungen aller Vereine gleichmäßig mit ein – also von Vereinen, die viele und die wenige solcher Veranstaltungen durchführen. Es ist auch möglich, die Einschätzungen zum Zeitaufwand aus der Befragung mit den Angaben aus den Tätigkeitsberichten zu kombinieren, wie viele solcher Veranstaltungen durchgeführt wurden. Dies wurde getan, aber die Ergebnisse unterscheiden sich nur unwesentlich: 1,6 Stunden pro Einzelgespräch

5.4.2 Beratungen

In den Tätigkeitsberichten geben die Betreuungsvereine an, wie viele Einzelgesprächen zwischen hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich betreuenden Personen durchgeführt wurden. Im Jahr 2024 haben die Vereine durchschnittlich 92,5 Einzelgespräche zwischen hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich betreuenden Personen geführt. Dies entspricht 1,1 Gesprächen pro angebundener Ehrenamtlichen. Hier zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Größe der Vereine (siehe *Abbildung 33*). Kleinere Vereine, die unter 50 Ehrenamtliche angebunden haben, führen im Durchschnitt 2 Einzelgespräche im Jahr pro angebundener Ehrenamtlichen durch. Mittlere Vereine, die zwischen 50 und 100 Ehrenamtliche betreuen, führen durchschnittlich 1,3 Einzelgespräche. Bei großen Vereinen (bis 150 Ehrenamtliche) und sehr großen Vereinen (mehr als 150 Ehrenamtliche) liegt die durchschnittliche Anzahl der Gespräche mit 0,9 und 1,0 unter der Anzahl der kleineren und mittleren Vereine.

Abbildung 33: Anzahl von Einzelgesprächen je angebundener ehrenamtlich betreuender Person nach Vereinsgröße



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=156). Berechnung und Darstellung des ISG

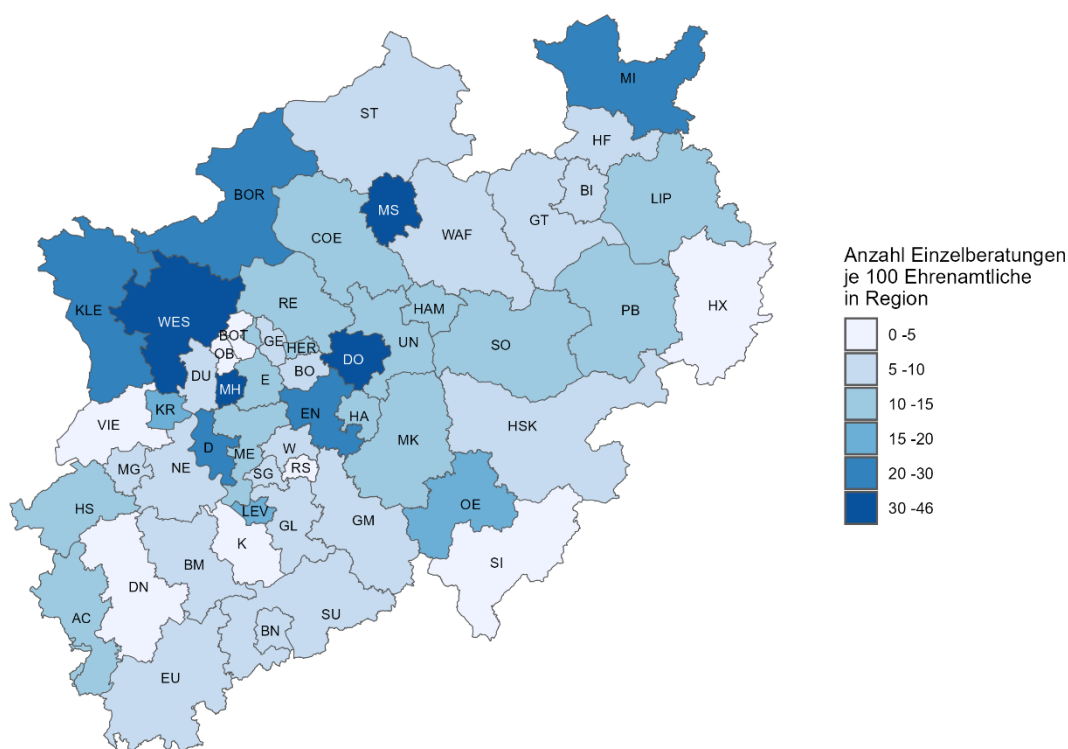
Insgesamt wurden 14.436 Einzelgespräche geführt.³⁴ Um regionale Unterschiede sichtbar zu machen, wurden die geführten Einzelgespräche auf die Zahl der

und 4,6 Stunden pro Erfahrungsaustausch. Einführungen und Fortbildungen werden in den Tätigkeitsberichten nicht separat erfasst.

³⁴ Diese Zahl kann nach Aussage der Landesbetreuungsämter auch höher sein, da ggf. in den (ungeprüften) Tätigkeitsberichten Angaben dazu auch in § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG gemacht werden, die richtigerweise zur Angabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG gehören.

ehrenamtlichen Betreuer*innen im jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt bezogen. Im Landesdurchschnitt wurden 13 Gespräche pro 100 Betreuer*innen geführt.³⁵ Besonders hoch war dieses Verhältnis im Kreis Wesel sowie den Städten Mülheim, Münster und Dortmund (siehe *Abbildung 34*). Die dort ansässigen Vereine führten über 30 Einzelgespräche je 100 ehrenamtlichen Betreuer*innen in der Region.

Abbildung 34: Anzahl Einzelberatungen je 100 ehrenamtliche Betreuer*innen



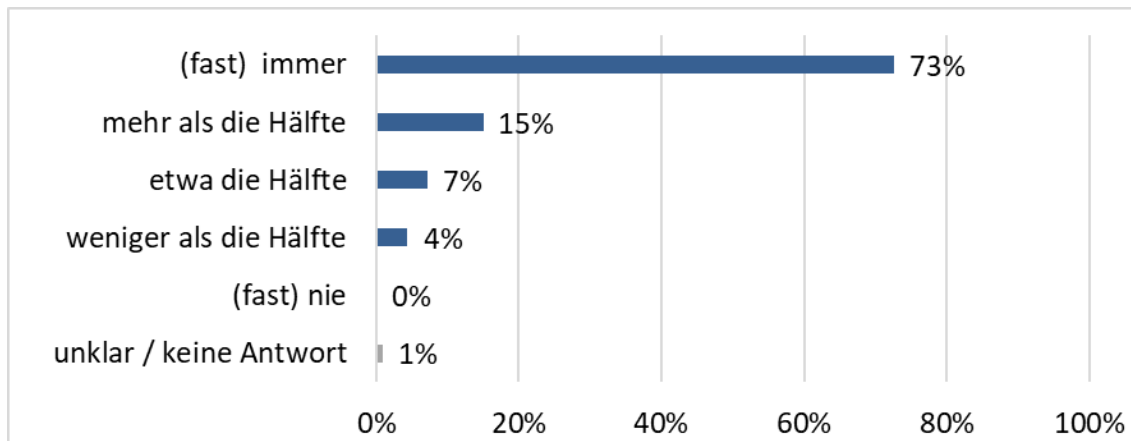
Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Das BtOG gibt keine Frist vor, innerhalb derer Betreuungsvereine gesetzlich verpflichtet sind, ratsuchenden ehrenamtlichen Betreuer*innen einen Gesprächstermin anzubieten. Die Gespräche mit Betreuungsvereinen im Rahmen des Pre-Tests zeigen, dass ehrenamtliche Betreuer*innen, die sich mit Fragen an Vereine wenden, in der Regel akuten und konkreten Beratungsbedarf haben. Eine rasche Beratung kann mögliche Überforderung oder Fehler vermeiden. Dies spricht dafür, dass ein Termin möglichst kurzfristig angeboten werden sollte, was bei dem Großteil der befragten Betreuungsvereine der Fall ist (siehe *Abbildung 35*): Fast Dreiviertel der Vereine (73%) geben an, ratsuchenden Ehrenamtlichen (fast)

³⁵ Ziffer 83 und 84 in B-Statistik (110.749 ehrenamtliche Betreuer*innen).

immer innerhalb einer Woche einen Termin anbieten zu können. 22% der Vereine bieten in mindestens der Hälfte der Fälle innerhalb einer Woche einen Termin an. 5% der befragten Vereine geben hingegen an, dass es für sie (fast) nie möglich ist, innerhalb einer Woche ein Beratungsgespräch anzubieten.

Abbildung 35: Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.4.3 Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Menschen, die eine rechtliche Betreuung ehrenamtlich führen, übernehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe mit vielen rechtlichen, organisatorischen und zwischenmenschlichen Fragestellungen. Für das Führen einer Betreuung ist also ein gewisses Wissen notwendig. Dieses erhalten ehrenamtliche Betreuer*innen in Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen von Betreuungsvereinen. Diese können sich an Menschen richten, die gerne ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten, eine solche erst kürzlich übernommen haben oder die bereits eine rechtliche Betreuung führen und ihr Wissen wieder auffrischen möchten.

Einführungsveranstaltungen dienen der Grundlagenvermittlung und enthalten z.B. Informationen über die Betreuungsvoraussetzungen, Informationen über die Pflichten und Aufgaben gesetzlicher Betreuer*innen, Informationen über die Berichterstattung an das Betreuungsgericht und Informationen über die Haftpflichtversicherung.

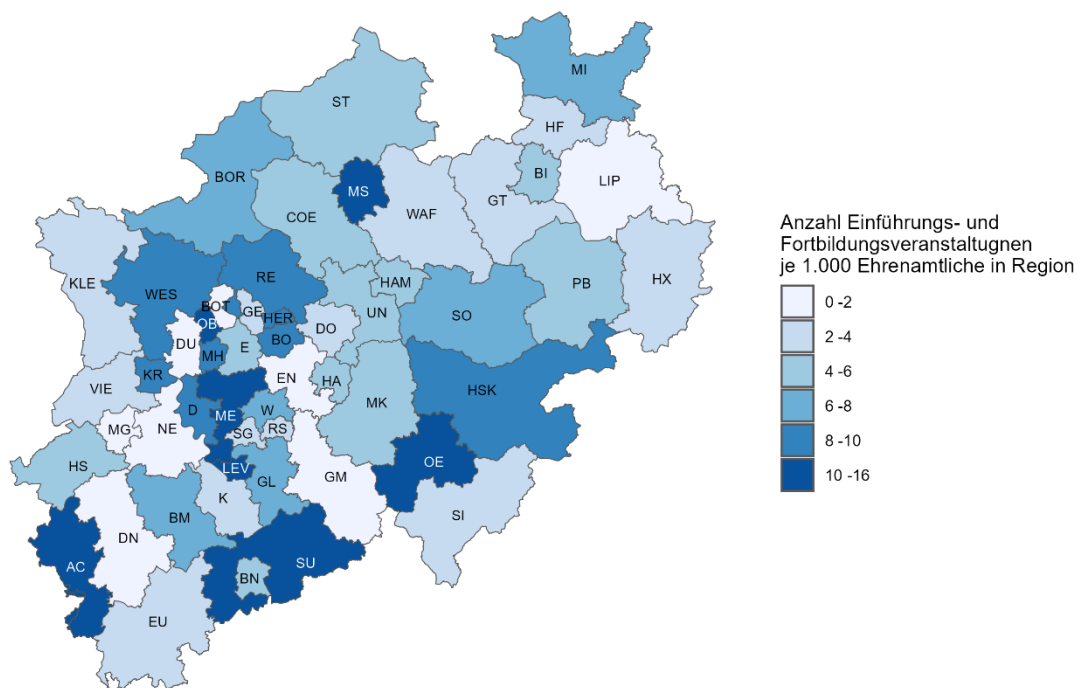
Die Fortbildungsangebote sind eine Form der Vertiefung von Kenntnissen, Praxisunterstützung und aktuelle Infos für bereits erfahrene Betreuer*innen. Sie befassen sich bspw. thematisch mit aktuellen Fragen zum Sozialrecht (Wohngeldreform, Bürgergeld), dem Umgang mit spezifischen Krankheitsbildern

wie z.B. mit Demenz oder psychischen Erkrankungen, oder Fragen zur Schuldenregulierung.

95% aller Vereine haben 2024 Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.³⁶ Die Gesamtzahl der Veranstaltungen beläuft sich auf 621. Pro Verein bzw. Zweigstelle waren es im Durchschnitt 3,8 Veranstaltungen, an denen durchschnittlich 10,1 Personen teilnahmen.

Setzt man die Anzahl der Veranstaltungen ins Verhältnis zur Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer*innen (110.749)³⁷ gemäß der Betreuungsstatistik, ergibt sich ein landesweiter Durchschnitt von 5,6 Veranstaltungen pro 1.000 Ehrenamtlichen. Besonders hoch ist diese Kennziffer in den Kreisen Mettmann, Olpe, dem Rhein-Sieg-Kreis sowie der Städteregion Aachen mit jeweils über 12 Veranstaltungen je 1.000 Ehrenamtlichen (siehe *Abbildung 36*).

Abbildung 36: Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen je 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen



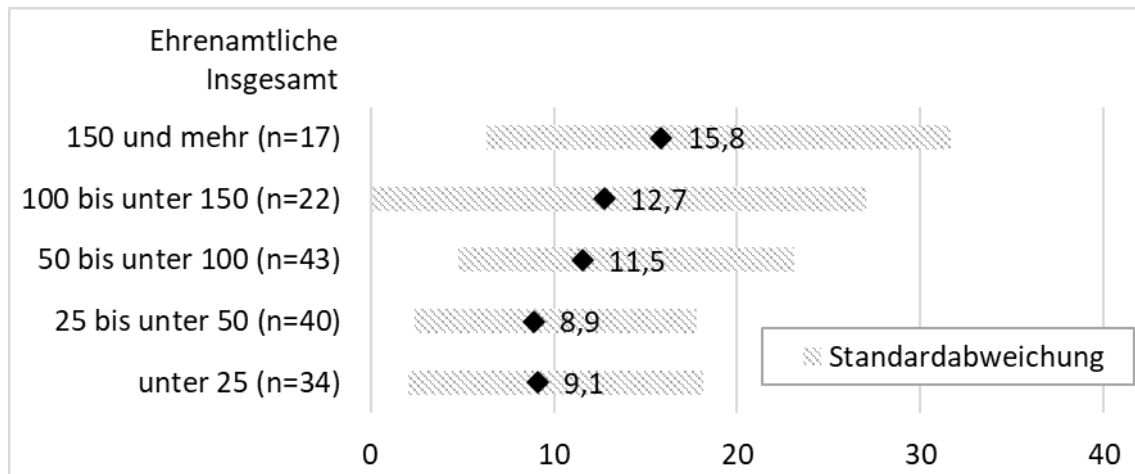
Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

³⁶ In den Tätigkeitsberichten wird nicht zwischen Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen differenziert. Es wird nach „durchgeführten Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt zur Einführung und Fortbildung von ehrenamtlich betreuenden Personen“ gefragt.

³⁷ Ziffern 83 und 84 der B-Statistik.

Abbildung 37 zeigt, dass sich die Anzahl der Teilnehmenden mit der Größe des Vereins verändert. An Veranstaltungen von sehr großen und großen Vereinen nahmen durchschnittlich mehr Personen teil als an denen von sehr kleinen oder kleinen Vereinen.

Abbildung 37: Durchschnittliche Teilnehmendenzahl von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Vereinsgröße



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

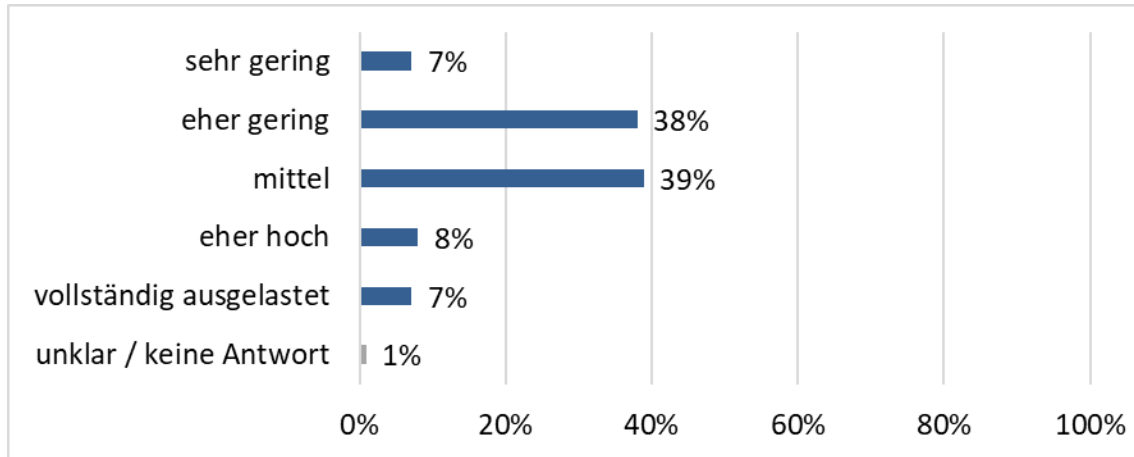
Insgesamt nahmen 6.280 Personen an den Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2024 teil, was knapp der Hälfte aller angebundenen Ehrenamtlichen (48%) und 5,7% aller ehrenamtlichen Betreuer*innen in NRW (110.749) entspricht.³⁸

Wichtig ist, dass alle interessierten Ehrenamtlichen die Möglichkeit erhalten, an einer Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Vereine wurden daher gefragt, wie stark ihre Veranstaltungen im Jahr 2024 ausgelastet waren. Eine sehr hohe Auslastung könnte darauf hindeuten, dass nicht alle Interessierten an einer entsprechenden Veranstaltung teilnehmen konnten.

Abbildung 38 zeigt, dass dies nicht der Fall ist. 84% der Vereine gab an, dass ihre Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nicht mehr als mittel ausgelastet waren. Bei 45% waren diese eher (sehr) gering ausgelastet.

³⁸ Ziffern, 83 und 84 der B-Statistik; Betreuer*innen können auch an mehreren Veranstaltungen teilgenommen haben. Es ist also anzunehmen, dass die tatsächliche Quote geringer ist.

Abbildung 38: Durchschnittliche Auslastung der Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen



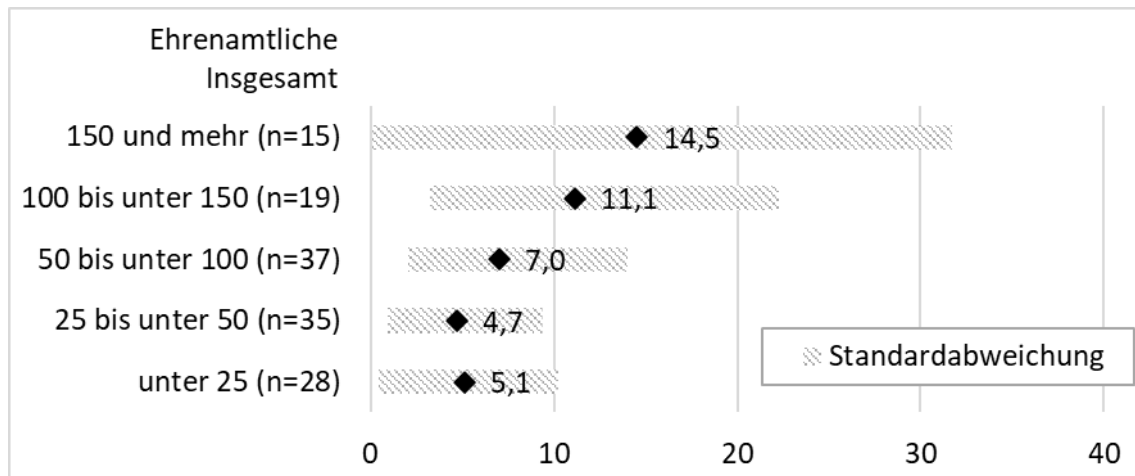
Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.4.4 Erfahrungsaustausche

Erfahrungsaustausche für ehrenamtliche Betreuer*innen sind Ergänzungen zu den Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, in denen die gegenseitige Information und der Erfahrungsaustausch im Vordergrund stehen. In solchen Treffen können Betreuer*innen ihre Erlebnisse schildern, Fragen stellen und voneinander lernen. Der Austausch ermöglicht es, praktische Lösungen für typische Probleme zu finden, etwa beim Umgang mit Behörden, bei finanziellen Angelegenheiten oder in schwierigen Entscheidungssituationen. Gleichzeitig entsteht ein Gefühl von Gemeinschaft und Unterstützung, das Überforderung vorbeugen und die Motivation stärken kann.

Bei 82% der befragten Vereine gab es 2024 ein Angebot für ehrenamtliche Betreuende zum Austausch von Erfahrungen. Im Durchschnitt boten die Vereine pro Jahr 2,5 Erfahrungsaustausche an. An diesen nahmen durchschnittlich 7,9 Personen teil. Auch hier zeigt sich (siehe *Abbildung 39*), dass die Anzahl der Teilnehmenden mit der Größe des Vereins zunimmt. Bei sehr großen Vereinen nehmen im Durchschnitt 14,5 Personen an Erfahrungsaustauschen teil. Bei (sehr) kleinen Vereinen (unter 50 angebundene Ehrenamtliche) sind es durchschnittlich ca. 5 Teilnehmende.

Abbildung 39: Durchschnittliche Teilnehmendenzahl von Erfahrungsaustauschen nach Vereinsgröße

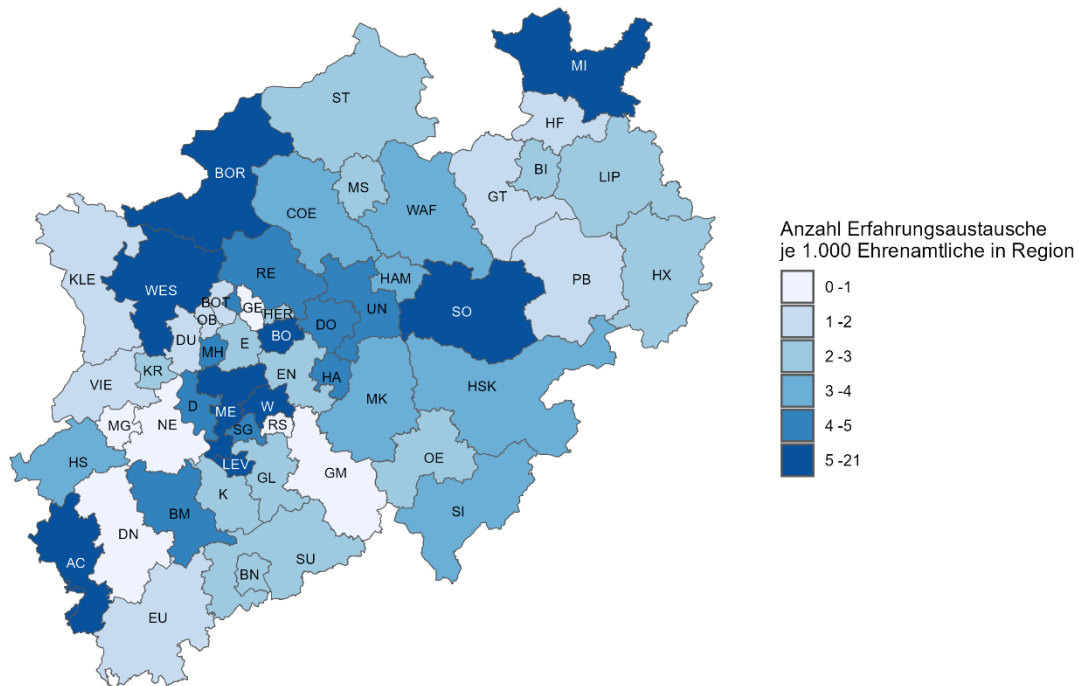


Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=134). Berechnung und Darstellung des ISG.

Insgesamt nahmen 3.281 ehrenamtliche Betreuer*innen an den insgesamt 416 Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch teil. Um regionale Unterschiede sichtbar zu machen, wurden die Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf die im jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen bezogen. Im Landesdurchschnitt kamen 3,8 dieser Veranstaltungen auf 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen³⁹. Besonders häufig wurden Erfahrungsaustausche in den Kreisen Mettmann und Wesel sowie in der kreisfreien Stadt Wuppertal angeboten. Hier fanden mehr als zehn Veranstaltungen pro 1.000 ehrenamtlichen Betreuer*innen statt.

³⁹ 110.749 ehrenamtliche Betreuer*innen (Ziffern 83 und 84 in B-Statistik).

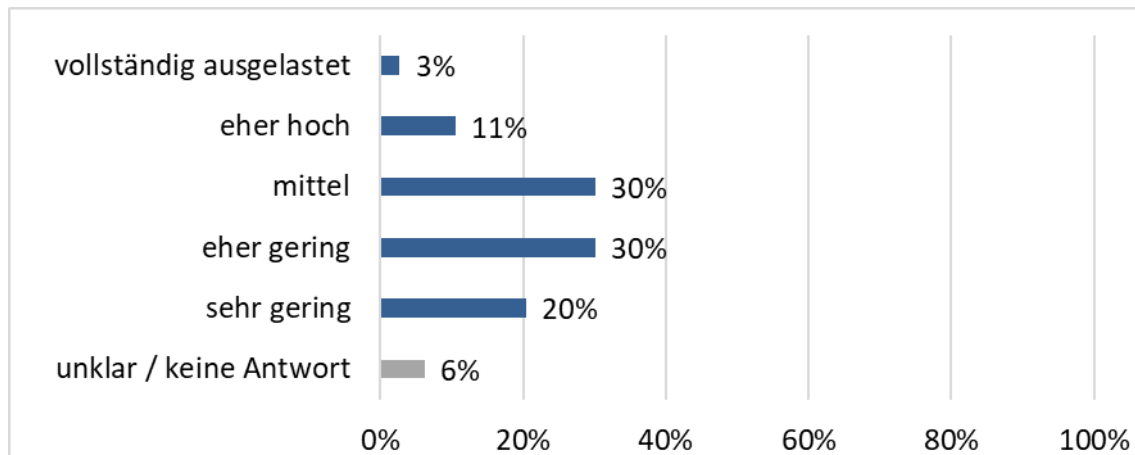
Abbildung 40: Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch je 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die Hälfte der befragten Vereine gibt an, dass ihre Erfahrungsaustausche (sehr) gering ausgelastet sind. Das heißt, dass für interessierte Ehrenamtliche die Möglichkeit einer Teilnahme besteht. 30% der Vereine beschreiben die Auslastung als mittel und hätten demzufolge ebenfalls noch Kapazitäten. 11% sagen, dass die Auslastung eher hoch ist und 3% der Vereine beschreiben die Erfahrungsaustausche als vollständig ausgelastet.

Abbildung 41: Durchschnittliche Auslastung der Erfahrungsaustausche

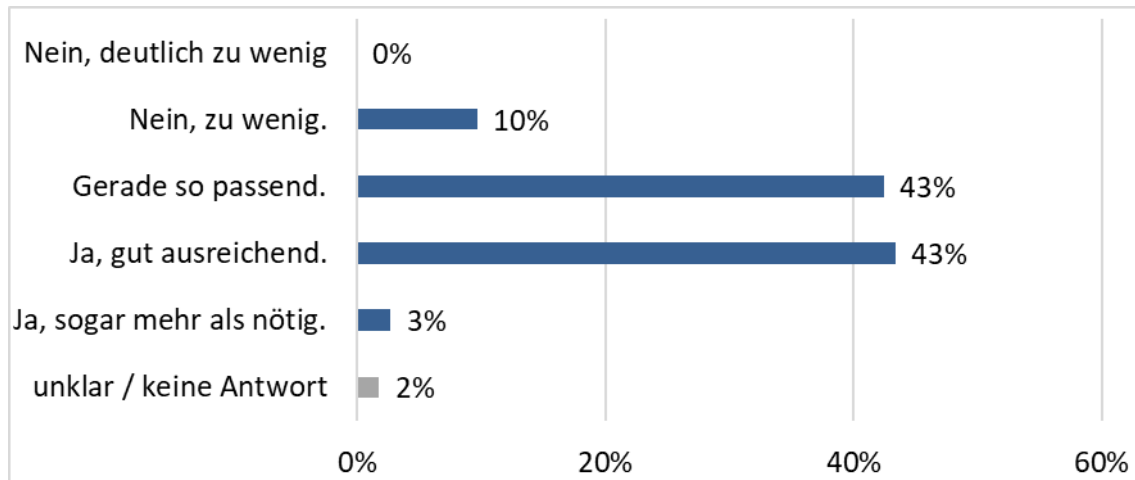


Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.4.5 Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit

Die befragten Betreuungsvereine wurden um eine Einschätzung gebeten, ob sie im Jahr 2024 in ausreichendem Maße Angebote vorhalten konnten, um die Ehrenamtlichen, die an ihren Verein angebunden sind, zu begleiten. Mit „ausreichend“ ist gemeint, dass den Ehrenamtlichen relevante Informationen zur Führung einer Betreuung zur Verfügung stehen und dass sie bei Bedarf zeitnah Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. 43% der befragten Vereine gaben an, dass sie in ausreichendem Umfang entsprechende Angebote machen konnten und 3% haben sogar mehr als nötig angeboten (siehe *Abbildung 42*). Weitere 43% schätzten den Umfang der Maßnahmen als gerade so passend ein und 10% sagten, dass dieser nicht ausreichend war. Somit gaben 89% der Vereine an, dass der Umfang der vorgehaltenen Angebote ausreichend war, um die gesetzlich festgelegte Aufgabe zur Begleitung von Ehrenamtlichen zu erfüllen.

Abbildung 42: Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

Die Vereine, die angaben, dass sie 2024 nicht genug Angebote vorhalten konnten, gaben als Grund an, dass die personellen Ressourcen nicht ausreichen (n=6). Vier Vereine beschreiben die Finanzierung als nicht ausreichend. Ein Personalwechsel, der mit der Einarbeitung eines neuen Mitarbeitenden verbunden war, war bei drei Vereinen ein Grund. Weiterhin berichteten zwei Vereine, dass der eingeforderte Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu hoch sei. Auch Fachkräftemangel und das Fehlen räumlicher Kapazitäten wurden als Gründe genannt (jeweils einmal).

5.4.6 Zusammenfassung / Zwischenfazit

95% der Betreuungsvereine haben im Jahr 2024 Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche durchgeführt. Im Durchschnitt fanden pro Verein 3,8 solcher Veranstaltungen statt. Landesweit sind dies 5,6 Veranstaltungen pro 1.000 Ehrenamtlichen. An diesen nahmen jeweils rd. 10,1 Personen teil. Die Teilnehmendenzahl variiert dabei je nach Vereinsgröße: Große Vereine verzeichnen durchschnittlich mehr Teilnehmende pro Veranstaltung als kleine Vereine. So liegt die durchschnittliche Teilnehmendenzahl pro Veranstaltung bei Vereinen mit weniger als 100 angebundenen Ehrenamtlichen bei maximal 7 Personen, bei Vereinen bis zu 150 Ehrenamtlichen bei 11 und bei den sehr großen Vereinen bei 14,5. Es gibt keine Hinweise auf sehr hohe Auslastungen, sodass interessierte Ehrenamtliche in der Regel problemlos an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen konnten.

82% der befragten Betreuungsvereine boten im Jahr 2024 ein Angebot zum Erfahrungsaustausch für ehrenamtlich Betreuende an. Im Durchschnitt fanden jährlich 2,5 solcher Treffen pro Verein statt, mit jeweils rd. 7,9 Teilnehmenden. Landesweit kamen durchschnittlich 3,8 dieser Veranstaltungen auf 1.000 ehrenamtliche Betreuer*innen. Die Mehrheit der Betreuungsvereine hatte ausreichend Kapazitäten für Erfahrungsaustausche, sodass interessierte Ehrenamtliche in der Regel problemlos teilnehmen konnten.

Im Jahr 2024 fanden durchschnittlich 92,5 Einzelgespräche je Verein zwischen hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich betreuenden Personen statt. Dies entspricht etwa 1,1 Gesprächen pro angebundener Ehrenamtlicher. Auch hier spielt die Größe des Vereins eine Rolle: Kleinere Vereine mit weniger als 50 Ehrenamtlichen führen im Schnitt zwei Gespräche pro Person, mittlere Vereine mit 50 bis 100 Ehrenamtlichen etwa 1,3 Gespräche. Große Vereine (über 100) lagen mit durchschnittlich 0,9 beziehungsweise 1,0 Gesprächen pro Ehrenamtlichem unter dem Niveau der kleineren und mittleren Vereine. Diese Unterschiede lassen darauf schließen, dass kleinere Vereine häufiger mit ihren Ehrenamtlichen kommunizieren können. Einzelgespräche dauern im Schnitt etwa 1,5 Stunden, wobei die Dauer stark vom individuellen Beratungsbedarf und der Erfahrung der Ehrenamtlichen abhängt. Im Durchschnitt wurden landesweit 13 Gespräche pro 100 Betreuer*innen geführt, wobei es auch hier regionale Unterschiede gibt.

Die Mehrheit der befragten Betreuungsvereine ist in der Lage, kurzfristige Termine bei Beratungsbedarf anzubieten: 73% gaben an, ratsuchenden Ehrenamtlichen (fast) immer innerhalb einer Woche einen Gesprächstermin ermöglichen zu können.

89% der befragten Betreuungsvereine schätzten, dass sie 2024 ausreichend Angebote zur Begleitung ihrer Ehrenamtlichen bereitstellen konnten. Allerdings sahen 10% ihre Angebote als nicht ausreichend an. Die Gründe hierfür liegen vor allem in fehlenden personellen Ressourcen und unzureichender Finanzierung.

Abschließend ist festzustellen, dass die Betreuungsvereine in NRW im Jahr 2024 insgesamt ein breites und weitgehend bedarfsgerechtes Angebot zur Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen bereitgestellt haben. Mit vielfältigen Maßnahmen wie Einzelgesprächen, Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen und Erfahrungsaustauschen gelingt es den Vereinen in der Regel gut, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Die große Spannweite bei Zeitaufwand und Teilnehmerzahlen verdeutlicht jedoch, wie unterschiedlich die Angebote je nach Vereinsgröße und Ressourcen ausgestaltet sind. Kleinere Vereine pflegen intensivere Kontakte zu ihren Ehrenamtlichen, während größere Vereine mehr Teilnehmende pro Veranstaltung erreichen. Die Auslastung der Angebote war überwiegend gering bis mittel, was darauf hindeutet, dass interessierte Ehrenamtliche in der Regel gut versorgt werden konnten. Herausforderungen bestehen weiterhin bei einzelnen

Vereinen, insbesondere aufgrund personeller Engpässe, finanzieller Einschränkungen und organisatorischer Hürden.

5.5 „Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuer*innen“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG

Art und Umfang der im Rahmen von § 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG erfolgten Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen können durch eine Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG konkretisiert und in eine verbindliche, institutionalisierte Form überführt werden.

Nach § 22 BtOG sollen Personen, die eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen möchten und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, vor ihrer ersten Bestellung eine solche Vereinbarung abschließen. Für Angehörigenbetreuer*innen ist der Abschluss nicht verpflichtend, jedoch möglich.

Der Mindestinhalt dieser Vereinbarung umfasst die Verpflichtung der ehrenamtlich betreuenden Person zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zusicherung des Betreuungsvereins, einen festen Ansprechpartner für Beratung und fachkundige Begleitung bereitzustellen. Darüber hinaus übernimmt der Verein die Vertretung in der Betreuungsführung, wenn und solange die ehrenamtlich betreuende Person verhindert ist (§ 15 Abs. 2 BtOG).

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bringt sowohl für die ehrenamtlichen Betreuer*innen als auch für die betreuten Personen Vorteile, da er eine kontinuierliche, fachlich fundierte Unterstützung durch Fachkräfte sicherstellt.

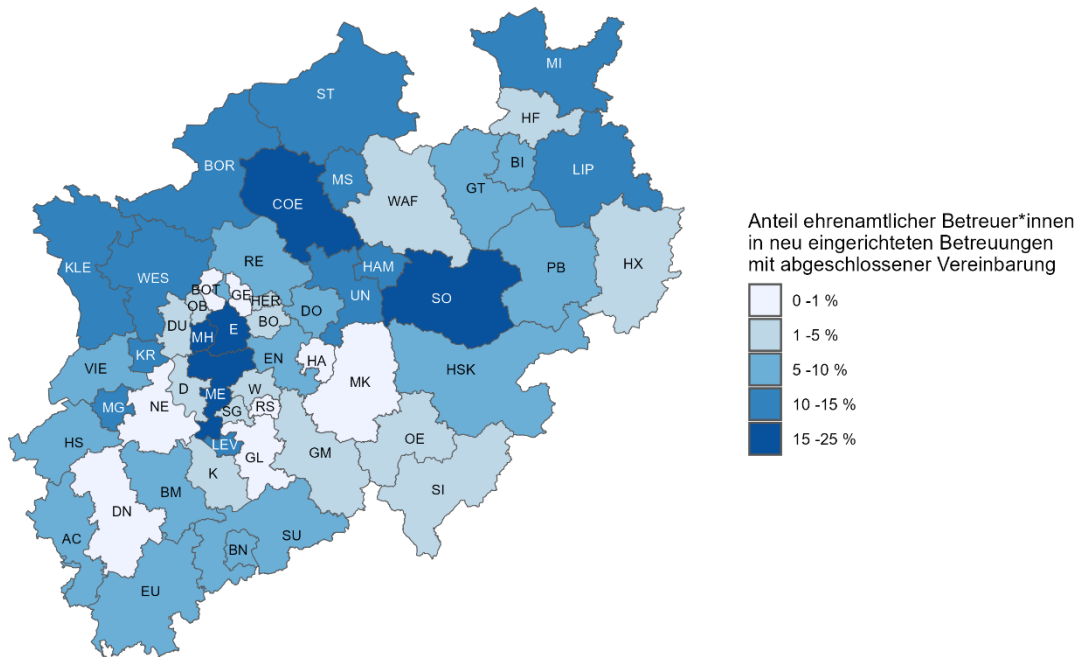
5.5.1 Abschluss von Vereinbarungen

Aus den Tätigkeitsberichten geht hervor, dass im Jahr 2024 pro Betreuungsverein im Durchschnitt ca. 5 neue Vereinbarungen abgeschlossen wurden (min: 0; max: 37). Insgesamt wurden über alle Betreuungsvereine hinweg 881 neue Vereinbarungen abgeschlossen. 2024 wurden in Verfahren, in denen eine Betreuung zum ersten Mal eingerichtet wurde, 11.300 Ehrenamtliche bestellt.⁴⁰ Gemessen an dieser Zahl sind landesweit in 8% der Ersteinrichtungen Vereinbarungen mit den Betreuer*innen abgeschlossen worden. Dieser Anteil wurde auch regional differenziert betrachtet (siehe *Abbildung 43*). In den Kreisen Soest und Coesfeld ist er mit 24% am höchsten, gefolgt von den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr sowie dem Kreis Mettmann, wo die Anteile zwischen 15%

⁴⁰ Ziffern 65 und 66 in B-Statistik.

und 19% liegen. In den Städten Remscheid, Bottrop, Hagen und im Kreis Düren wurden 2024 keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen, sodass hier der Anteil 0% beträgt. Auch in Gelsenkirchen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie dem Märkischen Kreis ist der Anteil mit unter 1% sehr niedrig.

Abbildung 43: Anteil ehrenamtlicher Betreuer*innen mit abgeschlossener Vereinbarung an allen ehrenamtlichen Betreuer*innen in neu eingerichteten Betreuungen



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

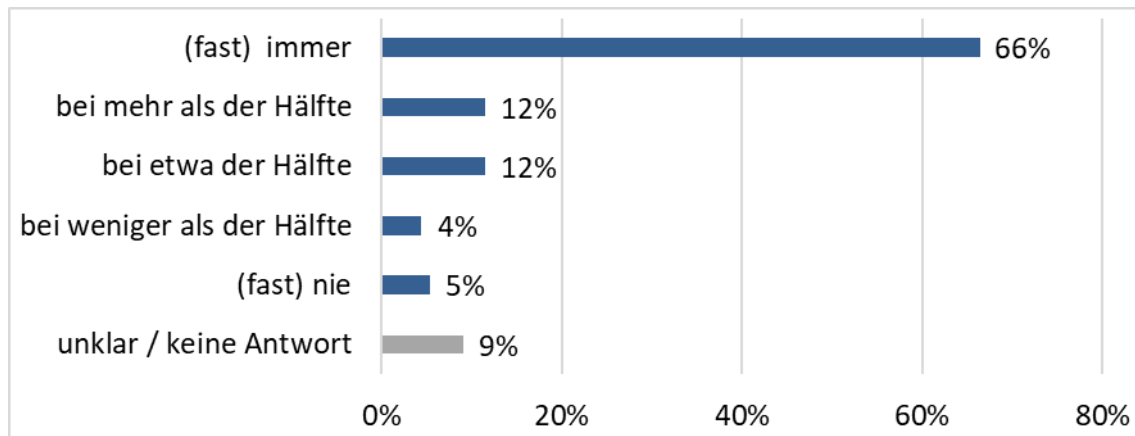
Auch wenn im Gesetz die Vereinbarung nur im Hinblick auf Fremdbetreuer*innen als Soll-Bestimmung formuliert wird, ist aus der Praxis der Betreuungsvereine bekannt, dass diese auch Vereinbarungen mit Angehörigenbetreuer*innen abschließen. Daher wurden die Vereine in der Befragung gebeten, nach Angehörigen- und Fremdbetreuer*innen zu differenzieren. Die Vereine, die hierzu Angaben machten, hatten 2024 insgesamt mit 14% ihrer aktuell angebundenen Angehörigenbetreuer*innen eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Spannweite reicht von null bis 100%.

Bei den 109 Vereinen, die in der Befragung Angaben zu Fremdbetreuer*innen machten, waren insgesamt 1.563 Fremdbetreuer*innen angebunden. Mit 678 wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Dieser Anteil ist mit 43% zwar deutlich höher als bei den Angehörigenbetreuer*innen, erscheint jedoch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderung, dass Fremdbetreuer*innen vor ihrer ersten Bestellung eine solche Vereinbarung abschließen sollen, eher gering. Auch

hier gab es große Unterschiede zwischen den Betreuungsvereinen, und die Spannweite reicht von null bis 100%. Dass viele Fremdbetreuer*innen keine Vereinbarung abgeschlossen haben, kann verschiedene Gründe haben: So ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in der Praxis erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 umgesetzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich der Anteil weiter erhöhen wird. Doch die Vereinbarungen werden zum Teil auch als Barriere empfunden: Zum einen kostet das Erstellen, Abstimmen und Nachhalten von Vereinbarungen Zeit, die in einigen Vereinen mit begrenzten Ressourcen manchmal nicht ausreichend vorhanden ist. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass manche Ehrenamtliche eine schriftliche Vereinbarung als formalistisch oder einschränkend empfinden, insbesondere wenn sie schon langjährige Erfahrungen in der Führung einer Betreuung haben. Insbesondere die mit einer Vereinbarung einhergehende Verpflichtung zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen kann auf die Betreuer*innen abschreckend wirken. Möglich ist auch, dass die Vereinbarung eher als Kontrollinstrument wahrgenommen wird oder als zusätzliche bürokratische Hürde erscheint. Aus Gesprächen mit diversen Betreuungsvereinen ist bekannt, dass die Umsetzung von § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG unterschiedlich gehandhabt wird: Während einige Vereine standardmäßig eine Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer*innen abschließen, machen andere dies nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Betreuer*innen hin. Letztlich können die Vereine nur das Angebot einer Vereinbarung vorhalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung – dass also eine Person ohne familiären Bezug zum Betroffenen nur dann als Betreuer*in eingesetzt wird, wenn eine Vereinbarung abgeschlossen ist – kann hingegen nur von den Betreuungsbehörden und -gerichten umgesetzt werden.

Falls eine Vereinbarung gewünscht wird, kann deren Abschluss zumeist auch zeitnah erfolgen. *Abbildung 44* zeigt, in wie vielen Fällen die befragten Vereine eine Vereinbarung innerhalb von 2 Wochen abschließen konnten. Die Mehrheit der Vereine (66%) konnte (fast) immer mit Fremdbetreuer*innen, die eine Vereinbarung wünschen, diese innerhalb von 2 Wochen abschließen. 12% der Vereine schaffte es bei mehr als der Hälfte und weitere 12% bei etwa der Hälfte. 4% konnten bei weniger als der Hälfte die Vereinbarung in diesem Zeitraum abschließen und 5% der Vereine schafften dies (fast) nie.

Abbildung 44: Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=107). Berechnung und Darstellung des ISG.

Gründe dafür, dass ein Abschluss innerhalb von 2 Wochen nicht möglich war, sind laut den Vereinen unzureichende Personalressourcen, Bedenken oder Klärungsbedarf bei den Ehrenamtlichen und Terminfindungsschwierigkeiten (jeweils 5-mal genannt). Auch keine oder eine späte Rückmeldung seitens der Fremdbetreuer*innen ist ein Grund (n=4). Dies unterstützt die oben genannten möglichen Gründe, warum der Anteil der abgeschlossenen Vereinbarungen bei Fremdbetreuer*innen nicht höher ist.

5.5.2 Zusammenfassung / Zwischenfazit

Die Betreuungsvereine handhaben Vereinbarungen zur Begleitung und Unterstützung sehr unterschiedlich. Während einige Vereine diese standardmäßig abschließen, erfolgt dies bei anderen lediglich auf Anfrage. Regional zeigen sich in NRW auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Unterschiede. In einigen Kreisen und Städten wurden im Jahr 2024 gar keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen, während in anderen mit 24% aller neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Vereinbarung erfolgte.

Obwohl gemäß § 22 BtOG vorgesehen ist, dass Fremdbetreuer*innen eine entsprechende Vereinbarung abschließen sollen, geschieht dies in weniger als der Hälfte der Fälle. Die befragten Vereine gaben an, dass mit 43% der angebundenen Fremdbetreuer*innen auch eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Gründe hierfür offenbarten sich in den offenen Antworten sowie in den Gesprächen mit Betreuungsvereinen. Demnach wurden die Vereinbarungen von den Betreuer*innen aufgrund des damit verbundenen bürokratischen Aufwands und der zusätzlichen Verpflichtungen eher als Hürde wahrgenommen. Da es sich bei der gesetzlichen Vorgabe um eine Soll-Bestimmung handelt, herrschen seitens der

Vereine unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich ihres Verpflichtungsgrades. Einige Vereine legen das Gesetz so aus, dass der Abschluss einer Vereinbarung keine Voraussetzung für die Übernahme einer Betreuung ist und verzichten darauf, wenn es von den Betreuer*innen nicht gewünscht ist, um Hürden zu vermeiden.

Angehörigenbetreuer*innen können eine Vereinbarung abschließen, sind dazu jedoch gesetzlich nicht verpflichtet. Entsprechend ist der Anteil der Angehörigenbetreuer*innen, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, mit 14% noch geringer als der Anteil der Fremdbetreuer*innen.

Festzuhalten ist, dass alle befragten Vereine auf Wunsch der betreuenden Personen eine Vereinbarung abschließen und damit die gesetzliche Aufgabe grundsätzlich erfüllen. Die Möglichkeit wird jedoch insgesamt nur in begrenztem Umfang genutzt.

5.6 „Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter“ gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG

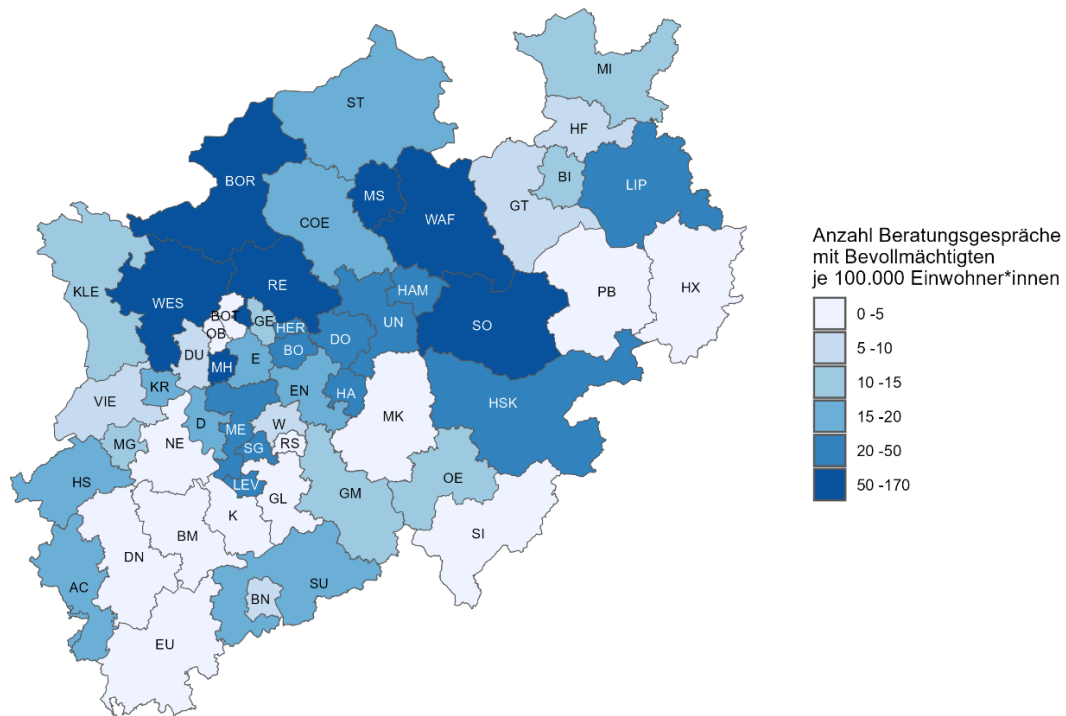
Betreuungsvereine haben nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG den gesetzlichen Auftrag, auch Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen. Dabei geht es nicht um die Information und Beratung zur Vorsorgevollmacht und deren Abschluss. Dies fällt unter die planmäßige Information gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG (siehe *Abschnitt 5.2*) bzw. § 15 Abs. 3 BtOG. Im Folgenden geht es um die Bevollmächtigten, die derzeit im Rahmen ihrer Vollmacht tätig sind und sich im Rahmen dieser an die Betreuungsvereine wenden.

5.6.1 Beratungen

Laut Angaben aus den Tätigkeitsberichten führten die Betreuungsvereine im Jahr 2024 durchschnittlich 27,5 Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten. Einige Vereine berichteten von über 100 Gesprächen im Jahr; andere gaben bloß vereinzelte oder keine Gespräche an. Insgesamt haben die Betreuungsvereine im betrachteten Kalenderjahr 4.454 Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten geführt. Das sind im Landesdurchschnitt 24,5 Gespräche pro 100.000 Einwohner*innen. Diese letztgenannte relative Kennziffer wurde auch regionalisiert ausgewertet (siehe *Abbildung 45*). Wie bei den Anbindungsquoten von Ehrenamtlichen (siehe *Abschnitt 5.3*) zeigt sich auch bei der Beratung von Bevollmächtigten, dass im südlichen Teil des Landes sowie in Ostwestfalen-Lippe tendenziell weniger Gespräche stattfinden. Über 100 Beratungsgespräche je 100.000 Einwohner*innen wurden in den Kreisen Soest (rd. 170) und Borken (rd. 102) durchgeführt. Zwischen 50 und 100 Gespräche mit Bevollmächtigten erfolgten in den Städten Mülheim an der Ruhr und Münster sowie in den Kreisen

Wesel, Recklinghausen und Warendorf. Sehr wenige Beratungsgespräche (unter 2 je 100.000 Einwohner*innen) fanden in den Kreisen Euskirchen und Siegen-Wittgenstein sowie der Stadt Bottrop statt. Gar kein Beratungsgespräch gab es im Kreis Düren.

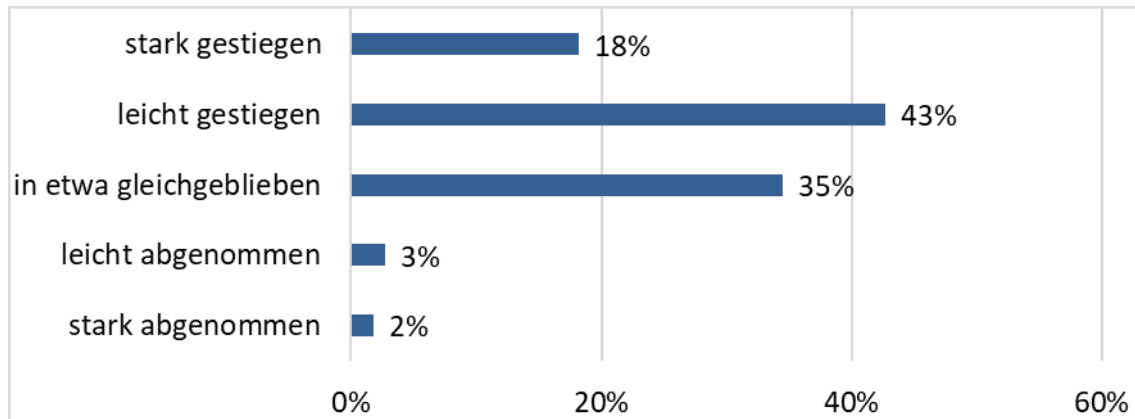
Abbildung 45: Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten je 100.000 Einwohner*innen



Quelle: Tätigkeitsberichte der Betreuungsvereine 2024 (n=163); IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Im Vergleich zur Beratung der angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen spielt die Unterstützung der Bevollmächtigten zwar eine geringere Rolle, jedoch wächst der Bedarf und somit auch der Aufwand hier deutlich. 61% der befragten Vereine gaben an, dass die Zahl der Unterstützungs- oder Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten in den letzten drei Jahren (stark) zugenommen habe (siehe *Abbildung 46*). 35% sagten, dass die Anzahl der Gespräche in etwa gleichgeblieben sei. Nur 5% der Vereine sahen einen Rückgang in der Anzahl der Unterstützungs- und Beratungsgesprächen mit Bevollmächtigten.

Abbildung 46: Entwicklung der Zahl der Unterstützungs- oder Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten in den letzten 3 Jahren

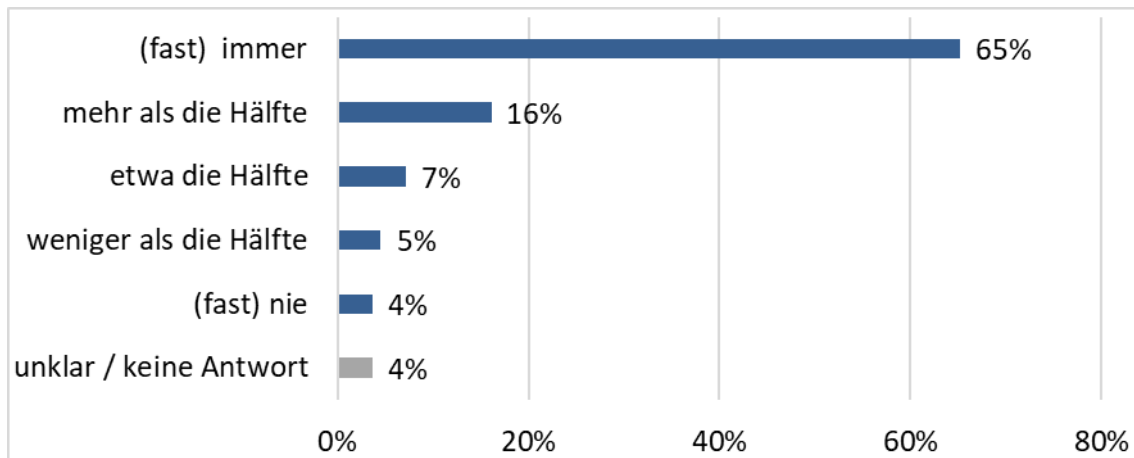


Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=110). Berechnung und Darstellung des ISG.

Es ist demnach davon auszugehen, dass für die Mehrheit der Betreuungsvereine in NRW die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten in den letzten Jahren zugenommen hat, und somit auch mehr Raum innerhalb der Querschnittsaufgaben einnimmt, als in der Vergangenheit.

Da Vorsorgebevollmächtigte häufig vor ähnlichen Herausforderungen stehen wie ehrenamtliche Betreuer*innen ist das Beratungsangebot von Betreuungsvereinen für sie wichtig. So können Bevollmächtigte in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gestärkt und Unsicherheiten abgebaut werden. Da Unterstützungs- und Beratungsbedarfe häufig akut auftreten, sollte möglichst zeitnah ein Termin für ein Gespräch vereinbart werden können. Hier ergibt sich aus der Befragung der Betreuungsvereine ein insgesamt positives Bild. Wenn Bevollmächtigte sich mit Beratungsbedarf an einen Verein wenden, können 65% der befragten Vereine nach eigenen Angaben (fast) immer einen Termin innerhalb einer Woche anbieten (siehe *Abbildung 47*). Bei weiteren 23% der Vereine gelingt dies in mindestens der Hälfte der Fälle. 4% der Vereine sind fast nie in der Lage, Bevollmächtigten innerhalb einer Woche einen Termin für ein Gespräch anzubieten.

Abbildung 47: Möglichkeit eines Terminangebots für ein Beratungsgespräch innerhalb einer Woche (Bevollmächtigte)



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=112). Berechnung und Darstellung des ISG.

5.6.2 Kontaktaufnahme

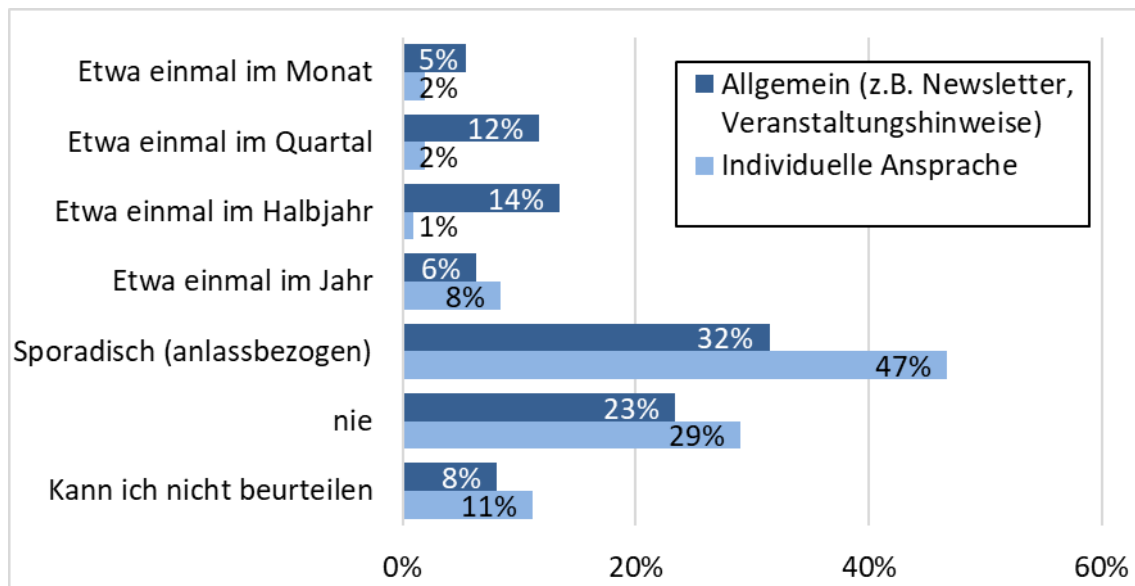
Der Erstkontakt zwischen Bevollmächtigten und Betreuungsvereinen erfolgt in der Regel, wenn sich Bevollmächtigte mit Fragen oder Beratungsbedarf an einen Verein wenden. Wie in den *Abschnitten 5.1* und *5.2* beschrieben, stellen Betreuungsvereine Informationen über ihre Arbeit in Broschüren, auf Internetseiten oder bei öffentlichen Veranstaltungen bereit, wodurch Bevollmächtigte eigeninitiativ Kontakt aufnehmen können. Darüber hinaus verweisen auch Behörden, Ärzt*innen, Pflegeeinrichtungen oder Gerichte auf die Beratungsangebote der Vereine.

Obwohl dies kein expliziter gesetzlicher Auftrag ist, gehen einige Vereine auch aktiv auf Bevollmächtigte zu, um (erneut) auf ihr Beratungsangebot aufmerksam zu machen oder auch um Informationen zu verteilen oder Veranstaltungshinweise zu geben. Dies kann nur erfolgen, wenn die Bevollmächtigten dem Verein bereits bekannt sind und Kontaktdaten vorliegen. In der Befragung wurden die Vereine daher gefragt, wie häufig sie von sich aus Kontakt zu Bevollmächtigten aufnehmen. Dabei wurde zwischen allgemeiner Kontaktaufnahme – etwa durch den Versand von Newslettern oder Veranstaltungshinweisen – und individueller Kontaktaufnahme, bspw. per E-Mail oder Telefon, unterschieden.

Abbildung 48 zeigt, dass mehr als ein Drittel (37%) der befragten Vereine regelmäßig (mindestens einmal jährlich) allgemeinen Kontakt zu Bevollmächtigten aufnahmen. 5% der Vereine taten dies etwa monatlich, 12% vierteljährlich, 14% halbjährlich und 6% einmal jährlich. Diese regelmäßige Kommunikation kann dazu beitragen, die Beziehung zwischen Verein und Bevollmächtigten zu stärken und potenzielle Hürden für eine Kontaktaufnahme zu senken. Wenn Bevollmächtigte

kontinuierlich Informationen vom Betreuungsverein erhalten – etwa in Form von Newslettern oder E-Mails – entsteht eine niedrigere Schwelle, sich bei Fragen tatsächlich an den Verein zu wenden. Die kontinuierliche Präsenz vermittelt das Gefühl, eine verlässliche Ansprechperson zu haben, und stärkt das Vertrauen in die angebotene Unterstützung. 32% der Vereine gaben an, anlassbezogen allgemeinen Kontakt zu Bevollmächtigten aufzunehmen. 23% der Vereine nahmen von sich aus nicht regelmäßig allgemeinen Kontakt auf.

Abbildung 48: Häufigkeit Kontaktaufnahme der Vereine zu Bevollmächtigten



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=111). Berechnung und Darstellung des ISG.

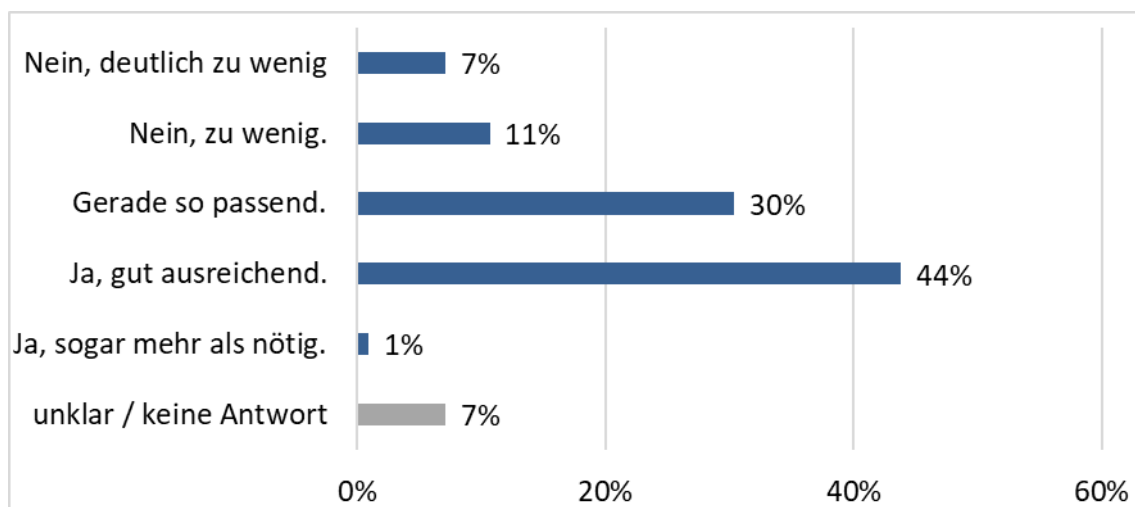
Auch wenn typischerweise eher Bevollmächtigte den Kontakt zum Verein aufnehmen, kommt es vor, dass der Verein seinerseits persönlichen Kontakt aufnimmt – etwa um Unterstützung anzubieten oder auf offene Punkte einzugehen, die sich aus einer früheren Anfrage ergeben haben. Darüber hinaus können gezielt Informationen weitergeleitet werden, die für die konkrete Situation der bevollmächtigten Person von besonderer Relevanz sind, oder es können persönliche Einladungen zu passenden Schulungen und Informationsveranstaltungen ausgesprochen werden. Nach einem ersten Austausch kann der Verein auch erneut den Kontakt suchen, um zu klären, ob sich Fragen erledigt haben oder weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

47% der befragten Vereine nahmen anlassbezogen individuellen Kontakt zu Bevollmächtigten auf, bspw. per E-Mail oder Telefon. 13% der Vereine hielten regelmäßig individuellen Kontakt, während 29% angaben, dass von ihrer Seite keine individuelle Kontaktaufnahme erfolgte.

5.6.3 Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit

Die befragten Betreuungsvereine wurden um eine Einschätzung gebeten, ob sie im Jahr 2024 in ausreichendem Maße Angebote bereitstellen konnten, um den Informationsbedarf von Bevollmächtigten zu decken. Insgesamt fällt die Bewertung überwiegend positiv aus: 44% der Vereine stuften den Umfang der Angebote als gut ausreichend ein, 30% bewerteten ihn als (gerade) passend (siehe *Abbildung 49*).

Abbildung 49: Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit der umgesetzten Maßnahmen zur „Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter“



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=112). Berechnung und Darstellung des ISG.

Demgegenüber gaben 18% der Vereine an, dass sie zu wenige (11%) bzw. deutlich zu wenige (7%) Angebote vorhalten können, um Bevollmächtigte angemessen zu informieren.

Die insgesamt 20 Vereine, die den Umfang der Angebote als unzureichend einschätzten, nennen als Hauptgrund die fehlende Finanzierung der Beratung von Bevollmächtigten. Dadurch sei das hierfür verfügbare Zeitkontingent begrenzt und müsse entsprechend eingeschränkt werden. Die Vereine berichteten, dass sie häufig keine ausreichenden zeitlichen Ressourcen für diese Aufgabe hätten – auch vor dem Hintergrund eines insgesamt steigenden Beratungsbedarfs. Zusätzlich wurde das Fehlen von Kontaktdaten als weiterer Grund genannt, weshalb Bevollmächtigte nicht umfassend informiert werden können.

5.6.4 Zusammenfassung / Zwischenfazit

Die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Bevollmächtigten ähneln stark denen ehrenamtlich betreuender Personen. Zwar führen die Betreuungsvereine derzeit noch deutlich weniger Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten als mit Ehrenamtlichen, jedoch gewinnt diese Aufgabe zunehmend an Bedeutung. 59% beobachteten eine Zunahme der Unterstützungs- oder Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten in den letzten drei Jahren. Insgesamt wurden 4.454 Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten im Jahr 2024 geführt. In einigen Regionen von NRW wurden bis zu 100 Gespräche je 100.000 Einwohner*innen geführt und in anderen wiederum keins oder weniger als zwei.

Mehr als ein Drittel der Vereine hielt regelmäßigen Kontakt zu Bevollmächtigten (z.B. per Newsletter, Veranstaltungshinweise) und viele Vereine hatten sporadischen, anlassbezogenen Kontakt. Dies bezieht sich auf den Kontakt, der von den Vereinen ausgeht. Hinzu kommen die Kontakte, die von Bevollmächtigten ausgehen, wenn sich diese z. B. mit Anfragen und Beratungsbedarf an die Vereine wenden. Die Betreuungsvereine konnten diese Anfragen von Bevollmächtigten größtenteils zeitnah durch ein Terminangebot beantworten. Dennoch stellt die Unterstützung dieser Personengruppe mit Blick auf die Finanzierung eine Herausforderung dar. Hintergrund ist, dass diese Querschnittsaufgabe – im Gegensatz zur Beratung ehrenamtlich Betreuender – nicht separat im Rahmen einer Zusatzfinanzierung berücksichtigt wird. Sie wird stattdessen überwiegend über die Grundfinanzierung abgedeckt. Da diese jedoch festgelegt ist, geraten die Betreuungsvereine unter Druck, insbesondere wenn der Beratungsaufwand weiter zunimmt.

Bereits jetzt berichten einzelne Vereine, dass sie ihr Zeitkontingent für die Unterstützung von Bevollmächtigten begrenzen müssen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, könnte dies die Qualität der Unterstützung durch Bevollmächtigte nachhaltig beeinträchtigen.

6 Ergebnisse zu den Kosten der Querschnittarbeit

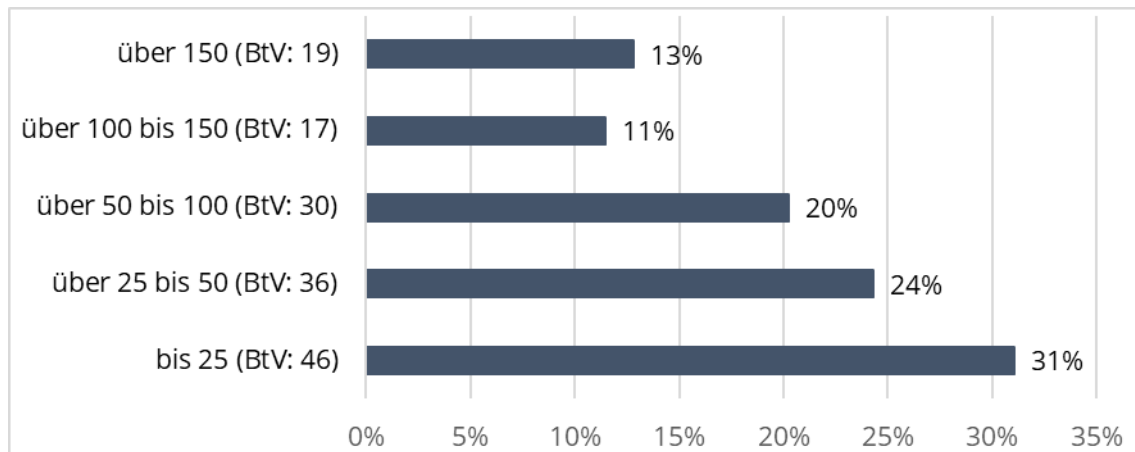
6.1 Struktur der bewilligten Landesfinanzierung

Für das Kalenderjahr 2024 wurde 147 von 148 anerkannten Betreuungsvereinen eine Landesfinanzierung für die Querschnittsarbeit bewilligt. Allen 147 Vereinen wurde eine Grundfinanzierung bewilligt, die in nur drei Fällen niedriger als die vorgesehenen 20 Tsd. Euro ausfiel. Der Erhöhungsbetrag für Zweigstellen wurde nur dreimal bewilligt, wobei zwei dieser Bewilligungen an einen Verein gingen. Den Erhöhungsbetrag für eine Sonderfinanzierung erhielten insgesamt fünf Vereine und diese jeweils einmal.

Die Zusatzfinanzierung von 450 Euro pro angebundenen Ehrenamtlichen erhielten 146 Vereine für ihre 10.738 angebundenen Ehrenamtlichen zum 31.12.2023. Sie fiel entsprechend der sehr unterschiedlichen Anzahl angebundener Ehrenamtlicher (5 bis 576, Durchschnitt: 74) sehr unterschiedlich hoch aus.⁴¹ *Abbildung 50* zeigt die Verteilung der Vereine nach den bei ihnen angebundenen Ehrenamtlichen, wie sie für die Finanzierung des Jahres 2024 maßgeblich war – also zum 31.12.2023. Fast ein Drittel der Vereine begleitete nur bis zu 25 Ehrenamtliche. Etwas mehr als die Hälfte begleitete bis zu 50 Ehrenamtliche. Ein Viertel der Vereine begleitete über 100 Ehrenamtliche.

⁴¹ Sie entspricht für 143 Vereine exakt der Multiplikation aus der Anzahl angebundener Ehrenamtlicher und dem Betrag 450; für drei Vereine ergeben sich Abweichungen, die noch nicht aufgeklärt werden konnten.

Abbildung 50: Verteilung der angebundenen Ehrenamtlichen zum 31.12.2023



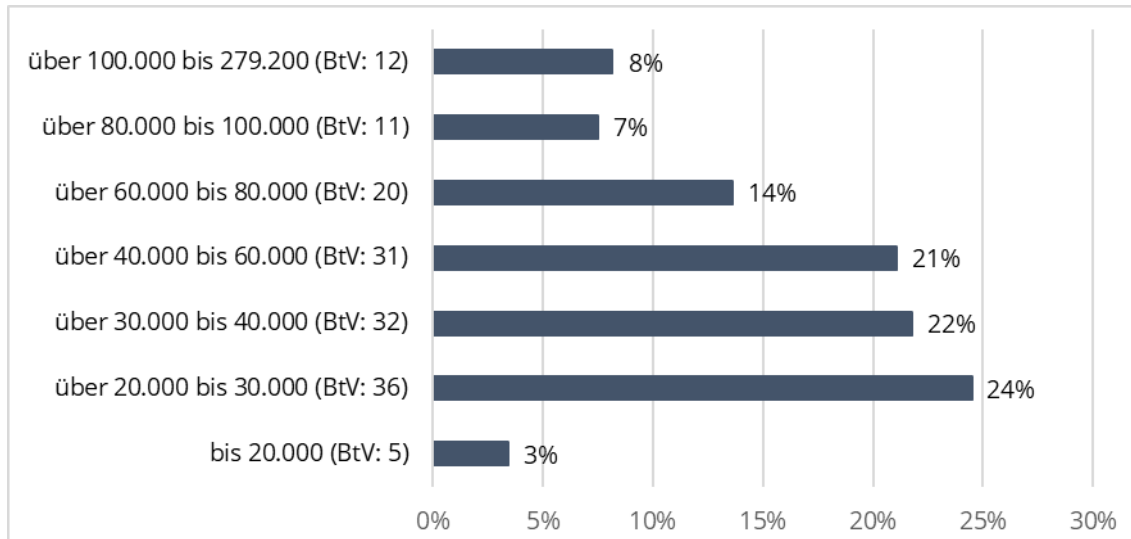
Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=148)⁴². Berechnung und Darstellung des ISG.

Abbildung 51 zeigt, wie hoch die bewilligten Gesamtsummen der Landesfinanzierung für die 147 Vereine mit einer Finanzierung ausfielen.⁴³ Nur wenige Vereine erhielten einen Betrag von 20 Tsd. Euro oder weniger. Ein gutes Viertel der Vereine erhielt Beträge über 20 und bis 30 Tsd. Euro; jeweils ein gutes Fünftel der Vereine erhielt Beträge zwischen 30 und 40 bzw. 40 und 60 Tsd. Euro. Finanzierungssummen über 100 Tsd. Euro waren selten. Nur zwölf Vereine bzw. 8% der Vereine erhielten solch hohe Summen.

⁴² Inkl. einem Verein, der keine Landesfinanzierung erhielt und einem Verein, der zum 31.12.2024 keine angebundenen Ehrenamtlichen hatte.

⁴³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die letztlich bewilligte Finanzierung von den Landesbetreuungsämtern in fünf Fällen niedriger ausfällt, als sie nach der Zusammensetzung nach BVFinanzierungsVO ausgefallen wäre, da die vom jeweiligen Verein veranschlagten Ausgaben niedriger ausfielen. Die Kürzungen lagen zwischen rd. 2.400 und rd. 8.600 Euro.

Abbildung 51: Höhe der bewilligten Landesfinanzierung 2024



Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=147). Berechnung und Darstellung des ISG.

Die durchschnittliche Finanzierungssumme lag bei rd. 53 Tsd. Euro. Die Gesamtsumme der bewilligten Finanzierungen belief sich auf rd. 7.751.000 Euro, wovon rd. 4,8 Mio. Euro auf die Zusatzfinanzierung entfielen (62%). Drittmittel für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG gab in den Finanzierungsnachweisen keiner der Vereine mit einer Landesfinanzierung an. Aufgrund der Koppelung der Finanzierung an die Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer*innen erhalten Vereine, die gemäß diesem Kriterium in der Querschnittsarbeit besonders aktiv sind, auch durchschnittlich höhere Finanzierungssummen.⁴⁴

Um ein Bild hinsichtlich der regionalen Verteilung der Landesfinanzierung zu gewinnen, wird ausgewertet, wie viel der Landesfinanzierung in welche Kreise und kreisfreien Städte fließt.⁴⁵ Damit diese Angaben vergleichbar über die Kreise und kreisfreien Städte sind, werden außerdem Bezugsgrößen gewählt.

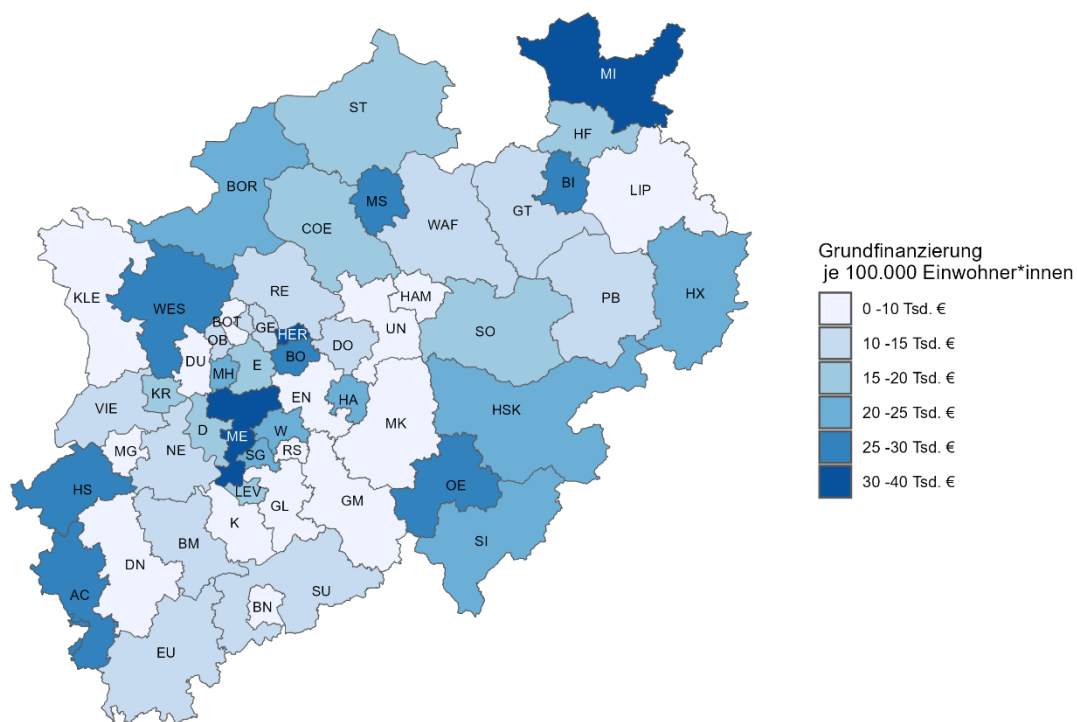
Die erste Karte stellt die aufsummierten Beträge dar, die in Form der Grundfinanzierung sowie Erhöhungsbeträgen abzgl. von etwaigen Kürzungen in die Kreise und kreisfreien Städte fließen und setzt den Bezugspunkt Bevölkerungszahl (siehe *Abbildung 52*). Die Darstellung beinhaltet also die Grundfinanzierung der Querschnittsarbeit in Tausend Euro pro 100.000

⁴⁴ Durchschnittliche Landesfinanzierung nach Anzahl der begleiteten Ehrenamtlichen: bis 25: rd. 17 Tsd. Euro; über 25 bis 50: rd. 30 Tsd. Euro; über 50 bis 100: rd. 43 Tsd. Euro; über 100 bis 150: rd. 66 Tsd. Euro; über 150: rd. 92 Tsd. Euro

⁴⁵ Zur Berechnung der Angaben auf Kreis- und Städteebene siehe die in *Abschnitt 3.1* beschriebene anteilige Umrechnung der quantitativen Daten aus den Tätigkeitsberichten und Finanzierungsnachweisen.

Einwohner*innen. Es zeigen sich teilweise starke regionale Unterschiede. Den Kreisen Minden-Lübbecke, Mettmann und Herne standen mit über 30 Tsd. Euro je 100.000 Einwohner*innen die höchsten Beträge der Grundfinanzierung für Querschnittsaufgaben zur Verfügung. Dagegen hatten die Kreise Unna, Kleve, Lippe, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis sowie den Städte Hamm, Bottrop, Remscheid und Duisburg weniger als 10 Tsd. Euro zur Verfügung. Gar keine Grundfinanzierung erhielt der Kreis Düren, da es hier keinen Verein gibt, der Querschnittsarbeit betreibt (siehe hierzu *Kapitel 4*).

Abbildung 52: Regionale Verteilung der bewilligten Grundfinanzierung 2024 mit Bezug auf die Einwohner*innen

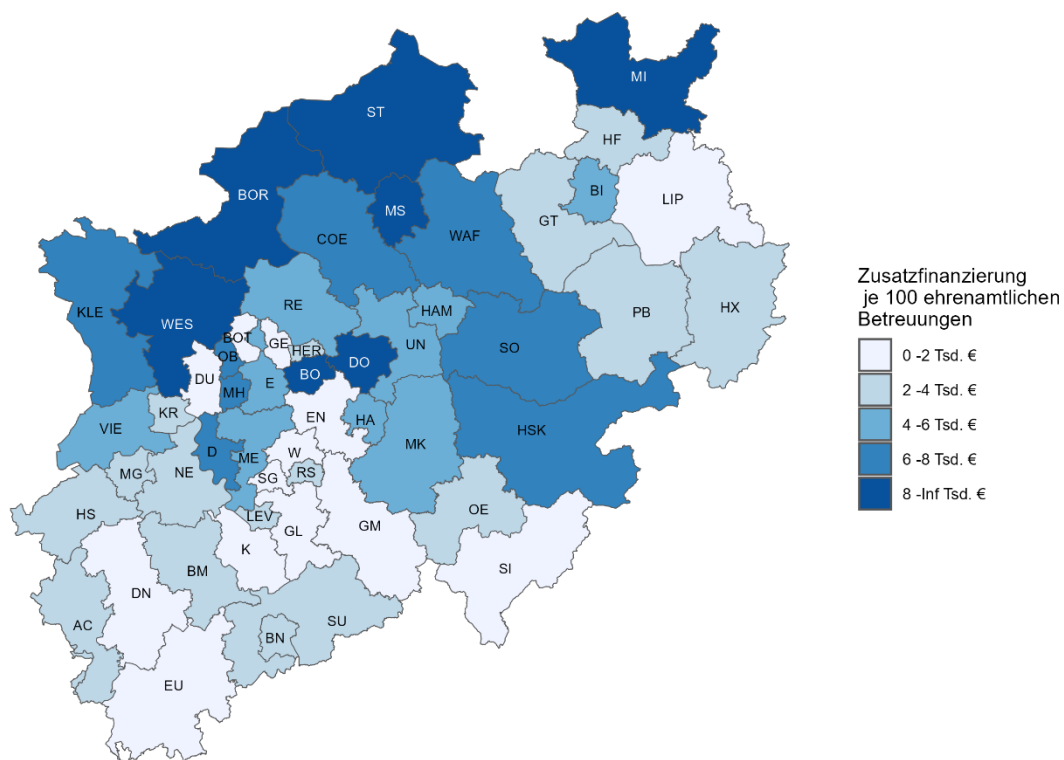


Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=147); IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die zweite Karte (siehe *Abbildung 53*) stellt die Zusatzfinanzierung von 450 Euro pro angebotenen Ehrenamtlichen mit Bezug zur Gesamtzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen vor Ort dar. Die Darstellung beinhaltet also die Zusatzfinanzierung der Querschnittsarbeit in Tausend Euro pro 100 ehrenamtlich geführte Betreuungen vor Ort. Die Kreise und kreisfreien Städte, in denen viele ehrenamtliche Betreuer*innen einem Betreuungsverein angebinden sind, verfügen über eine höhere Zusatzfinanzierung. Entsprechend zeigt sich eine Verteilung wie bei den in *Abschnitt 5.3* beschriebenen Anbindungsquoten. Eine hohe Finanzierung aufgrund einer hohen Anbindungsquote haben die Kreise

Steinfurt, Borken, Minden-Lübbecke, Wesel sowie die Städte Münster, Dortmund und Bochum, die 8.000 Euro und mehr im Rahmen der Zusatzfinanzierung erhalten haben. Regionen, in denen weniger Ehrenamtliche an einen Verein angebunden sind, erhalten dementsprechend weniger Zusatzfinanzierung. So erhielten die kreisfreien Städte Duisburg, Solingen und Köln sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis unter 1.000 Euro je 100 ehrenamtlichen Betreuungen. Im Kreis Düren sind keine Ehrenamtlichen angebunden und entsprechend stand diesem auch kein Geld aus der Zusatzfinanzierung zur Verfügung.

Abbildung 53: Regionale Verteilung der bewilligten Zusatzfinanzierung 2024 mit Bezug auf die ehrenamtlich Betreuten vor Ort



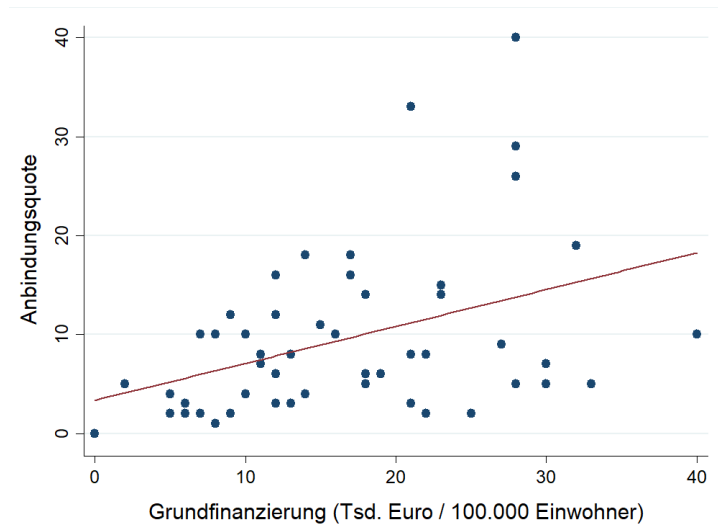
Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=147); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024 (B-Statistik, Ziffern 101 & 102). Berechnung und Darstellung des ISG.

Es stellt sich mit Blick auf die Wirkung der Finanzierung die Frage, ob mit einer höheren Finanzierung in einer Region auch die Quote der angebundenen Ehrenamtlichen systematisch höher ist. Zwar ist es nicht Teil des Forschungsauftrags diese Frage zu beantworten, aber die Anbindungsquote hat eine hervorgehobene Bedeutung, da mit ihr die Fortschritte bei der Begleitung von Ehrenamtlichen vergleichsweise standardisiert beobachtet werden können. Zwischen der Gesamtfinanzierung und der Anbindungsquote kann hier ein sehr klarer Zusammenhang in den Daten festgestellt werden, der allerdings nicht

verwunderlich ist, da sowohl die Anbindungsquote als auch die Gesamtfinanzierung eng mit der Anzahl der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer*innen in der jeweiligen Region zusammenhängt. Zur Beantwortung der Frage wurde deshalb genauer betrachtet, wie die Grundfinanzierung mit der Anbindungsquote zusammenhängt. Die Zusatzfinanzierung pro begleiteten Ehrenamtlichen soll – der Intention nach – die Aufwendungen für die bereits angebundenen Ehrenamtlichen decken, während die Grundfinanzierung u.a. die Aktivitäten bei der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher finanzieren soll.

Es wurde also ein Punktdiagramm erstellt, in welchem alle Kreise und kreisfreien Städte mit ihrer *Grundfinanzierung* und ihrer *Anbindungsquote* eingetragen sind (siehe *Abbildung 54*). Die Abbildung zeigt, dass bei einer sehr niedrigen Grundfinanzierung auch nur sehr niedrige Anbindungsquoten erreicht wurden. Ab einer Grundfinanzierung von ca. 8.000 Euro pro 100.000 Einwohner*innen zeigte sich auf jeder Höhe der Grundfinanzierung eine hohe Varianz in den Anbindungsquoten. Auch bei hoher Grundfinanzierung gibt es Kreise und kreisfreie Städte, die nur eine vergleichsweise niedrige Anbindungsquote unter 10% erreichten. Es wird offensichtlich, dass die Grundfinanzierung nicht die einzige Voraussetzung für den Erfolg der Vereine in diesem Aufgabenbereich ist. Es zeigt sich aber auch ein deutlicher positiver Zusammenhang: Mit steigender Grundfinanzierung erreichten mehr Vereine höhere Anbindungsquoten – die erfolgreichsten erreichten auch mit steigender Grundfinanzierung immer höhere Anbindungsquoten. Zudem gab es ab einer Grundfinanzierung von ca. 25.000 Euro pro 100.000 Einwohner*innen keine Kreise oder kreisfreien Städte, in denen weniger als 5% der Ehrenamtlichen angebunden sind. Eine Trendlinie deutet den Zusammenhang in der Abbildung an. Da eine Vollerhebung vorliegt, ist kein Test der statistischen Belastbarkeit des Zusammenhangs notwendig. Für NRW im Kalenderjahr 2024 wird er so beobachtet.

Abbildung 54: Zusammenhang zwischen Grundfinanzierung und Anbindungsquote in den Kreisen und kreisfreien Städten



Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=147); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

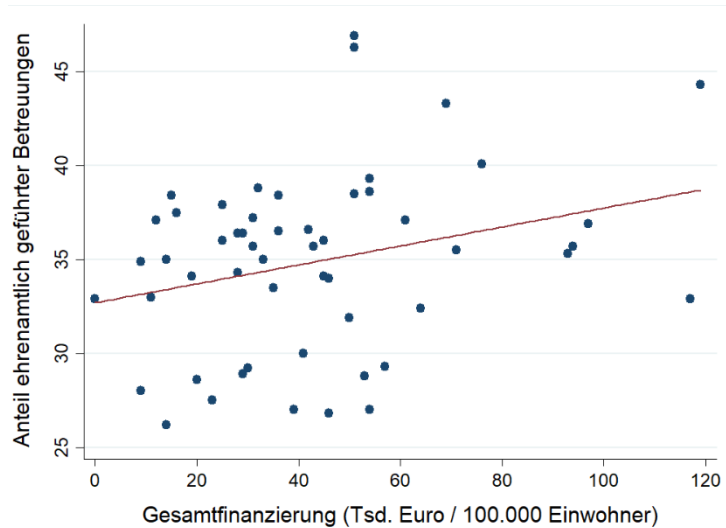
Mit Blick auf die Wirkung der Finanzierung stellt sich auch die Frage, ob die Querschnittsarbeit dazu beitragen kann, dass mehr Betreuungen ehrenamtlich geführt werden. Dies würde implizieren, dass es weniger berufliche Betreuungen gibt, und dementsprechend an anderer Stelle Kosten einsparen. Zudem ist es weiterhin explizites Ziel der Politik, ehrenamtlich geführten Betreuungen den Vorrang vor beruflich geführten Betreuungen zu geben.⁴⁶

Es wurde daher ein Punktdiagramm erstellt, in welchem alle Kreise und kreisfreien Städte mit ihrer *Gesamtfinanzierung* und ihrem *Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen* an allen Betreuungen eingetragen sind (siehe *Abbildung 55*). Die Abbildungen zeigt, dass ein solcher Zusammenhang tatsächlich beobachtet werden kann. Zum einen finden sich unter den Kreisen und kreisfreien Städten mit den höchsten Anteilen ehrenamtlich geführter Betreuungen keine, die eine sehr niedrige Finanzierung der Querschnittsarbeit aufweisen. Zum anderen finden sich in den Kreisen und kreisfreien Städten mit sehr hoher Finanzierung keine vergleichsweise niedrigen Anteilswerte für ehrenamtlich geführte Betreuungen. Auch dieser Zusammenhang ist für eine Vollerhebung der Kreise und kreisfreien Städten in NRW im Jahr 2024 empirisch festgestellt und bedarf keines Tests der statistischen Belastbarkeit. Die Abbildung zeigt aber auch, dass auf fast jedem

⁴⁶ S. 365 in Gesetzesbegründung zum BtOG: Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode: „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, Drucksache 19/24445 vom 18.11.2020.

Niveau der Finanzierung große Unterschiede bestehen, die somit andere Ursachen haben müssen.

Abbildung 55: Zusammenhang zwischen Gesamtfinanzierung und Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen in den Kreisen und kreisfreien Städten



Quelle: Landesbetreuungsämter: Übersicht über die Landesfinanzierung 2024, unveröffentlicht (n=147); Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

6.2 Struktur der Ausgaben gemäß Finanzierungsnachweisen

Um die Kosten und die Struktur der Kosten der Betreuungsvereine darstellen zu können, wurden Angaben aus den Finanzierungsnachweisen, die die Betreuungsvereine jährlich den Landesbetreuungsämtern einreichen müssen, digitalisiert und ausgewertet. Zum Zeitpunkt dieses Berichtsentwurfs handelt es sich dabei um ungeprüfte Finanzierungsnachweise, da die Landesbetreuungsämter die Prüfung der Nachweise noch nicht abgeschlossen haben. Von den 147 Vereinen, die 2024 eine Landesfinanzierung bewilligt bekommen hatten (siehe *Abschnitt 6.1*), liegen von 145 Angaben zu den Gesamtausgaben vor und von 139 liegen differenzierte Angaben zur Zusammensetzung der Kosten vor, wie sie in der Anlage zum Finanzierungsnachweis dargestellt werden. Bei neun Vereinen ist in den aktuellen Daten die Summe der differenzierten Kosten nicht identisch mit den angegebenen

Gesamtausgaben.⁴⁷ Das ISG geht hier zunächst von Übertragungsfehlern aus und bezieht für diese Vereine die Summe der differenzierten Angaben ein.

Tabelle 6 stellt die aufsummierten Ausgaben der Vereine dar. Zunächst werden die Ausgaben für jene 139 Vereine dargestellt, für welche die Angaben vollständig vorliegen. Demnach flossen 80% der Ausgaben in die Vergütung von hauptamtlichem Personal, das anteilig Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG übernimmt. Weitere 9% der Ausgaben flossen in anteilige weitere Ausgaben für dieses Personal, wie z.B. Fort- und Weiterbildung, anteilige Personalausgaben für Leitungsstellen oder Versicherungen. Ebenfalls 9% der Ausgaben umfassten anteilige Sachkosten, wie z.B. Raummieten. Jeweils etwa 1% der Ausgaben trat auf für nicht hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende sowie Sachkosten, die dezidiert Maßnahmen für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG zugeordnet werden können. Nimmt man diese Verteilung der Kosten auch für die sechs Vereine ohne differenzierte Angaben an, so ergibt sich für die 145 Vereine mit Angaben zu den Ausgaben die Verteilung der Kosten, die in der letzten Spalte von *Tabelle 6* dargestellt wird.

Die Kosten, die von 145 Vereinen in den Finanzierungsnachweisen für das Kalenderjahr 2024 aufgeführt wurden, belaufen sich also auf rd. 9,4 Mio. Euro. Nach Auskunft beider Leitungspersonen der Landesbetreuungsämter ist dabei zu berücksichtigen, dass die Betreuungsvereine bisher nicht alle entstehenden Kosten aufführen. Es sei vielmehr gängige Praxis, dass Betreuungsvereine ihre Kosten nur insoweit belegen würden, wie sie dies zur Legitimierung des bewilligten Finanzierungsbetrags müssen, da die Belegführung und anteilige Berechnung für Ausgaben Aufwand verursacht. Es sei daher plausibel, davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten höher ausfallen als die bisher aufgeführten Kosten.

⁴⁷ In acht Fällen sind die angegebenen Gesamtausgaben niedriger bei einer aufsummierten Abweichung von -13.515 Euro. In einem Fall weichen die angegebenen Gesamtausgaben um 312 Euro nach oben ab.

Tabelle 6: Ausgaben gemäß Finanzierungsnachweis 2024

	Gesamtausgaben und Ausgabenverteilung für 139 Vereine mit differenzierten Angaben		Gesamtausgaben und geschätzte Ausgabenverteilung für 145 Vereine mit Angaben zu Ausgaben
	Betrag	Anteil	
Anteilige Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte	7.045.781 €	80%	7.516.200 €
Personalausgaben für nicht hauptamtlich Mitarbeitende	97.888 €	1%	104.400 €
Anteilige Ausgaben, die auf Mit- arbeitende umzulegen sind (z.B. Fort-/Weiterbildungen, Versicherungen, Leitung)	758.364 €	9%	809.000 €
Anteilige Ausgaben für Mieten und Sachkosten	804.264 €	9%	858.000 €
Sachkosten für konkrete Maß- nahmen für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG	98.402 €	1%	105.000 €
Summe	8.804.698 €	100%	9.392.547 €

Quelle: Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Finanzierungsnachweise der BtV zum
Kalenderjahr 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die bewilligte Finanzierungssumme für die 145 Vereine, für die auch Angaben zu ihren Ausgaben vorliegen, beträgt 7.656.705 Euro. Damit übersteigen die aufgeführten Kosten für das Jahr 2024 die bewilligte Finanzierung um 23%. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Querschnittsarbeit im derzeitigen Umfang nur umgesetzt werden kann, indem sie durch Eigenmittel der Träger oder Einnahmen aus den beruflichen Betreuungen querfinanziert bzw. subventioniert wird. Dies kann die Versorgung langfristig gefährden. Besonders groß ist die Herausforderung dabei für Vereine, die nicht Teil eines größeren Trägers sind. Diese Situation ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vergütung von beruflich geführten Betreuungen ebenfalls nicht regelmäßig angepasst wird. Durch die hohen Tarifabschlüsse infolge der starken Inflation seit 2022 sind insbesondere

die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeitenden nach Tarif entlohnen, wirtschaftlich unter Druck geraten.⁴⁸

Wie *Tabelle 7* zu entnehmen ist, unterscheiden sich die Betreuungsvereine in ihrer Ausgabenstruktur nur marginal, wenn nach der Vereinsgröße gemäß der Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen differenziert wird.

**Tabelle 7: Verteilung der Ausgaben 2024
nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen**

	bis 25	bis 50	bis 100	bis 150	über 150	alle
Anteilige Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte	80%	82%	81%	78%	79%	80%
Personalausgaben für nicht hauptamtlich Mitarbeitende	2%	0%	1%	0%	1%	1%
Anteilige Ausgaben, die auf Mitarbeitende umzulegen sind (z.B. Fort- und Weiterbildungen, Versicherungen, Leitung)	9%	8%	8%	9%	10%	9%
Anteilige Ausgaben für Mieten und Sachkosten	8%	9%	8%	12%	9%	9%
Sachkosten für konkrete Maßnahmen für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Fallzahl	44	35	28	16	16	140

Quelle: Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Finanzierungsnachweise der BtV zum Kalenderjahr 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

6.3 Struktur der Stellen

Von den 147 Vereinen, die 2024 eine Landesfinanzierung bewilligt bekommen hatten (siehe *Abschnitt 6.1*), liegen von 145 Angaben dazu vor, wie viele Wochenstunden ihre hauptamtlichen Mitarbeitende zum Stichtag 31.12.2024 in

⁴⁸ Zum 1. Januar 2024 wurde befristet bis Ende 2025 eine monatliche Sonderzahlung pro laufender Betreuung eingeführt (7,50 Euro; „Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer“). Eine dauerhafte Vergütungsanpassung soll durch das Gesetz zum 1. Januar 2026 sichergestellt werden. Siehe hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Vormünder- und Betreuer*innenvergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuer*innen (Drucksache 20/14525 vom 16.01.2025, online unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014525.pdf>).

der Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG tätig waren.⁴⁹ In der Summe sind das rd. 3.664 Stunden, was rd. 94 Vollzeitstellen mit einem Umfang von 39 Wochenstunden entspricht.⁵⁰ Damit kommt landesweit etwa eine halbe Vollzeitstelle auf 100.000 Einwohner.⁵¹ Betrachtet man die einzelnen aktiven Vereine, so setzten diese im Durchschnitt das Äquivalent von rd. 0,65 Vollzeitstellen ein, wobei die Spannweite von 0,03 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bis zu 2,62 VZÄ reicht.⁵² Offensichtlich können und müssen Vereine mit mehr angebundenen Ehrenamtlichen und damit einer höheren Zusatzfinanzierung auch mehr Zeit für die Querschnittsarbeit einsetzen. Die Daten bestätigen, dass die Vereine mit zunehmender Anzahl an begleiteten Ehrenamtlichen mehr VZÄ für die Querschnittsarbeit einsetzen.⁵³

Für eine regionale Auswertung wurde betrachtet, wie viele VZÄ in den Kreisen und kreisfreien Städten rechnerisch jeweils auf 100.000 Einwohner*innen entfielen. Hier zeigten sich wiederum relevante Unterschiede, die dem Muster bei der Grund- und Zusatzfinanzierung naturgemäß ähneln (siehe *Abbildung 56*): Nur in fünf Regionen kamen rechnerisch für die Querschnittsarbeit eine Vollzeitstelle oder mehr auf 100.000 Einwohner*innen – und zwar in den Kreisen Wesel, Borken, Coesfeld und Minden-Lübbecke sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es gibt neun Kreise und kreisfreie Städte, in denen weniger als ein Viertel einer Vollzeitstelle auf 100.000 Einwohner*innen kommt. Insgesamt zeigt sich das inzwischen bekannte Muster: Der Süden des Landes ist deutlich geringer versorgt als der Norden – im Nordosten gibt es Abweichungen nach unten vom eher höheren Durchschnitt.

⁴⁹ Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Tätigkeitsberichte der BtV zum Kalenderjahr 2024.

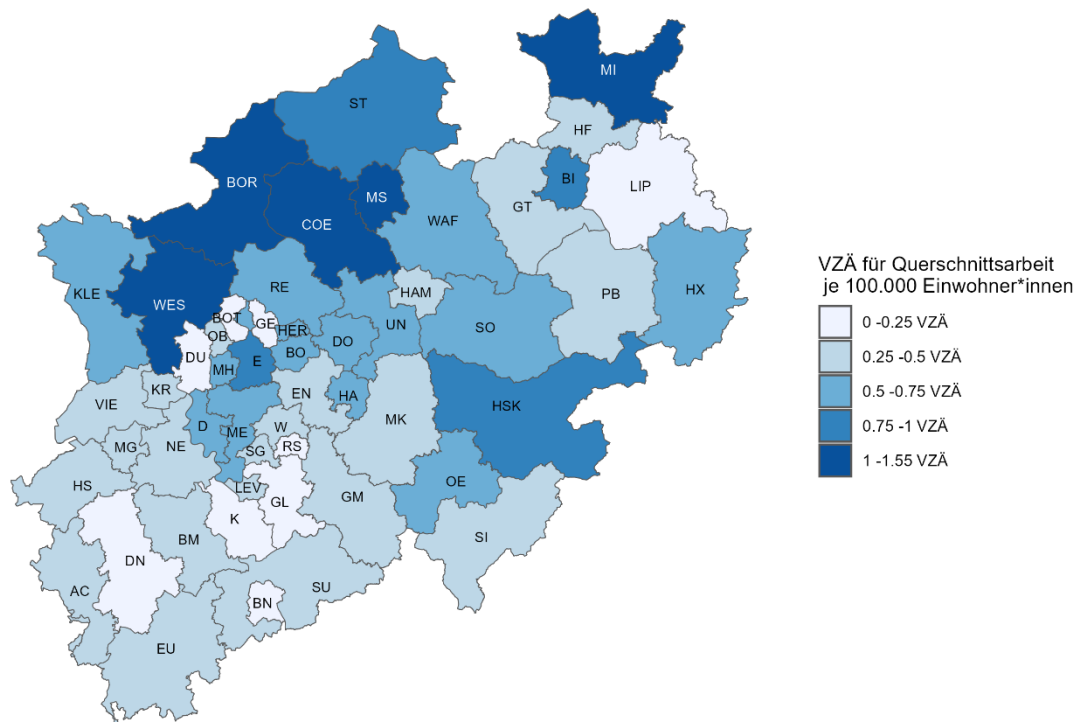
⁵⁰ Ein typischer Tarifvertrag, an dem sich Beschäftigungsverhältnisse in Betreuungsvereinen orientieren, ist der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst. Hier wurde 2024 bei einer Vollzeitstelle 39 Stunden pro Woche gearbeitet (s. <https://www.jobs-beim-staat.de/Verg%C3%B4tung/TV%C3%B6D-SuE>, letzter Zugriff 16.10.2025).

⁵¹ $94 \text{ VZÄ} / 18.190.422 \text{ Einwohner*innen} * 100.000 = 0,52 \text{ VZÄ} / 100.000 \text{ Einwohner*innen}$.

⁵² Nach Einschätzung der LBÄ kommt es bei diesen Angaben immer wieder zu Korrekturen, was hier erwähnt wird, da für die Untersuchung ungeprüfte Tätigkeitsberichte und Finanzierungsnachweise verwendet wurden. Für die Gesamtinterpretation fallen diese Fälle jedoch nur geringfügig ins Gewicht.

⁵³ Durchschnittliche VZÄ nach Anzahl der begleiteten Ehrenamtlichen: bis 25: 0,3 VZÄ; über 25 bis 50: 0,5 VZÄ; über 50 bis 100: 0,7 VZÄ; über 100 bis 150: 0,9 VZÄ; über 150: 1,5 VZÄ.

Abbildung 56: Regionale Verteilung der eingesetzten Stellen mit Bezug auf die Einwohner*innen



Quelle: Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Tätigkeitsberichte der BtV zum Kalenderjahr 2024; Stichtag: 31.12.2024; IT.NRW - Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Berechnung und Darstellung des ISG.

Für 143 Vereine liegen neben den Angaben zu den Wochenstunden für die Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG auch Angaben zu den Wochenstunden vor, die die hauptamtlich Mitarbeitenden für ihre beruflichen Betreuungen und ggf. Querschnittsarbeit nach Abs. 3 aufbringen. Bei diesen Vereinen macht die Arbeit in den beruflichen Betreuungen 86% der gesamten Wochenstunden aus. Die Arbeit in der Querschnittsarbeit nach Abs. 1 macht 13% aus, während Querschnittsarbeit nach Abs. 3 selten vorkommt und landesweit nur 1% der gesamten Wochenstunden ausmacht. In Vereinen, die mehr Ehrenamtliche begleiten, arbeiten die hauptamtlich Beschäftigten anteilig mehr Zeit in der Querschnittsarbeit, als in Vereinen die weniger Ehrenamtliche begleiten (siehe *Tabelle 8*).

**Tabelle 8: Anteilige Aufgabenverteilung 2024
nach Anzahl der angehenden Ehrenamtlichen**

Anteil der Wochenstunden von hauptamtlich Mitarbeitenden für...	bis 25	bis 50	bis 100	bis 150	über 150	alle
... Betreuungen	91%	88%	84%	82%	81%	86%
... Querschnittsarbeit nach Abs. 1	8%	10%	14%	17%	17%	13%
... Querschnittsarbeit nach Abs. 3	0%	2%	2%	1%	1%	1%
Fallzahl	45	36	26	17	19	143

Quelle: Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Tätigkeitsberichte der BtV zum
Kalenderjahr 2024; Stichtag: 31.12.2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Für 136 Vereine liegen sowohl Angaben zu den Wochenstunden vor, die dort zum Stichtag 31.12.2024 in die Querschnittsarbeit flossen, als auch Angaben zu ihren Ausgaben für die Bezahlung ihrer Mitarbeitenden. Allerdings beziehen sich die Angaben zu den Ausgaben nicht nur auf die Mitarbeitenden, die zum Stichtag beschäftigt waren, sondern auch auf jene, die zwar nicht zum Stichtag, aber unterjährig in der Querschnittsarbeit tätig waren. Bei 65 Vereinen gibt es keinen Unterschied zwischen den Wochenstunden zum Stichtag und den Wochenstunden über das ganze Jahr betrachtet. Mit dieser Untergruppe wurde berechnet, welches durchschnittliche Gehalt die hauptamtlichen Mitarbeitenden erhielten und inwieweit dieses 2024 von der Landesfinanzierung abgedeckt werden konnte.

Demnach zahlten die Betreuungsvereine für hauptamtlich Mitarbeitende ein durchschnittliches Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehalt von rd. 78.200 Euro pro Vollzeitstelle.⁵⁴ Ein typischer Tarifvertrag, an dem sich Beschäftigungsverhältnisse in Betreuungsvereinen orientieren, ist der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst und dabei die Entgeltgruppe 12 (kurz: TVöD S-12). Im Jahr 2024 lag hier das Arbeitnehmer-Brutto-Jahresgehalt in Erfahrungsstufe 4 bei 58.827 Euro,⁵⁵ was mit einer pauschalen Berücksichtigung des Arbeitgeberanteils bei den Sozialversicherungen (20%) ein Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehalt von rd. 70.600 Euro ergibt. Durchschnittlich zahlten die betrachteten Betreuungsvereine also etwas mehr als im gewählten Vergleichstarif. Das beobachtete Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehalt bei den 65 betrachteten Vereinen würde sich ungefähr in Erfahrungsstufe 6 von TVöD S-12 zeigen.⁵⁶

⁵⁴ Die aufgeführten Kosten für hauptamtlich Mitarbeitende bei den 65 betrachteten Vereinen lagen bei 3.279.831 Euro für 41,9 VZÄ.

⁵⁵ Quelle: <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/a/> (letzter Zugriff: 16.10.2025).

⁵⁶ 65.439 Euro * 1,2 = rd. 78.500 Euro.

Wenn die Betreuungsvereine die gesamte Landesfinanzierung für die Finanzierung ihrer hauptamtlich Mitarbeitenden verwenden würden, könnten sie die entsprechenden Kosten knapp decken: Bei den 65 betrachteten Vereinen beträgt die gesamte bewilligte Finanzierungssumme 99% der aufgeführten Kosten für hauptamtlich Mitarbeitende. Allerdings haben die Betreuungsvereine auch andere Kosten. Gemäß der weiter oben analysierten Ausgabenstruktur fließen nur etwa 80% der Ausgaben in hauptamtlich tätige Mitarbeitende.⁵⁷ Mit 80% der bewilligten Finanzierungssumme wäre es nur möglich, ein Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehalt von rd. 62.000 Euro auszus zahlen, oder bei Beibehaltung des aktuellen Durchschnittsgehalts die Vollzeitäquivalente drastisch von 41,9 auf 33,3 zu kürzen.⁵⁸

6.4 Schätzung der Kosten je Querschnittsaufgabe

In der Befragung der 148 Betreuungsvereine und insgesamt weiteren 16 Zweigstellen mit eigenem Tätigkeitsbericht haben 99 Vereine / Zweigstellen vollständige Angaben dazu gemacht, wie sich ihre Aktivität schätzungsweise anteilig auf die verschiedenen Aufgaben ihrer Querschnittsarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG verteilt. Für alle diese 99 Vereine / Zweigstellen lagen außerdem in ihren Tätigkeitsberichten Angaben zu ihren Wochenstunden für die Querschnittsarbeit zum 31.12.2024 vor. Die geschätzte anteilige Verteilung aus der Befragung wurde für jeden Verein genutzt, um die Wochenstunden auf die Aufgaben zu verteilen. Auf Basis dieser Wochenstunden pro Aufgabe wurden die anteiligen Ergebnisse errechnet, die in *Tabelle 9* zusammengefasst werden.

Über alle Betreuungsvereine hinweg fließt demnach mit knapp zwei Fünfteln der größte Anteil der aufgewendeten Zeit in die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen nach Abs. 1 Nr. 3. Es fällt ins Auge, dass dieser Anteil deutlich geringer ist als der Anteil, den die Zusatzfinanzierung pro begleiteten Ehrenamtlichen an der Gesamtfinanzierung ausmacht (63%, siehe *Abschnitt 6.1*). Ein weiteres Fünftel der Zeit fließt in die Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nach Abs. 1 Nr. 1. Die restlichen rd. 40% verteilen sich wie folgt: Etwa gleich viel Zeit fließt zum einen in die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen nach Abs. 1 Nr. 2 (13%) sowie zum anderen in die angebotene

⁵⁷ Es könnte sogar sein, dass es tatsächlich ein noch geringerer Anteil ist, da der Nachweis von Gehaltsaufwendungen vergleichsweise einfach ist, und die Betreuungsvereine gemäß Einschätzung der Landesbetreuungsämter nicht alle entstehenden Kosten nachweisen, sondern häufig nur bis zur bewilligten Finanzierungssumme (siehe hierzu auch *Abschnitt 6.2*).

⁵⁸ Für 65 betrachtete Vereine: a) (80% von 3.250.667 Euro) geteilt durch 41,9 VZÄ; b) (80% von 3.250.667 Euro) geteilt durch 78.202 Euro.

Zusatzkategorie „sonstige Aufgaben“ (14%). In die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten nach Abs. 1 Nr. 5 fließt nach Einschätzung der Vereine ein Zehntel der Zeit und in den Abschluss von Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen nach Abs. 1 Nr. 4 fließt immerhin 5% der aufgewendeten Zeit.

Tabelle 9: Anteiliger Aufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen

	bis 25	bis 50	bis 100	bis 150	über 150	alle
Nr. 1: Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen	20%	24%	20%	21%	16%	20%
Nr. 2: Gewinnung ehrenamtliche/r Betreuer*in	13%	15%	10%	13%	15%	13%
Nr. 3: Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtliche/r Betreuer*in	31%	34%	44%	34%	45%	39%
Nr. 4: Abschluss von Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung	5%	6%	6%	4%	4%	5%
Nr. 5: Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten	14%	10%	9%	10%	7%	10%
Sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit den Querschnittsaufgaben (z.B. Verwaltung, Qualitätssicherung, Netzwerkarbeit, Ausstellen von Teilnahmeachweisen)	17%	11%	12%	18%	13%	14%
Fallzahl	27	26	19	14	13	99

Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025. Berechnung und Darstellung des ISG.

Die Betreuungsvereine unterscheiden sich in diesen Einschätzungen je nach angebundenen Ehrenamtlichen nur wenig. Vereine mit einer hohen Anzahl angebundener Ehrenamtlicher gaben einen etwas höheren Anteil für die Begleitung dieser Ehrenamtlichen (Nr. 3) und einen etwas niedrigeren für allgemeine Information (Nr. 1) und Beratung von Bevollmächtigten (Nr. 5) an.

Die ermittelte Verteilung des Aufwands nach den verschiedenen Aufgaben kann dazu genutzt werden, einzuschätzen, in welche Aufgaben die Landesfinanzierung, Kosten und Vollzeitstellen fließen. In *Tabelle 10* werden also die

Landesfinanzierung, die Ausgaben sowie die Vollzeitäquivalente rechnerisch entlang der durchschnittlichen Einschätzung der Vereine verteilt, hinsichtlich dessen, wie viel Aufwand in welche Aufgabe fließt (aus *Tabelle 9*). Dabei wird hinsichtlich der Finanzierung und der Kosten die vereinfachende Annahme getroffen, dass alle Aufgaben mit dem gleichen Mix aus Personal- und Sachkosten bearbeitet werden.

Tabelle 10: Anteiliger Aufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG nach Anzahl der angebundenen Ehrenamtlichen

	geschätzte Verteilung der Landes- finanzierung (N=147)	geschätzte Verteilung der Ausgaben (N=145)	geschätzte Vollzeit- stellen (N=145)
Nr. 1: Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen	1.581.948 €	1.940.293 €	18,4
Nr. 2: Gewinnung ehrenamtliche/r Betreuer*in	1.008.812 €	1.237.329 €	12,4
Nr. 3: Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung ehrenamtliche/r Betreuer*in	2.752.294 €	3.375.747 €	36,2
Nr. 4: Abschluss von Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung	425.580 €	521.983 €	4,6
Nr. 5: Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten	809.224 €	992.530 €	8,9
Sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit den Querschnittsaufgaben (z.B. Verwaltung, Qualitätssicherung, Netzwerkarbeit, Ausstellen von Teilnahmenachweisen)	1.110.547 €	1.362.110 €	13,4
Summe	7.750.705 €	9.392.547 €	94,0

Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025; Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Finanzierungsnachweise und Tätigkeitsberichte der BtV zum Kalenderjahr 2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Anhaltspunkte zu den Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehältern (siehe *Abschnitt 6.3*) ermöglichen es auch, einzuschätzen, wie viele reguläre Wochenstunden mit den aktuell 450 Euro pro angebundenem Ehrenamtlichen finanziert werden können: Unter der Annahme von TVöD S-12 Erfahrungsstufe 4⁵⁹ kann aktuell pro 450 Euro eine Viertelstunde regulärer Wochenarbeitszeit von einem hauptamtlich

⁵⁹ vgl. Fußnote 41 auf S. 103.

Mitarbeitenden finanziert werden (14,9 Minuten). Mit den aktuell beobachteten, etwas höheren, durchschnittlichen Gehältern können 13,5 Minuten regulärer Wochenarbeitszeit finanziert werden. Ein Betreuungsverein braucht also zur Finanzierung von einem 8-Stunden-Tag eines hauptamtlich Mitarbeitenden aktuell die Zusatzfinanzierung für rd. 32 bzw. 36 Ehrenamtliche.

Andersherum kann auch abgeschätzt werden, wie hoch die Finanzierungssumme und die damit finanzierbaren Vollzeitstellen aktuell bei verschiedenen Anbindungsquoten wären (siehe *Tabelle 11*). Zum 31.12.2024 waren in NRW insgesamt 110.749 ehrenamtliche Betreuer*innen bestellt (siehe *Kapitel 4*) und die aktuelle Anbindungsquote liegt im Landesdurchschnitt bei 11,7% (siehe *Abschnitt 5.3*). Sollte sich die Anbindungsquote insgesamt in die Richtung entwickeln, die für neu eingerichtete ehrenamtliche Betreuungen aktuell beobachtet wird (ca. 25%, siehe *Abschnitt 5.3*), so würde die Zusatzfinanzierung im Laufe der Zeit bei Beibehaltung der aktuellen 450 Euro von rd. 4,8 Mio. Euro im Jahr 2024 auf rd. 10,1 Mio. Euro ansteigen.

Tabelle 11: Finanzierungssummen und Vollzeitstellen nach möglichen Anbindungsquoten

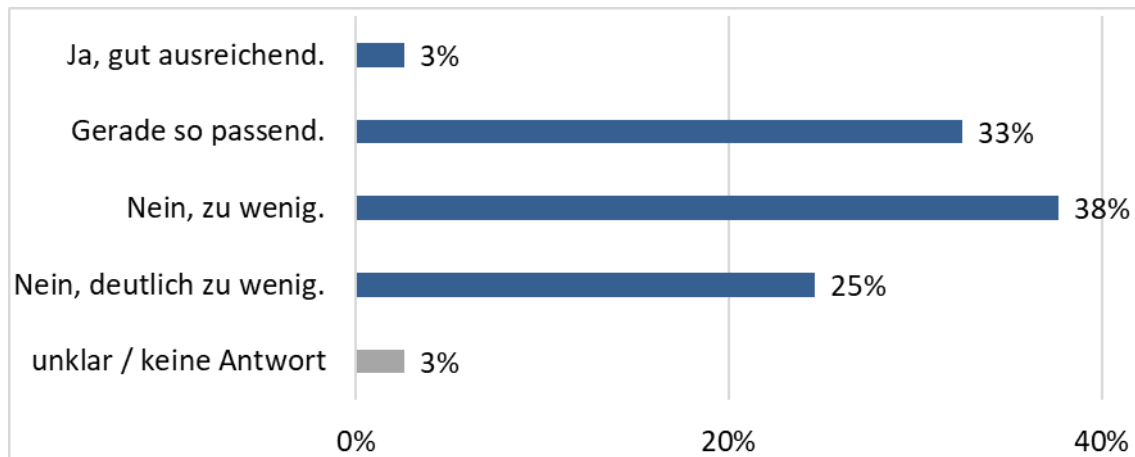
Anbin- dungs- quote:	angebundene Ehrenamtliche	Zusatz- finanzierung	Vollzeitstellen (TVöD S-12, ES 4)	Vollzeitstellen (aktuelles Durch- schnittsgehalt)
10%	11.075	4.983.705 €	71	64
20%	22.150	9.967.410 €	141	127
25%	27.687	12.459.263 €	176	159
30%	33.225	14.951.115 €	212	191
40%	44.300	19.934.820 €	282	255
50%	55.375	24.918.525 €	353	319

Quelle: Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Finanzierungsnachweise und Tätigkeitsberichte der BtV zum Kalenderjahr 2024; Justizministerium NRW - Statistik zu Betreuungsverfahren 2024; Berechnung und Darstellung des ISG.

6.5 Einschätzungen der Betreuungsvereine zur Finanzierung

Die befragten Betreuungsvereine wurden um ihre Einschätzung gebeten, inwiefern sie die Höhe der Finanzierung gemäß BVFinanzierungsVO zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG als ausreichend empfinden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Finanzierung von den Vereinen überwiegend als unzureichend bewertet wird: 38% der Vereine gaben an, die Finanzierung sei „zu wenig“, weitere 25% empfanden sie als „deutlich zu wenig“ (siehe *Abbildung 57*). Für ein Drittel der befragten Vereine war die Finanzierung „gerade so passend“. Lediglich 3% der Vereine hielten die Höhe der Finanzierung für ausreichend.

Abbildung 57: Bewertung der Finanzierung durch die Betreuungsvereine



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=114). Berechnung und Darstellung des ISG.

Vereine, die die Finanzierung als nicht ausreichend bewerteten, wurden gebeten, Aspekte zu benennen, die ihrer Ansicht nach stärker berücksichtigt werden sollten. Insgesamt machten 65 Vereine hierzu Angaben.

An erster Stelle wurde die fehlende gesonderte Finanzierung der Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten genannt (n= 8). Diese Gruppe wächst stark und weist teils hohe Unterstützungsbedarfe auf. Viele Vereine wünschten sich, dass die Finanzierung diesem Umstand Rechnung trägt – etwa durch eine Vergütung pro Beratungsgespräch. Sollte die Unterstützung von Bevollmächtigten nicht stärker berücksichtigt werden, sähen die Vereine die Qualität der rechtlichen Vertretung durch Bevollmächtigte langfristig gefährdet.

Ein weiterer häufiger Kritikpunkt betrifft die unzureichende Finanzierung von Zweigstellen (n=13). Diese übernehmen nach Einschätzung der Vereine vergleichbare Aufgaben wie die Hauptstellen, und haben entsprechend einen ähnlich hohen Aufwand. Je nach räumlicher Distanz und Organisationsstruktur seien keine oder nur geringe Synergieeffekte zwischen Hauptsitz und Zweigstelle(n) festzustellen. Da Zweigstellen keine Grundfinanzierung und nur in seltenen Fällen eine Sonderfinanzierung von 5.000 Euro bekommen, haben diese erhebliche Schwierigkeiten, ihre Arbeit finanziell tragbar zu gestalten. Viele Vereine wünschten sich daher, dass die Grundfinanzierung auch für Zweigstellen gewährt wird.

Darüber hinaus kritisierten viele Vereine die fehlende Dynamisierung der Finanzierung (n=12). Da diese festgelegt ist und keine automatisierten bzw. regelmäßigen Anpassungen vorgesehen sind, entsteht mittel- bis langfristig eine Finanzierungslücke. Besonders deutlich wurde dies im Zuge der steigenden Kosten in den letzten Jahren: Tarifliche Veränderungen führten zu höheren Personalkosten, während Inflation und Energiekrise die Ausgaben für Miete, Strom

und Gas erhöhten. Die Vereine warnen davor, dass die Qualität der Beratung und Unterstützung langfristig nicht gewährleistet werden kann, sollte die Finanzierung diese Rahmenbedingungen nicht berücksichtigen.

Viele Vereine berichteten außerdem, dass die Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuer*innen in den vergangenen Jahren deutlich aufwändiger geworden ist (n=14). Grund hierfür ist zum einen das erweiterte Aufgabenprofil der Betreuungsvereine im Zuge der gesetzlichen Reformen. Zum anderen wächst im Zuge des demografischen Wandels die Gruppe der Menschen, die eine rechtliche Betreuung benötigen. Gleichzeitig werden die Beratungssituationen nach Auffassung der Betreuungsvereine komplexer. Dies hängt mit belastenden Familiensituationen und Konflikten zusammen, die häufig eine psychosoziale Beratung erfordern und somit den Beratungs- und Begleitungsaufwand für die Vereine erhöhen. Erschwerend kommen bürokratische Anforderungen sowie teilweise bestehende Sprachbarrieren hinzu.

Ein wiederholt geäußelter Kritikpunkt betrifft die Modalitäten der Finanzierung von Beratungstätigkeiten (n=8). Nach Einschätzung der Betreuungsvereine sind viele Beratungsleistungen nicht durch die aktuelle Finanzierungsregelung abgedeckt, da ausschließlich ehrenamtliche Betreuer*innen berücksichtigt werden, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres formell an den Verein angebunden sind. Da sich der Kreis der angebundenen Ehrenamtlichen laufend verändert, bleibt ein erheblicher Teil der tatsächlich geleisteten Beratung unberücksichtigt. Viele Betreuungsverhältnisse bestehen weniger als ein Jahr – häufig aufgrund des Versterbens der betreuten Person. Ein Verein schätzt, dass etwa 20% der Betreuungen innerhalb eines Jahres beginnen und wieder enden. Auch in diesen Fällen werden teils umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbracht, die jedoch nicht in die Finanzierung einfließen.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele Ehrenamtliche keine formale Anbindung an den Verein wünschen (n=4). Vielfach besteht die Sorge vor zusätzlichen Verpflichtungen und Aufgaben. Auch der Wunsch nach Datenschutz stellt ein Hindernis dar: so möchten einige Ehrenamtliche bspw. nicht ihr Geburtsdatum und andere personenbezogene Daten hinterlegen. Insbesondere Personen mit Sprachbarrieren stehen einer formalen Anbindung oft skeptisch gegenüber. In der Folge nehmen viele Ehrenamtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch, ohne dass diese durch die Landesfinanzierung vergütet werden.

Viele dieser Beratungsgespräche fallen unter die allgemeine Beratung nach §15 Abs. 3 BtOG und somit nicht in den Geltungsbereich der Landesfinanzierung. Einige Vereine schlugen daher vor, auch die Beratung von nicht-angebundenen Ehrenamtlichen und sonstigen Interessierten in die Finanzierung zu integrieren (n=7).

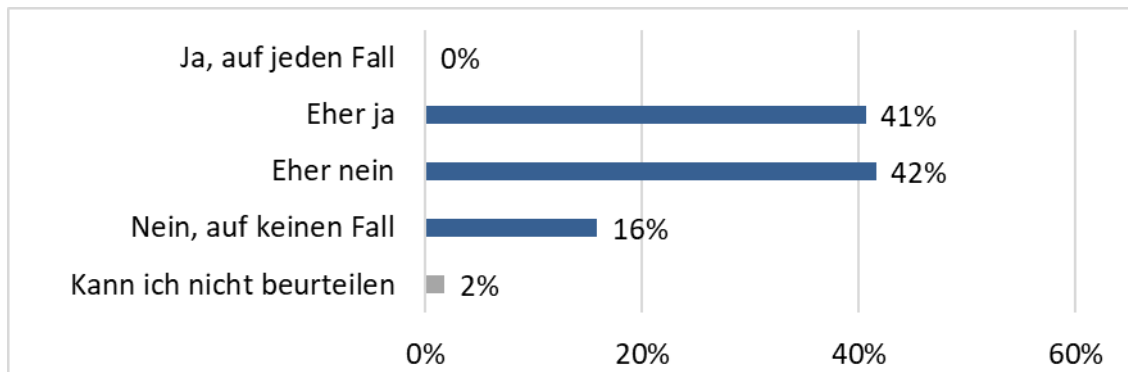
Auch die Begleitung von Ehrenamtlichen mit mehreren Betreuungen wird nach Einschätzung der Vereine nicht angemessen berücksichtigt. Die Zusatzfinanzierung wird pro Ehrenamtlichen gewährt, obwohl der Beratungsaufwand mit der Anzahl der übernommenen Betreuungen steigt. Dies mindert die Motivation der Vereine, Ehrenamtliche zur Übernahme weiterer Betreuungen zu ermutigen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzierung sehen einige Vereine insbesondere die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher gefährdet ($n = 7$). Zwar deckt die Zusatzfinanzierung die Beratung und Unterstützung angebundener Ehrenamtlicher gerade ab, jedoch reichen die Mittel nicht aus, um darüberhinausgehende Maßnahmen umzusetzen. Die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher ist zeit- und kostenintensiv und muss daher reduziert werden. Dabei ist es jedoch essenziell, als Verein kontinuierlich präsent zu sein, Aufmerksamkeit zu erzeugen und innovative Strategien zur Anwerbung umzusetzen, um die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen langfristig sicherzustellen. Als Vorschlag wurde die Einführung einer Sachkostenpauschale eingebracht, die 20% des Bewilligungsbetrages beträgt, und dazu dient, Öffentlichkeits- und Werbemaßnahmen zu finanzieren.

Ein Verein erläuterte, dass bei der Beratung von Menschen mit geringen Deutschkenntnissen die Finanzierung von Dolmetscher*innen nicht geklärt sei. Falls Dolmetscher*innen benötigt werden, wären die Kosten für den Verein nicht tragbar. Soweit rechtliche Fragen zu besprechen und zu klären sind, müssen vereidigte Dolmetscher beauftragt werden, was besonders hohe Kosten verursacht.

Die Betreuungsvereine wurden auch dazu befragt, inwiefern die derzeitige Finanzierungsregelung aus ihrer Sicht ausreichende Planungssicherheit für die Umsetzung der Querschnittsarbeit bietet. Die Einschätzungen hierzu fielen unterschiedlich aus (siehe *Abbildung 58*). 41% der Vereine sind der Ansicht, dass die derzeitige Finanzierung eine Planungssicherheit gewährleistet, und beantworteten die Frage mit „eher ja“. Ebenso viele Vereine wählten jedoch die Antwortmöglichkeit „eher nein“ und weitere 16% sind der Ansicht, dass die Finanzierung „auf keinen Fall“ ausreichend Planungssicherheit für die Umsetzung der Querschnittsarbeit gewährleiste.

Abbildung 58: Bewertung der durch die Finanzierung gewährleisteten Planungssicherheit durch die Betreuungsvereine



Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n=113). Berechnung und Darstellung des ISG.

Vereine, die die Planungssicherheit als nicht gegeben einschätzten, wurden um Verbesserungsvorschläge und Ansatzpunkte gebeten.

Ein zentraler Kritikpunkt betrifft erneut die fehlende Dynamisierung der Finanzierung (n=19). Steigende Personal- und Sachkosten – etwa infolge tariflicher Anpassungen, Inflation oder erhöhter Energiepreise – werden nicht berücksichtigt, während die Finanzierung konstant bleibt. Dies führt nach Angaben der Vereine zu erheblichen finanziellen Belastungen.

Auch die derzeitige jährliche Stichtagsregelung wird von vielen Vereinen als problematisch bewertet (n=12). Die Zahl der zum Jahresende angebundenen Ehrenamtlichen, die für die Finanzierung relevant ist, kann stark schwanken und liegt außerhalb des Einflussbereichs der Vereine. Ein kurzfristiger Wegfall mehrerer Ehrenamtlicher – etwa durch das Versterben betreuter Personen – führt zu Finanzierungseinbußen, obwohl die laufenden Personal- und Sachkosten unverändert bleiben. Mitarbeitende werden nicht entlassen, nur weil sich die Zahl der angebundenen Ehrenamtlichen reduziert. Da die Vereine erst zum Jahresende wissen, mit welcher Finanzierung sie im Folgejahr rechnen können, wird die Planungssicherheit insgesamt als gering eingeschätzt. Viele Vereine sprachen sich daher für eine mehrjährige Finanzierungszusage aus, um Schwankungen abzufedern und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies hätte jedoch auch den Nachteil, dass sich Wachstum – im Sinne von Neuanbindungen – nur verzögert in der Finanzierung niederschlägt.

Darüber hinaus wurde erneut die fehlende Finanzierung der Beratung und Begleitung von Bevollmächtigten thematisiert (n = 4). Diese Personengruppe bindet einen erheblichen Teil der Ressourcen, ohne dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Beratung von Bevollmächtigten analog zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen in die Finanzierung einzubeziehen.

Die Vereine wurden außerdem um eine Einschätzung dazu gebeten, inwiefern mit der derzeitigen Finanzierung ein flächendeckendes Angebot in ganz NRW sichergestellt werden kann.

Viele der befragten Betreuungsvereine sehen in der derzeitigen Finanzierung ein zentrales Hindernis für die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots in Nordrhein-Westfalen (n=20). Eine stabile und auskömmliche Finanzierung wird als Grundvoraussetzung für die flächendeckende Umsetzung der Querschnittsarbeit genannt, insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung. Kritisiert wird insbesondere die unzureichende Sockelfinanzierung, die nach Einschätzung vieler Vereine nicht ausreicht, um notwendige Personalstunden, strukturelle Maßnahmen oder Öffentlichkeitsarbeit zu finanzieren. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die fehlende Finanzierung der Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten, obwohl diese Aufgaben zunehmend an Bedeutung gewinnen und erhebliche personelle Ressourcen binden.

Insbesondere in ländlichen Regionen bestehen laut mehreren Vereinen Versorgungslücken („weiße Flecken“), da dort nicht immer wohnortnah ein Betreuungsverein ansässig ist und bestehende Strukturen somit nur einen Teil der Bevölkerung erreichen (n=11). Lange Fahrtwege und fehlende Mittel für die aufsuchende Beratung oder Außensprechstunden erschweren hier den Zugang zu Unterstützungsangeboten.⁶⁰ Als zentrale Ursachen wurden die unzureichende Finanzierung, fehlende Zweigstellenfinanzierung sowie die Abhängigkeit von kommunalen Zuschüssen genannt, die regional stark variieren. Zur Förderung einer flächendeckenden Versorgung wurde ein Sonderzuschuss für schwer erreichbare Regionen vorgeschlagen.

Mehrere Betreuungsvereine sehen die unzureichende Finanzierung von Zweigstellen als wesentliches Hindernis für den Aufbau eines flächendeckenden Angebots in Nordrhein-Westfalen (n=12). Kritisiert wird, dass Zweigstellen – trotz vergleichbarer Aufgaben und Kostenstrukturen wie Hauptstellen – keine Grundfinanzierung erhalten. Dies wird als sachlich nicht gerechtfertigt bewertet, da auch Zweigstellen mit Personal und Infrastruktur betrieben werden und Leistungen erbringen, die denen eines vollwertigen Betreuungsvereins entsprechen. Die Investitionskosten für den Aufbau und Betrieb von Zweigstellen werden als hoch eingeschätzt, ohne dass eine entsprechende finanzielle Unterstützung erfolgt. Letztlich stelle der Betrieb einer Zweigstelle ein finanzielles Wagnis dar und sei nur in seltenen Fällen betriebswirtschaftlich tragbar. Zwar gibt es den Sonderfinanzierungsbetrag von 5.000 Euro für Zweigstellen, doch werden nur in wenigen Fällen alle Kriterien erfüllt, damit dieser bewilligt wird. In den meisten Kreisen ist bereits ein Verein tätig. Dies sage besonders in

⁶⁰ Siehe hierzu auch die Erreichbarkeitsanalyse (*Abbildung 6*) in *Kapitel 4*.

Flächenlandkreisen jedoch wenig über die tatsächliche Versorgungssituation aus. Die Auflagen sollten daher gelockert werden. Einige Vereine sprechen sich dafür aus, dass auch Zweigstellen eine Grundfinanzierung erhalten.

Ein wiederkehrender Kritikpunkt betrifft das Fehlen gezielter Projekt- oder Anschubfinanzierungen zur Förderung neuer Strukturen und zur Ausweitung bestehender Angebote (n=4). Nach Einschätzung der Betreuungsvereine fehlen derzeit finanzielle Anreize sowohl für die Neugründung von Vereinen als auch für die Erschließung bislang unversorgter Regionen („weiße Flecken“). Insbesondere die Aufbauarbeit – etwa zur Gewinnung eines Ehrenamtsstamms oder zur Einrichtung neuer Standorte – erfordert erhebliche Investitionen, für die keine gesonderte Finanzierung vorgesehen ist. Auch die hohen Anfangskosten für Zweigstellen wurden als Hürde benannt, da sie ohne Anschubfinanzierung kaum zu realisieren seien. Einige Vereine sprachen sich für die gezielte Förderung von Projekten aus, etwa im Rahmen einer landesweiten „Ehrenamtsoffensive“. Solche Maßnahmen könnten dazu beitragen, neue Zielgruppen zu erschließen, bestehende Strukturen zu stärken und die Versorgungslücken in unterversorgten Regionen zu schließen.

Mehrere Rückmeldungen betonen die Bedeutung regionaler Kooperationen zwischen Betreuungsvereinen sowie mit weiteren relevanten Akteuren zur Stärkung der Querschnittsarbeit (n=3). Derzeit wird die Zusammenarbeit jedoch durch die bestehenden Finanzierungsmodalitäten erschwert. Insbesondere die ausschließliche Berücksichtigung individuell durchgeführter Veranstaltungen bei der Finanzierung fördert Konkurrenzverhältnisse zwischen Vereinen, anstatt Synergieeffekte zu ermöglichen. Die Planung und Durchführung gemeinsamer Angebote – etwa Informationsveranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit – wird als sinnvoll erachtet, insbesondere in kleineren Städten und ländlichen Regionen. Dort könnten durch Kooperationen Ressourcen gebündelt und die Reichweite erhöht werden. Allerdings fehlen bislang Abrechnungsmöglichkeiten für gemeinschaftlich organisierte Maßnahmen sowie eine finanzielle Berücksichtigung des damit verbundenen personellen Aufwands. Zur Förderung einer flächendeckenden Versorgung wird vorgeschlagen, Kooperationen zwischen Betreuungsvereinen gezielt zu ermöglichen und finanziell zu fördern sowie regionale Netzwerke mit anderen sozialen Akteuren zu stärken, um den öffentlichen Rückhalt zu erhöhen und Bedarfe besser zu adressieren.

Um die flächendeckende Versorgung effektiv gestalten zu können, forderten einige Vereine außerdem, dass Statistiken veröffentlicht werden, die Aufschluss über die Versorgungsstruktur geben (n=4). In diesem Zuge wird vorgeschlagen, die Informationen aus den Tätigkeitsberichten gebündelt auszuwerten und zu veröffentlichen.

Die Vereine wurden in der Befragung auch um Angaben dazu gebeten, ob sie in den vergangenen fünf Jahren Zweigstellen geschlossen oder eröffnet haben. Die

Tendenz ist dabei eindeutig: Fünf Vereine gaben an, Zweigstellen geschlossen zu haben. In zwei weiteren Fällen wurden Zweigstellen zusammengelegt. Nur ein Verein hat in den letzten fünf Jahren eine neue Zweigstelle eingerichtet.

Die Gründe für die Schließungen sind meist ähnlich: Die Vereine berichten von Schwierigkeiten, die Zweigstellen zu finanzieren, mangelndem Personal oder einer Kombination aus beidem.

7 Zusammenfassung, Fazit und Handlungsvorschläge

Die vorliegende Untersuchung beleuchtet die Finanzierung der Querschnittsaufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG durch das Land Nordrhein-Westfalen. Kern der Untersuchung war die Beantwortung folgender Forschungsfragen:

- Sind die Aktivitäten der Vereine mit Blick auf die Bedarfe in der Bevölkerung ausreichend?
- Wie setzt sich der Gesamtbetrag der bewilligten Landesfinanzierung zusammen
 - hinsichtlich der möglichen Finanzierungskomponenten,
 - hinsichtlich der finanzierten Standorte, und
 - hinsichtlich der regionalen Verteilung über das Land?
- Wie und in welcher Gewichtung setzen die Vereine diese Mittel konkret ein?
- Ist die Landesfinanzierung in der Höhe ausreichend und in der Ausgestaltung zielführend für eine bedarfsgerechten Verfolgung der Ziele nach § 4 Abs. 1 BVFinanzierungsVO? D.h.:
 - ehrenamtliche Betreuung stärken und ausweiten,
 - Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessern
 - Planungssicherheit für die Betreuungsvereine gewährleisten
 - flächendeckendes Angebot gewährleisten

Im ersten Analyseschritt wurden die Querschnittsaktivitäten der aktiven Betreuungsvereine systematisch erfasst und dargestellt (siehe *Kapitel 5*). Dabei wurde anhand ausgewählter Indikatoren überprüft, inwieweit diese Aktivitäten mit Blick auf die Aufgaben der Betreuungsvereine und die Ziele der BVFinanzierungsVO als *bedarfsgerecht* bewertet werden können. Insbesondere Regionalvergleiche gaben darüber Auskunft, ob eine bedarfsgerechte Versorgung dabei auch *flächendeckend* erzielt wird. Diese Analyse erfolgte vor dem Hintergrund der Frage, ob die gesetzlichen Zielsetzungen im Rahmen der derzeitigen Finanzierung in ausreichendem Umfang erreicht werden können.

Im zweiten Schritt wurde die Struktur der bewilligten Finanzierung sowie der nachgewiesenen Ausgaben der Betreuungsvereine für die Querschnittsarbeit differenziert dargestellt (siehe *Kapitel 6*). Es wurde auch betrachtet, wie sich die Ausgaben auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen und in welchem Maße sie durch die bestehende Finanzierung gedeckt werden. Weiterhin wurden Einschätzungen der Betreuungsvereine zur bestehenden Finanzierung dargestellt – u.a. zum Ziel der Planungssicherheit.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse beider Analyseschritte zusammengefasst (siehe *Abschnitte 7.1* und *7.2*). Darauf aufbauend werden ein Fazit gezogen und konkrete Handlungsansätze aufgezeigt (siehe *Abschnitt 7.3*).

7.1 Umsetzung der Querschnittsaufgaben

Die Umsetzung der Querschnittsaufgaben kann nur dort beobachtet werden, wo Querschnittsarbeit stattfindet: in den aktuell aktiven Betreuungsvereinen und ihren Zweigstellen. Das Ziel einer landesweit *flächendeckenden* Versorgung wurde deshalb mit Regionalvergleichen näher untersucht. Dafür wurden die Aktivitäten den Kreisen und kreisfreien Städten zugeordnet und mit Bezugsgrößen vergleichbar gemacht (z. B. pro 100.000 Einwohner).

Übergreifende Tätigkeiten

Drei Viertel der Vereine haben 2024 regelmäßige offene Sprechstunden für Betreuer*innen, Bevollmächtigte und Ratsuchende angeboten, deren Umfang je nach Größe des Vereins variiert. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt vorrangig über die Lokalpresse und Printmaterialien, ergänzt durch digitale Formate wie soziale Medien, Newsletter und Websites. In der Netzwerkarbeit bestehen enge Kooperationen mit Betreuungsbehörden, anderen Vereinen und regionalen Arbeitsgruppen. Allerdings wurden Ressourcenengpässe bei der Teilnahme an Arbeitsgruppen und Fachtagen berichtet. Örtliche Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 LBtG sind offenbar nicht überall aktiv.

Planmäßigen Information (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)

Nahezu alle Betreuungsvereine organisierten im Jahr 2024 eigene Informationsveranstaltungen. Insgesamt fanden knapp 600 statt. Bezogen auf die Bevölkerung ergibt sich für Nordrhein-Westfalen eine Kennziffer von 3,3 Veranstaltungen je 100.000 Einwohner*innen. Hier zeigen sich allerdings deutliche regionale Unterschiede: Während in Teilen NRWs nur bis zu einer Veranstaltung pro 100.000 Einwohner*innen stattfand, sind es in anderen Teilen sechs bis zehn gewesen. Des Weiteren beteiligte sich die Mehrheit der Vereine an Formaten externer Akteure, um dort zu informieren und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Trotz regionaler Unterschiede und schwankender Auslastung bewertet die Mehrheit der Vereine ihr Angebot als ausreichend. In Fällen, in denen dies nicht zutrifft, werden insbesondere finanzielle und personelle Engpässe als zentrale Herausforderungen benannt.

*Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)*

In diesem Schwerpunktbereich der Querschnittsarbeit setzen fast alle Vereine auf direkte Kontaktaufnahme mit neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer*innen und die Durchführung von Beratungsgesprächen mit interessierten Personen. Auch digitale Werbung sowie die Teilnahme an externen Veranstaltungen sind für drei

Viertel der Vereine wichtige Standbeine bei der Gewinnung Ehrenamtlicher. Darüber hinaus führten rd. zwei Drittel eigene Veranstaltungen mit dem primären Ziel der Ehrenamtsgewinnung durch. Besonders wirksam sind aus Sicht der Vereine die persönliche Ansprache und die Motivation durch bereits aktive Ehrenamtliche. Die klassische Öffentlichkeitsarbeit zeige hingegen geringere Wirkung. Daher bleibt die Gewinnung – insbesondere von Fremdbetreuer*innen – ressourcenintensiv und wird vielfach als unzureichend empfunden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.850 ehrenamtliche Betreuer*innen neu an die Vereine angebunden. Dies entspricht einem Anteil von 25% aller Ehrenamtlichen, die im selben Jahr erstmals eine Betreuung übernommen haben. Insgesamt waren 13.011 ehrenamtliche Betreuer*innen an Betreuungsvereine in NRW angebunden, was einem Anteil von 11,7% aller ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen entspricht. In diesen Anbindungsquoten, die als Erfolgsindikatoren für die Gewinnung von Ehrenamtlichen interpretiert werden können, zeigen sich so deutliche regionale Unterschiede, dass sie einem womöglich unterschiedlich ausgeprägten Interesse in der Bevölkerung nicht zugeschrieben werden können. Die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung, die durch die Begleitung erreicht werden soll, wird somit aktuell nicht flächendeckend einheitlich gefördert.

*Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)*

Das Angebot für begleitete Ehrenamtliche umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, darunter neben Einzelgesprächen auch Einführungsveranstaltungen, Fortbildungen sowie Formate des Erfahrungsaustauschs. Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 9.561 Personen an Veranstaltungen teil. Dies entspricht 8,6% aller ehrenamtlichen Betreuer*innen in NRW und 73,5% aller an Betreuungsvereine angebundenen Ehrenamtlichen.⁶¹ Die Veranstaltungen waren in der Regel gering bis mittel ausgelastet, sodass ausreichend Kapazitäten für interessierte Personen zur Verfügung standen. Weiterhin wurden 14.436 Einzelgespräche durchgeführt. Unterschiede zeigen sich je nach Größe der Vereine: Während kleinere Vereine häufiger persönliche Kontakte pflegten, erreichten größere Vereine mehr Teilnehmende pro Veranstaltung. Auch hier zeigen sich regionale Unterschiede auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und eine große Spannweite: Während bspw. im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen die jeweilige Anzahl der Veranstaltungen, der Einzelberatungen und der Erfahrungsaustausche sehr hoch ist und über dem Landesdurchschnitt liegt, ist die jeweilige Anzahl bei diesen Aktivitäten in den Städten Bottrop und Remscheid sowie im Rhein-Neuss-Kreis deutlich niedriger. Ihre Maßnahmen für die Begleitung der bereits angebundenen

⁶¹ Es kann auch Personen geben, die an mehreren Veranstaltungen teilnehmen. Diese lassen sich nicht identifizieren und werden daher doppelt gezählt. Die tatsächlichen Anteile fallen daher geringer aus.

Ehrenamtlichen schätzen fast alle Vereine als bedarfsgerecht ein. Die 10%, die Schwierigkeiten sehen, berichten von begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Vereinbarungen mit Ehrenamtlichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG)

Die Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen kann mittels einer Vereinbarung konkretisiert und in eine verbindliche Form überführt werden. Zwar bieten die Betreuungsvereine entsprechende Vereinbarungen zur Begleitung und Unterstützung an, deren Nutzung bleibt jedoch gering. Fremdbetreuer*innen schließen eine solche Vereinbarung trotz der Soll-Vorgabe in § 22 BtOG nur selten ab, da sie häufig als bürokratische Hürde wahrgenommen wird.

Angehörigenbetreuer*innen sind ohnehin nicht verpflichtet, sodass insgesamt die Anwendung gering bleibt: Landesweit wurden 2024 insgesamt 881 neue Vereinbarungen getroffen, was bezogen auf die Ehrenamtlichen in neu eingerichteten Betreuungen 8% entspricht. Auch hier zeigen sich deutliche regionale Unterschiede mit Werten zwischen null und 25%.

Beratungen für Bevollmächtigte (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG)

Zunehmend gewinnen auch Beratungen für Bevollmächtigte an Bedeutung, da immer mehr Menschen Vorsorgevollmachten abschließen. Landesweit wurden 24,5 Beratungen pro 100.000 Einwohner*innen mit Bevollmächtigten durchgeführt. Obwohl die Vereine den Beratungsbedarf bislang weitgehend abdecken konnten, stellt diese Aufgabe nach ihrer Einschätzung eine wachsende Belastung dar. In der Finanzierung wird die Beratung von Bevollmächtigten nicht dezidiert berücksichtigt. Sollte die Nachfrage weiter steigen, sehen die Vereine die Qualität der Unterstützung mittelfristig gefährdet.

Fazit

Insgesamt zeigt sich: Die aktiven Betreuungsvereine in NRW erfüllen ihre gesetzlichen Querschnittsaufgaben breit gefächert und überwiegend bedarfsgerecht. Strukturen und Angebote sind weitgehend tragfähig, doch finanzielle und personelle Engpässe begrenzen die Weiterentwicklung, insbesondere bei der Gewinnung Ehrenamtlicher, wie die Einschätzungen der Vereine zur bedarfsgerechten Umsetzung in der folgenden *Tabelle 12* zeigen:⁶²

⁶² Zu Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuer*innen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG wurde die Frage der Bedarfsgerechtigkeit nicht gestellt, da diese Soll-Bestimmung nicht vom Maß der Angebote der Vereine abhängt, sondern hauptsächlich eine Entscheidung der Betreuer*innen ist.

Tabelle 12: Überblick zur Einschätzung der Bedarfsgerechtigkeit je Querschnittsaufgabe

Querschnittsaufgaben		Anteil Vereine, die die angebotenen Aktivitäten als <u>nicht</u> bedarfsgerecht einschätzen
Information (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)		21%
Gewinnung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)	Anbindung Angehörigenbetreuer*innen	29%
	Akquise Fremdbetreuer*innen	57%
Begleitung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)		10%
Vereinbarungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG)		nicht abgefragt
Beratung Bevollmächtigte (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG)		18%

Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025 (n= 111-113). Berechnung und Darstellung des ISG.

Ein Fünftel der befragten Vereine sahen die Angebote, die sie 2024 zur planmäßigen Information zu betreuungsrechtlichen Fragen etc. vorhalten konnten, als nicht ausreichend an. Noch etwas größer ist dieser Anteil bei der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen. Fast ein Drittel der Vereine schätzten die 2024 umgesetzten Aktivitäten zur Anbindung von Angehörigenbetreuer*innen als zu gering ein. Hinsichtlich der Akquise neuer Fremdbetreuer*innen sind es sogar mehr als die Hälfte der Vereine, die die Aktivitäten, die sie umsetzen konnten als nicht bedarfsgerecht einschätzten. Die Maßnahmen, die die Vereine zur Begleitung der Ehrenamtlichen durchführen konnten, sind dagegen aus Sicht der meisten Vereine ausreichend. Nur 10% schätzten den Umfang dieser Aktivitäten als nicht bedarfsgerecht ein. Die Angebote, die zur Beratung von Bevollmächtigten vorgehalten werden konnten, schätzte allerdings ein knappes Fünftel der Vereine als nicht ausreichend ein.

Die Einschätzungen der Vereine zeigen ein positives Bild bei der Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer*innen, die überwiegend bedarfsgerecht erfolgt. Die Beratung Bevollmächtigter und die Information zu betreuungsrechtlichen Fragen etc. wird zwar von mehr Vereinen als nicht bedarfsgerecht gesehen, aber tendenziell von den meisten als ausreichend eingestuft. Fehlende Bedarfsgerechtigkeit zeigt sich nach Einschätzung der Vereine bei der Anbindung von Angehörigenbetreuer*innen und insbesondere bei der Akquise neuer Fremdbetreuer*innen und somit bei der Gewinnung Ehrenamtlicher.

Wie eingangs erwähnt, können Aktivitäten nur dort bewertet werden, wo sie stattfinden. Die durchgeführten Regionalvergleiche zeigten in allen

Aufgabenbereichen deutliche Unterschiede zwischen den Aktivitäten und Ergebnissen in den verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten. Diese Unterschiede hängen mit der jeweiligen Finanzierungssumme zusammen, insofern als durchschnittlich niedrigere Aktivitäten und Ergebnisse in jenen Kreisen und kreisfreien Städten beobachtet werden, in denen auch die Finanzierungssummen mit Bezug auf die dort wohnhafte Bevölkerungszahl niedriger ausfallen. Der Zusammenhang ist aber nicht für jede betrachtete Aufgabe eindeutig, sodass offensichtlich wird, dass auch andere Faktoren für die regionalen Unterschiede relevant sind.

7.2 Kosten der Querschnittsarbeit

Im Jahr 2024 belief sich die Gesamtsumme der bewilligten Finanzierung für die Querschnittsarbeit gemäß § 15 Abs. 1 BtOG auf rd. 7,8 Mio. Euro für 147 Vereine, wovon rd. 4,8 Mio. Euro auf die Zusatzfinanzierung pro begleiteten Ehrenamtlichen entfiel. Dies entspricht einer durchschnittlichen Finanzierungssumme von etwa 53 Tsd. Euro pro Betreuungsverein, wobei die tatsächliche Höhe je nach Größe und Struktur der Vereine deutlich variiert. Keiner der Vereine gab an, Drittmittel zur Umsetzung der Querschnittsaufgaben (z. B. von Kommunen) zu erhalten. Fünf Vereine erhielten eine Sonderfinanzierung, da sie jeweils als einziger Verein in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt tätig sind. Der Erhöhungsbetrag für Zweigstellen wurde lediglich dreimal bewilligt.

Sowohl die Grund- als auch die Zusatzfinanzierung wiesen deutliche regionale Unterschiede auf. Die Grundfinanzierung lag in vielen Regionen unter 10 Tsd. Euro und in vielen weiteren zwischen 10 und 15 Tsd. Euro pro 100.000 Einwohner*innen. Neun Regionen erreichten hingegen eine Grundfinanzierung zwischen 25 und 40 Tsd. Euro pro 100.000 Einwohner*innen. Die Zusatzfinanzierung ist an die Anbindung von Ehrenamtlichen gekoppelt, welche regional unterschiedlich gut gelingt. Es zeigte sich allerdings auch, dass die Anbindung von Ehrenamtlichen mit steigender Grundfinanzierung häufiger gelingt.

Die zum Zeitpunkt der Berichterstellung von 145 Vereinen für das Kalenderjahr 2024 gemeldeten Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 9,4 Mio. Euro. Dabei handelt es sich zu 81% um direkte Lohnkosten und zu 90% um Personalausgaben im weiteren Sinne. Für diese 145 Vereine beträgt die bewilligte Finanzierungssumme rd. 7,7 Mio. Euro. Damit übersteigen die gemeldeten Kosten die bewilligte Finanzierung um etwa 23%. Nach Angaben der Landesbetreuungsämter ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten sogar höher liegen, da Vereine ihre Ausgaben häufig nur insoweit dokumentieren, wie es zur Legitimation der bewilligten Mittel erforderlich ist.

Insgesamt beschäftigten die finanzierten Vereine mindestens 94 Vollzeitstellen mit den Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (für zwei Vereine lag die Angabe nicht vor).

Diese Stellen machen 13% der Personalressourcen der Betreuungsvereine aus. Der Großteil der Aktivität der Vereine liegt mit 86% der Stellen in der beruflichen Betreuung. Nach Einschätzungen der Vereine in Kombination mit deren Wochenstunden in der Querschnittsarbeit verteilen sich die Personalressourcen wie folgt auf die einzelnen Aufgabenbereiche:

Tabelle 13: Geschätzter Personalaufwand für Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG

	Anteil an der Querschnittsar- beit	Personal- aufwand
Nr. 1: allgemeine Information	20%	18,4 VZÄ
Nr. 2: Gewinnung Ehrenamtlicher	13%	12,4 VZÄ
Nr. 3: Begleitung Ehrenamtlicher	39%	36,2 VZÄ
Nr. 4: Abschluss von Vereinbarungen	5%	4,6 VZÄ
Nr. 5: Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten	10%	8,9 VZÄ
Sonstiges (z.B. Verwaltung, Qualitätssicherung, Netzwerkar- beit)	14%	13,4 VZÄ

Quelle: Landesweite Befragung der Betreuungsvereine 2025. Landesbetreuungsämter: (ungeprüfte) Tätigkeitsberichte der BtV zum Kalenderjahr 2024; Stichtag: 31.12.2024. Berechnung und Darstellung des ISG.

Landesweit kommt eine halbe Vollzeitstelle auf 100.000 Einwohner*innen, wobei hier – analog zur Finanzierung – deutliche regionale Unterschiede bestehen, da in den Kreisen und kreisfreien Städten zwischen keiner und 1,55 Vollzeitstellen auf 100.000 Einwohner*innen entfallen.

Die Betreuungsvereine zahlten für hauptamtlich Mitarbeitende ein durchschnittliches Arbeitgeber-Bruttojahresgehalt von rd. 78.200 Euro pro Vollzeitstelle, was in etwa dem Tarifvertrag TVöD S-12 in der Erfahrungsstufe 6 entspricht. Mit der Landesfinanzierung allein wäre es nur möglich, ein Arbeitgeber-Brutto-Jahresgehalt von rd. 62.000 Euro auszusahlen oder bei Beibehaltung des aktuellen Durchschnittsgehalts die Vollzeitstellen für die Querschnittsarbeit drastisch zu kürzen. Sollte sich die Anbindungsquote von jetzt 12% in die Richtung entwickeln, die für neu eingerichtete ehrenamtliche Betreuungen beobachtet wird (ca. 25%), so würde die Zusatzfinanzierung im Laufe der Zeit bei Beibehaltung der aktuellen 450 Euro des Jahres 2024 von rd. 4,8 Mio. Euro auf rd. 12,5 Mio. Euro ansteigen.

Die Einschätzungen der Betreuungsvereine zur Angemessenheit der Finanzierung zeigen ein überwiegend kritisches Bild, das in Anbetracht der Unterfinanzierung

der bestehenden Kosten nicht überraschen kann: Die Mehrheit bewertete die aktuelle Finanzierung als unzureichend. Auch die Planungssicherheit wurde von über der Hälfte der Vereine als nicht gegeben eingeschätzt. Besonders kritisiert wurden die fehlende Dynamisierung der Finanzierung, die unzureichende Berücksichtigung der Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie die stichtagsbezogene Erfassung angebundener Ehrenamtlicher als Grundlage für die Zusatzfinanzierung. Mit Blick auf die flächendeckende Versorgung wurde zudem die unzureichende Finanzierung von Zweigstellen als problematisch eingestuft.

7.3 Fazit und Handlungsansätze

Die Auswertungen der Tätigkeitsberichte sowie die Ergebnisse der landesweiten Befragung von Betreuungsvereinen verdeutlichen, dass die in § 15 Abs. 1 BtOG vorgeschriebenen Aufgaben von den aktiven Vereinen umfassend umgesetzt werden: Insgesamt zeigt sich, dass die Vereine Ratsuchenden in den meisten Fällen zeitnah Unterstützung anbieten können. Dies gilt sowohl für angebundene ehrenamtliche Betreuer*innen als auch für Bevollmächtigte. Beinahe alle Vereine führen regelmäßig Veranstaltungen durch, die der allgemeinen Information, der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher sowie der Einführung und Fortbildung bereits angebundener Betreuer*innen dienen. Die Einschätzungen zur Auslastung dieser Veranstaltungen deuten nicht darauf hin, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Neben eigenen Formaten sind die Vereine auch auf Veranstaltungen Dritter präsent und können entsprechende Gelegenheiten überwiegend wahrnehmen. Die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen gelingt den Vereinen – wenn auch unterschiedlich – so doch insgesamt gut. Im Jahr 2024 wurden rd. 2.800 Ehrenamtliche neu an Betreuungsvereine angebunden. Besonders wirksam ist die direkte Kontaktaufnahme nach der Bestellung, sofern die Vereine über umfassende Kontaktdaten verfügen. Herausfordernd bleibt die Gewinnung von Personen, die ohne persönliche oder familiäre Bindung eine Betreuung übernehmen. Dieser Prozess ist zeit- und ressourcenintensiv. Auch die aktiven Vereine selbst bewerten ihre Tätigkeiten im Rahmen der Querschnittsarbeit überwiegend als ausreichend. Gleichwohl wird insbesondere bei der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen Verbesserungspotenzial gesehen.

Hinsichtlich der Finanzierung und damit einhergehend der Personalressourcen und der Aktivitäten, die im Rahmen der Querschnittsarbeit erfolgen, zeigen sich allerdings deutliche regionale Unterschiede in Nordrhein-Westfalen. Angebote werden in den Kreisen und kreisfreien Städten in teilweise deutlich unterschiedlichem Umfang umgesetzt, sodass die Regionen entsprechend unterschiedlich versorgt sind. Hervorgehoben seien an dieser Stelle beispielhaft die erheblich unterschiedlichen Anbindungsquoten für ehrenamtliche Betreuer*innen von 0% in Düren bis 44% in Münster. Ins Auge fallen insbesondere

der Kreis Düren und die Stadt Bottrop: Im Kreis Düren ist kein Betreuungsverein ansässig, der Querschnittsaufgaben übernimmt und in Bottrop ist nur eine Zweigstelle ansässig. Inwiefern die Bevölkerung dieser beiden Kommunen Angebote von Vereinen aus angrenzenden Regionen in Anspruch nimmt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abbildbar. Die regionalen Unterschiede sind aber auch abgesehen von diesen besonders auffälligen Regionen deutlich. Von einer flächendeckenden und dabei in etwa einheitlichen Versorgung kann nach den Erkenntnissen aus den Regionalvergleichen nicht gesprochen werden.

Insgesamt kann für die aktuell aktiven Vereine trotzdem ein positives Fazit gezogen werden: Die gesetzlichen Vorgaben werden erfüllt, und es bestehen nur wenige Hinweise auf eine unzureichende Angebotslage. Allerdings lässt sich aus diesem Befund nicht ableiten, dass die Finanzierung dieser Vereine bedarfsgerecht ausgestaltet ist. Der Vergleich zwischen den gemeldeten Ausgaben für die Querschnittsarbeit und der bewilligten Finanzierung zeigt eine deutliche Diskrepanz: Die von den Vereinen für das Jahr 2024 gemeldeten Gesamtkosten übersteigen die Finanzierung um etwa 23%. Mit der Feststellung einer so deutlichen Diskrepanz ist eine Beurteilung der *Bedarfsgerechtigkeit der Landesfinanzierung* über die *Bedarfsgerechtigkeit der Aufgabenerfüllung* nicht möglich. Es lässt sich nicht feststellen, ob die aktiven Betreuungsvereine auch mit einem deutlich geringeren Kostenaufwand in Höhe der aktuellen Landesfinanzierung die positiven Ergebnisse erzielt hätten, die in dieser Studie (abgesehen von der flächendeckenden Versorgung) festgestellt wurden. Es kann nur vermutet werden, dass dies nicht der Fall wäre: Man darf annehmen, dass die Entscheidungsträger*innen bei den Trägern und in den Vereinen die Querschnittsarbeit nur dann in einem solchem Ausmaß querfinanzieren, wenn sie es für erforderlich halten. Dafür spricht, dass auch die pauschale Vergütung von beruflichen Betreuungen vielfach als zu knapp eingeschätzt wird und ebenfalls nicht dynamisiert ist.

Auch wenn die Vereine insgesamt von einer Verbesserung der Finanzierungssituation seit Einführung der Neuregelungen zur Finanzierung der Querschnittsarbeit berichten, bewertet die Mehrheit die aktuelle Finanzierung weiterhin als nicht ausreichend. Neben der Höhe der Finanzierung stellen auch die bestehenden Finanzierungsmodalitäten eine Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die Planungssicherheit und die flächendeckende Versorgung. Die Untersuchungsergebnisse und Rückmeldungen der Vereine lassen daher verschiedene Handlungsansätze erkennen, die zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Finanzierung beitragen können:

1. Die gemeldeten Kosten der Vereine übersteigen die Finanzierung durch das Land um mindestens rd. 23%. Die im Bericht dargestellten Maßnahmen sind somit nicht vollständig refinanziert. Dementsprechend müsste eine **Erhöhung**

der Finanzierung erfolgen, damit die Vereine die Maßnahmen für die Umsetzung der Querschnittsaufgaben auch zukünftig bedarfsgerecht anbieten können. Im Falle einer Erhöhung bietet sich an, insbesondere die Grundfinanzierung zu erhöhen, da weite Teile der Querschnittsarbeit darüber finanziert werden - insbesondere personalintensive Bereiche wie die Öffentlichkeitsarbeit, die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen und die Beratung Bevollmächtigter. Diese Aufgaben werden weitgehend unabhängig von der Zahl der begleiteten Ehrenamtlichen durchgeführt.

2. Ein zentraler Ansatz besteht in der **Dynamisierung bzw. regelmäßigen Anpassung der Finanzierung**. Die derzeitige Finanzierungsregelung ist statisch und berücksichtigt weder tarifliche Veränderungen noch inflationsbedingte Kostensteigerungen. Mittelfristig führt dies zu einer zunehmenden Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und der Höhe der Finanzierung, was die Qualität der Querschnittsarbeit gefährden kann. Eine regelmäßige Anpassung der Finanzierung an veränderte Rahmenbedingungen könnte hier Abhilfe schaffen.
3. Ein weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der **fehlenden Berücksichtigung der Beratung und der Unterstützung von Bevollmächtigten**. Diese Aufgabe nimmt durchschnittlich 10% der Personalressourcen in Anspruch und gewinnt angesichts der zunehmenden Nutzung von Vorsorgevollmachten stetig an Bedeutung. Der fachliche Anspruch ist vergleichbar mit der Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen, jedoch erfolgt bislang keine gesonderte Finanzierung. Eine mögliche Lösung wäre die Einführung einer eigenen Finanzierungskomponente, die sich bspw. an der Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche orientiert. Andererseits erhöht eine Finanzierung orientiert an Tätigkeiten die Planungsunsicherheit für die Vereine, was für eine Abdeckung dieser Tätigkeit über die Grundfinanzierung – ggf. orientiert an einem Bevölkerungsschlüssel – sprechen würde. Ob die Tätigkeit insgesamt in angemessenem Umfang finanziert wird, könnte dabei über die Tätigkeitsberichte beobachtet werden.
4. Weiterhin zeigt sich ein Handlungsbedarf bei der **Finanzierung von Zweigstellen**. Zwar existiert in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten mindestens ein Betreuungsverein, die regionalen Auswertungen zeigen jedoch deutliche Unterschiede in der Versorgung. § 4 BVFinanzierungsVO umfasst das Ziel, dass die Finanzierung eine flächendeckende Versorgung gewährleisten soll. In der Finanzierungslogik findet dieses Ziel im Rahmen der Erhöhungsbeträge Berücksichtigung, die gewährt werden, wenn ein Verein oder eine Zweigstelle in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ansässig ist, in der kein anderer Verein tätig ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch selten erfüllt, sodass die Finanzierung von Zweigstellen kaum zur Anwendung kommt. Im Jahr 2024

wurde die Zusatzfinanzierung lediglich dreimal bewilligt, obwohl über 40 Zweigstellen existieren. Die betriebswirtschaftliche Belastung führt dazu, dass in den letzten fünf Jahren fünf Zweigstellen geschlossen wurden, während nur eine neu eröffnet wurde. Um diesem Trend entgegenzuwirken und die flächendeckende Versorgung zu sichern, wäre eine Umgestaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie eine Erhöhung der Finanzierungssummen erforderlich. Darüber hinaus könnten „Anschubfinanzierungen“ für neue Vereine oder Zweigstellen Anreize für eine flächendeckende Versorgung bieten und den Aufbau neuer Standorte erleichtern.

5. Auch die **stichtagsbezogene Finanzierungslogik** stellt eine Herausforderung dar. Die Orientierung an der Zahl, der zum 31.12. angebundenen Ehrenamtlichen führt zu Unsicherheiten, da Betreuungsverhältnisse häufig unterjährig beginnen und enden und die Zahl der angebundenen Personen Schwankungen unterliegt. Alternativ könnte die Finanzierung auf Basis der Gesamtzahl aller im Jahresverlauf angebundenen Ehrenamtlichen erfolgen – einschließlich jener, deren Betreuung im Laufe des Jahres beendet wurde. Weiterhin wissen die Betreuungsvereine erst kurz vor Beginn des Kalenderjahres, wie hoch ihre Zusatzfinanzierung ausfallen wird, was dem in § 4 BVFinanzierungsVO formulierten Ziel der Planungssicherheit entgegensteht. Auch diesem Problem wäre z. T. abgeholfen, wenn die Gesamtzahl aller im Jahresverlauf angebundenen Ehrenamtlichen herangezogen würde. Die Vorteile einer solchen Betrachtung sind allerdings auch dem Nachteil eines höheren bürokratischen Aufwands gegenüberzustellen. Die Stichtagslogik könnte auch explizit den Aufwand von unterjährig begonnenen und beendeten Begleitungen mitumfassen.
6. Um das Ziel einer flächendeckenden, möglichst einheitlichen und dabei bedarfsgerechten Versorgung zu erreichen, wird es notwendig sein, die **Systematik der Finanzierung** anzupassen. Die Regionalvergleiche zeigen deutliche Finanzierungs- und auch Versorgungsunterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens, wenn die Betrachtung pro Einwohnerzahl oder pro ehrenamtlich geführter Betreuung erfolgt. Dabei wäre es möglich, Versorgungsschlüssel zu definieren und als Anerkennungs- bzw. Finanzierungsvoraussetzung anzuwenden – wie es bspw. Rheinland-Pfalz macht.⁶³ Falls Anpassungen der Finanzierungslogik erfolgen, ist darauf zu achten, dass diese nicht zu Finanzierungseinbußen führen und somit die bestehenden Strukturen gefährden.

⁶³ § 4 Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR).

7. Eine Orientierung der Grundfinanzierung an der **Größe des Zuständigkeitsgebietes** sollte in Erwägung gezogen werden (z. B. gemessen an der ansässigen Bevölkerung). Die aktuelle Finanzierungssystematik beinhaltet keinen Bezug auf die Größe des Zuständigkeitsgebietes. Sie beinhaltet somit den Anreiz, als Betreuungsverein ein möglichst kleines Zuständigkeitsgebiet zu bedienen. Allerdings sollte die Finanzierungssystematik den fachlichen Gestaltungsspielraum in dieser Hinsicht nicht derartig einschränken, um Raum für Innovation zu lassen. Bereits jetzt wird von Schwierigkeiten berichtet, die sich aus dem fehlenden Bezug auf die Größe des Zuständigkeitsgebietes ergeben: Wenn Vereine ihre Tätigkeit aufgeben, gibt es für umliegende Vereine mitunter keine ausreichenden Anreize, die entsprechenden Gebiete zu übernehmen. Der einzige Anreiz kann in den ggf. angebundenen Ehrenamtlichen und der entsprechenden Zusatzfinanzierung liegen.
8. Eine weitere Möglichkeit, die Qualität der Querschnittsarbeit zu verbessern und die Versorgung langfristig sicherzustellen, wäre die Einführung einer **Projektförderung zur Finanzierung von innovativen Ideen und Maßnahmen**. Die Entwicklung und Umsetzung von neuen Maßnahmen und Angeboten ist zeit- und kostenaufwändig und daher im Rahmen der regulären Finanzierung nur begrenzt umsetzbar. Es könnten regelmäßig Fördermittel bereitgestellt werden, mit denen Vereine solche Maßnahmen umsetzen könnten. Dies könnte es bspw. ermöglichen, Kampagnen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen durchzuführen, digitale Schulungs- oder Beratungsformate zu schaffen oder neue Informationsangebote zu entwickeln.

8 Anhang: Übersicht regionaler Indikatoren

Kreis	Anzahl Be- treuungs- vereine	Anteil ehrenamtl. Be- treuungen an allen Be- treuungen	Anteil Angehörigen- betreuer*innen an al- len ehrenamtl. Be- treuer*innen	Anbindungs- quote	Anbindungs- quote in neu ein- gerichteten Be- treuungen	Gesamtfinanzie- rung in Tsd. Euro	Grundfinanzie- rung in Tsd. Euro	VZÄ für Quer- schnittsarbeit
	Absolut	%	%	%	%	je 100 Tsd. Einw.	je 100 Tsd. Einw.	je 100 Tsd. Einw.
Düsseldorf	6	28,4	71,8	14	102,2	39	18	0,5
Duisburg	1	37,6	57,4	2	13,0	9	5	0,2
Essen	5	35,0	52,1	10	15,8	43	16	0,8
Krefeld	2	39,7	74,1	6	30,5	35	18	0,4
Mönchengladbach	2	39,5	55,8	4	37,0	28	10	0,3
Mülheim an der Ruhr	2	40,3	74	15	30,4	54	23	0,5
Oberhausen	1	35,1	56	16	17,5	45	12	0,5
Remscheid	1	28,0	52,1	5	47,4	14	2	0,2
Solingen	2	30,7	79,1	2	9,7	29	25	0,3
Wuppertal	5	33,1	54,1	3	34,4	30	21	0,3
Kleve	3	43,0	55,5	12	14,8	51	9	0,5
Mettmann	9	38,1	60,9	10	47,3	61	40	0,7
Rhein-Kreis Neuss	2	39,6	74	8	49,4	29	11	0,4
Viersen	2	41,6	59,7	8	13,1	45	13	0,5
Wesel	7	38,2	61,9	26	51,0	97	28	1,2
Bonn	2	33,9	67,9	4	8,6	20	10	0,2
Köln	3	29,8	65,6	2	4,4	9	6	0,1
Leverkusen	3	36,3	74,3	6	13,6	32	19	0,4
Städteregion Aachen	8	33,3	67	5	14,5	41	28	0,4
Düren	0	40,4	60	0	0,0	0	0	0,0
Rhein-Erft-Kreis	4	41,8	74,5	6	19,8	25	12	0,3
Euskirchen	1	31,0	66,8	3	43,0	23	13	0,4
Heinsberg	4	30,2	71,1	5	27,0	46	30	0,4
Oberbergischer Kreis	1	41,8	63,1	2	3,6	16	9	0,3
Rheinisch-Berg. Kreis	1	36,9	74,2	4	9,7	12	5	0,2
NRW Gesamt	164	37,0	66,0	12	25,0	43	16	0,5

Kreis	Anzahl Be- treuungs- vereine <i>Absolut</i>	Anteil ehrenamtl. Be- treuungen an allen Be- treuungen %	Anteil Angehörigenbe- treuer*innen an allen ehrenamtl. Be- treuer*innen %	Anbindungs- quote %	Anbindungsquote in neu eingerich- teten Betreuun- gen %	Gesamtfinanzie- rung in Tsd. Euro je 100 Tsd. Einw.	Grundfinanzie- rung in Tsd. Euro je 100 Tsd. Einw.	VZÄ für Quer- schnittsarbeit je 100 Tsd. Einw.
Rhein-Sieg-Kreis	4	41,2	68,6	4	10,0	25	14	0,3
Bottrop	0	43,1	65,7	3	0,0	15	6	0,2
Gelsenkirchen	2	34,6	82,2	3	5,7	19	12	0,2
Münster	5	35,7	57,6	40	44,7	117	28	1,5
Borken	5	41,6	68,6	33	68,8	119	21	1,2
Coesfeld	2	46,0	72,2	14	37,8	69	18	1,0
Recklinghausen	7	35,8	65,2	11	22,1	46	15	0,6
Steinfurt	4	45,4	75,7	18	38,0	76	17	0,9
Warendorf	2	45,4	75,4	12	34,7	54	12	0,6
Bielefeld	4	31,0	59,3	9	16,3	57	27	0,8
Gütersloh	2	38,6	71	7	29,1	31	11	0,4
Herford	3	36,6	71,4	5	6,8	33	18	0,3
Höxter	1	48,2	56,2	8	20,5	51	22	0,7
Lippe	1	39,4	74,6	2	15,3	14	7	0,1
Minden-Lübbecke	5	37,2	66,4	19	24,0	93	32	1,3
Paderborn	2	38,6	66,1	8	20,6	31	11	0,3
Bochum	6	38,6	62	29	56,3	94	28	0,7
Dortmund	5	29,2	77,4	18	42,8	54	14	0,7
Hagen	2	35,7	58,2	8	60,0	53	21	0,7
Hamm	1	39,9	65,9	10	35,1	36	8	0,4
Herne	3	34,7	66,3	5	22,5	50	33	0,7
Ennepe-Ruhr-Kreis	1	37,9	73,5	1	3,5	11	8	0,3
Hochsauerlandkreis	5	37,3	57,6	14	28,2	71	23	0,9
Märkischer Kreis	2	39,6	60,2	10	23,8	42	10	0,5
Olpe	2	50,1	65,6	7	48,8	51	30	0,5
Siegen-Wittgenstein	3	43,4	63,6	2	6,8	28	22	0,3
Soest	4	34,4	58,9	16	31,8	64	17	0,6
Unna	4	39,9	77,9	10	24,7	36	7	0,6
NRW Gesamt	164	37,0	66,0	12	25,0	43	16	0,5

Kreis	Veranstaltungen zur planm. Infor- mation (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) je 100 Tsd. Einw.	Veranstaltungen zur „Gewinnung von Eh- renamtlichen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) je 100 Tsd. Einw.	Anzahl Einführungs- und Fortbildungs- veranstaltungen je Tsd. Ehrenamtli- che	Anzahl Einzelbera- tungen je 100 Ehrenamtliche	Anzahl Erfah- rungsaustau- sche je Tsd. Ehren- amtliche	Anteil ehrenamtlicher Be- treuer*innen in neu einge- richteten Betreuungen mit abgeschl. Vereinbarung %	Beratungsgespräche mit Bevollmächtig- ten je 100 Tsd. Einw.
Düsseldorf	2,2	2,2	8,7	26,8	4,1	4,4	15,8
Duisburg	1,6	1,6	1,8	6,1	1,5	3,6	6,7
Essen	2,6	2,6	4,4	12,5	2,9	18,5	16,2
Krefeld	3,5	3,5	9,7	18,6	2,8	10,9	18,4
Mönchengladbach	0,4	0,4	1,7	9,7	0,8	13,0	10,8
Mülheim an der Ruhr	4,0	4,0	8,5	31,3	4,9	15,2	53,1
Oberhausen	1,4	1,4	10,1	5,0	2,0	3,1	2,4
Remscheid	1,8	1,8	3,5	3,1	0,0	0,0	4,4
Solingen	3,7	3,7	3,5	8,2	4,7	2,2	29,1
Wuppertal	4,7	4,7	6,5	9,1	11,7	1,1	10,0
Kleve	2,5	2,5	2,0	26,1	1,6	12,1	13,4
Mettmann	7,5	7,5	12,7	13,1	10,2	15,9	30,4
Rhein-Kreis Neuss	0,2	0,2	0,9	9,5	0,4	0,0	2,0
Viersen	1,7	1,7	3,1	3,9	1,2	8,0	8,9
Wesel	7,3	7,3	9,6	43,4	20,4	10,8	55,2
Bonn	2,7	2,7	4,2	6,4	2,4	7,6	6,0
Köln	0,6	0,6	2,4	1,9	2,1	3,7	2,6
Leverkusen	3,0	3,0	11,4	19,0	5,1	10,6	44,5
Städteregion Aachen	3,7	3,7	14,9	10,0	6,6	9,8	15,4
Düren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rhein-Erft-Kreis	3,7	3,7	7,8	5,5	4,8	7,4	4,2
Euskirchen	2,0	2,0	2,0	5,8	1,3	5,3	1,0
Heinsberg	6,1	6,1	4,1	14,3	3,6	7,1	18,3
Oberbergischer Kreis	1,5	1,5	1,9	7,8	0,5	4,4	11,6
Rheinisch-Berg. Kreis	1,0	1,0	6,0	8,0	2,6	1,0	3,8
NRW Gesamt	3,3	1,4	5,6	13,0	3,8	7,0	24,5

Kreis	Anzahl Veranstaltungen zur planm. Information (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) je 100 Tsd. Einw.	Veranstaltungen zur „Gewinnung von Ehrenamtlichen“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) je 100 Tsd. Einw.	Anzahl Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen je Tsd. Ehrenamtliche	Anzahl Einzelberatungen je 100 Ehrenamtliche	Anzahl Erfahrungsaustausche je Tsd. Ehrenamtliche	Anteil ehrenamtlicher Betreuer*innen in neu eingerichteten Betreuungen mit abgeschl. Vereinbarung %	Beratungsgespräche mit Bevollmächtigten je 100 Tsd. Einw.
Rhein-Sieg-Kreis	5,1	5,1	12,3	8,3	2,8	9,1	17,2
Bottrop	0,0	0,0	1,3	2,5	1,3	0,0	1,7
Gelsenkirchen	1,5	1,5	2,7	7,1	0,7	0,8	12,0
Münster	2,2	2,2	10,8	39,3	2,5	13,3	50,8
Borken	9,2	9,2	6,9	28,3	6,0	13,2	101,9
Coesfeld	7,5	7,5	5,5	11,7	3,3	24,3	15,5
Recklinghausen	5,8	5,8	8,5	11,3	4,3	8,7	99,1
Steinfurt	8,5	8,5	4,0	9,4	2,5	14,3	18,5
Warendorf	2,5	2,5	2,7	8,6	3,6	3,5	64,6
Bielefeld	5,0	5,0	4,2	5,2	2,3	5,6	11,2
Gütersloh	1,3	1,3	3,9	6,6	1,8	5,5	8,0
Herford	1,6	1,6	3,4	7,2	1,1	4,4	6,3
Höxter	1,4	1,4	3,4	2,0	2,6	4,5	2,8
Lippe	0,3	0,3	1,8	11,4	2,2	13,3	22,6
Minden-Lübbecke	4,1	4,1	8,0	24,1	5,7	13,2	14,2
Paderborn	0,3	0,3	4,3	10,0	1,6	5,5	2,2
Bochum	6,6	6,6	8,6	9,1	6,4	4,2	32,5
Dortmund	1,2	1,2	3,3	40,4	4,3	8,7	33,8
Hagen	6,3	6,3	4,9	14,9	4,9	0,0	33,6
Hamm	2,8	2,8	4,4	13,9	3,5	10,3	36,5
Herne	5,7	5,7	9,6	14,8	2,6	5,0	26,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	1,8	1,8	1,6	25,8	2,1	6,0	18,5
Hochsauerlandkreis	9,2	9,2	9,6	8,8	3,3	7,2	41,6
Märkischer Kreis	2,4	2,4	5,2	11,4	3,1	0,3	3,4
Olpe	4,5	4,5	16,0	15,8	2,3	2,4	11,2
Siegen-Wittgenstein	1,1	1,1	2,6	4,8	3,1	4,4	1,8
Soest	3,6	3,6	6,0	14,4	6,5	23,8	169,9
Unna	2,0	2,0	4,7	14,8	4,7	10,6	29,3
NRW Gesamt	3,3	1,4	5,6	13,0	3,8	7,0	24,5